

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

A. Problem und Ziel

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in der derzeitigen Fassung ist am 24. Oktober 2015 in Kraft getreten. Das Gesetz dient der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Die Richtlinie schreibt ab dem Jahr 2019 eine Sammelquote von mindestens 65 % der durchschnittlich in den drei Vorjahren in Verkehr gebrachten Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten vor. Mit einer Sammelquote von 43,1 % für das Berichtsjahr 2018 liegt Deutschland noch weit unter der vorgegebenen europäischen Zielmarke. Zudem stagnieren die Mengen an Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG), die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden, seit Jahren auf einem niedrigen Niveau. Im Sinne der Abfallhierarchie und des Ressourcenschutzes ist eine längere Lebensdauer und Nutzung von Elektro- und Elektronikgeräten jedoch unabdingbar.

Daneben hat sich seit dem Inkrafttreten des ElektroG weiterer Anpassungsbedarf ergeben. Dies betrifft insbesondere die Verhinderung des Trittbrettfahrens durch Hersteller mit Sitz außerhalb der EU, die ihren Pflichten nach dem ElektroG zum Nachteil aller anderen Hersteller nicht nachkommen. Zudem ist u. a. auch das Zertifizierungswesen an die Entwicklungen im Bereich der Erstbehandlung anzupassen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf sollen insbesondere Maßnahmen zur Steigerung der Sammelmenge sowie zur Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung getroffen werden. Dies betrifft vor allem eine Ausweitung des Netzes an Rücknahmestellen für EAG und den Zugang von Erstbehandlungsanlagen, die eine Vorbereitung zur Wiederverwendung durchführen, zu gesammelten EAG. Daneben sollen Maßnahmen getroffen werden, um das Trittbrettfahren von Herstellern aus dem Ausland unter Zuhilfenahme von elektronischen Marktplätzen und Fulfilment-Dienstleistern zu verhindern. Einige Maßnahmen beruhen dabei auf der Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

C. Alternativen

Keine. Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) aus dem Jahr 2015 (BGBl. I S. 1739) wurden bereits in Umsetzung europarechtlicher Vorgaben Maßnahmen ergriffen, die einen Ausbau der Rücknahmestrukturen und damit eine Steigerung der Sammelmenge erreichen sollten. In den vergangenen Jahren wurden hierdurch auch bereits immer mehr EAG einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Die Steigerung der Sammelmenge ist jedoch im Vergleich zur Steigerung der in Verkehr gebrachten Menge nicht ausreichend, um das vorgegebene Sammelziel zu erreichen. Es bedarf daher weitergehender Regelungen, um die EU-rechtlichen Vorgaben in der Zukunft erfüllen zu können. Freiwillige Maßnahmen sind dabei nicht ausreichend. Dies gilt auch für die Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung, deren Umfang derzeit noch gering ist, sowie für weitere Maßnahmen, die durch den Gesetzentwurf adressiert werden sollen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Entwurf enthält sowohl neue als auch geänderte Vorgaben an die Wirtschaft, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben. Daneben enthält der Entwurf auch Vorgaben, die neue Informationspflichten begründen oder bestehende Informationspflichten ändern und damit Bürokratiekosten hervorrufen. Insgesamt ergibt sich gegenüber den bestehenden Regelungen des ElektroG ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 4 896 847 Euro. Davon entfallen 1 170 649 Euro auf Informationspflichten. Da durch den Entwurf auch europarechtliche Vorgaben eins zu eins in nationales Recht umgesetzt werden, wird für Kosten in Höhe von 4 708 429 Euro kein Anwendungsfall der „One-in, one-out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Der neue jährliche Erfüllungsaufwand in Höhe von 188 418 Euro wird durch bereits realisierte, andere Einsparungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz- und nukleare Sicherheit vollständig kompensiert.

Hinzu kommt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe 8 652 466 Euro. Kosten in Höhe von 2 540 174 Euro entfallen dabei auf Informationspflichten der Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Entwurf enthält zudem sowohl neue als auch geänderte Vorgaben an die Verwaltung, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben. Gegenüber den bisherigen Regelungen im ElektroG ergibt sich ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 368 204 Euro. Dieser Aufwand fällt im Wesentlichen auf Bundesebene und dort bei der zu beleihenden Gemeinsamen Stelle der Hersteller nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz sowie durch das Umweltbundesamt an. In Höhe von 1 852 Euro fällt der Aufwand auf kommunaler Ebene an. Einmaliger Umstellungsaufwand entsteht in Höhe von 942 428 Euro. Der Umstellungsaufwand ist ebenfalls der Bundes- und der kommunalen Ebene zuzurechnen.

F. Weitere Kosten

Ob und in welchem Umfang die zusätzlichen Kosten auf die Verbraucherpreise umgelegt werden, ist von einer Reihe von Einflussfaktoren abhängig, u. a. von der Wettbewerbsintensität auf den jeweiligen Märkten. Ein Umlegen der Kosten kann insofern nicht ausgeschlossen, in seiner Höhe jedoch nicht abgeschätzt werden.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 24. Februar 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro-
und Elektronikgerätegesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes**

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 7a Rücknahmekonzept“.
- b) Nach der Angabe zu § 17 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 17a Rücknahme durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen
§ 17b Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen“.
- c) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 19a Informationspflichten der Hersteller“.
- d) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:
„§ 25 Anzeigepflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen“.
- e) Der Angabe zu § 28 werden die Wörter „gegenüber Wiederverwendungseinrichtungen und Behandlungsanlagen“ angefügt.
- f) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:
„§ 30 Mitteilungspflichten der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen“.
- g) Nach der Angabe zu § 38 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 38a Vollständig automatisierter Erlass von Verwaltungsakten“.
- h) Die Angaben zu den Anlagen 4 und 5 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
„Anlage 4 Technische Anforderungen an Standorte für die Lagerung und Behandlung von Altgeräten
Anlage 5 Behandlungskonzept
Anlage 5a Betriebstagebuch“.

* Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38). Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 zweiter Halbsatz wird nach den Wörtern „Elektro- und Elektronikgeräte, die“ das Wort „potentiell“ eingefügt.
 - b) Der Nummer 8 wird folgender Halbsatz angefügt:

„als Inverkehrbringen gilt auch die erste Wiederbereitstellung eines Elektro- oder Elektronikgerätes auf dem Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das nach der erstmaligen Bereitstellung auf dem Markt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeführt worden war;“.
 - c) In Nummer 9 zweiter Halbsatz wird nach den Wörtern „§ 6 Absatz 2 Satz 2“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.
 - d) In Nummer 10 zweiter Halbsatz wird das Wort „sein“ durch ein Komma und die Wörter „ein Betreiber eines elektronischen Marktplatzes nach Nummer 11b oder ein Fulfilment-Dienstleister nach Nummer 11c sein, sofern die Voraussetzungen nach dem ersten Halbsatz vorliegen“ ersetzt.
 - e) In Nummer 11 werden nach den Wörtern „Elektro- oder Elektronikgeräte“ die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ eingefügt.
 - f) Nach der Nummer 11 werden die folgenden Nummern 11a bis 11c eingefügt:

„11a. elektronischer Marktplatz:
eine Website oder jedes andere Instrument, mit dessen Hilfe Informationen über das Internet zur Verfügung gestellt werden, die oder das es Herstellern oder Vertreibern, die nicht Betreiber des elektronischen Marktplatzes sind, ermöglicht, Elektro- und Elektronikgeräte in eigenem Namen im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten oder bereitzustellen;

11b. Betreiber eines elektronischen Marktplatzes:
jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die einen elektronischen Marktplatz unterhält und es Dritten ermöglicht, auf diesem Marktplatz Elektro- und Elektronikgeräte im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten oder bereitzustellen;

11c. Fulfilment-Dienstleister:
jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder Versand von Elektro- oder Elektronikgeräten, an denen sie kein Eigentumsrecht hat; Post-, Paketzustell- oder sonstige Frachtverkehrsdienstleister gelten nicht als Fulfilment-Dienstleister;“.
 - g) In Nummer 23 werden die Wörter „Entfrachtung von Schadstoffen“ durch die Wörter „Vorbereitung zur Wiederverwendung, zur Entfrachtung von Schadstoffen, zur Separierung von Wertstoffen“ ersetzt.
 - h) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

„24. Erstbehandlung:
die erste Behandlung von Altgeräten, bei der die Altgeräte

 - a) zur Wiederverwendung vorbereitet oder
 - b) von Schadstoffen entfrachtet und Wertstoffe aus den Altgeräten separiert

werden, einschließlich hierauf bezogener Vorbereitungshandlungen; die Erstbehandlung umfasst auch die Verwertungsverfahren R 12 und R 13 nach Anlage 2 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz; die zerstörungsfreie Entnahme von Lampen aus Altgeräten bei der Erfassung gilt nicht als Erstbehandlung; dies gilt auch für die zerstörungsfreie Entnahme von Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, und für die zerstörungsfreie Löschung oder Vernichtung von Daten auf dem Altgerät;“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „problemlos“ die Wörter „und zerstörungsfrei“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Altbatterien und Altakkumulatoren problemlos“ die Wörter „und zerstörungsfrei und mit handelsüblichem Werkzeug“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Jeder Hersteller hat Elektro- und Elektronikgeräten, die eine Batterie oder einen Akkumulator enthalten, Angaben beizufügen, welche den Endnutzer informieren über
1. den Typ und das chemische System der Batterie oder des Akkumulators und
 2. deren oder dessen sichere Entnahme.
- Satz 1 gilt nicht für Elektro- und Elektronikgeräte nach Absatz 3.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Dem Registrierungsantrag ist oder sind
1. eine Garantie nach § 7 Absatz 1 Satz 1 oder
 2. eine Glaubhaftmachung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 und ein Rücknahmekonzept nach § 7a
- beizufügen.“
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Ist ein Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter entgegen Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert, dürfen
1. Vertreiber die Elektro- oder Elektronikgeräte dieses Herstellers nicht zum Verkauf anbieten,
 2. Betreiber von elektronischen Marktplätzen das Anbieten oder Bereitstellen von Elektro- oder Elektronikgeräten dieses Herstellers nicht ermöglichen und
 3. Fulfilment-Dienstleister die Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder den Versand in Bezug auf Elektro- oder Elektronikgeräte dieses Herstellers nicht vornehmen.“
5. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Rücknahmekonzept

(1) Jeder Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 jeder Bevollmächtigte ist verpflichtet, der zuständigen Behörde für die Rücknahme und Entsorgung der Elektro- und Elektronikgeräte, für die er glaubhaft macht, dass sie ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden oder dass solche Geräte gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden, ein Rücknahmekonzept vorzulegen.

(2) Das Rücknahmekonzept muss je Geräteart die folgenden Angaben enthalten:

1. eine Erklärung über die durch den Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 durch den Bevollmächtigten erfolgte Einrichtung von Rückgabemöglichkeiten, die den Anforderungen des § 19 Absatz 1 Satz 1 entsprechen,
2. im Fall der Beauftragung eines Dritten: Name und Adresse des Dritten,
3. die Möglichkeit der Endnutzer, auf die Rückgabemöglichkeiten nach Nummer 1 zuzugreifen.

- (3) Änderungen am Rücknahmekonzept sind der zuständigen Behörde unverzüglich durch den Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 durch den Bevollmächtigten mitzuteilen.“
6. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden das Komma und die Wörter „sofern eine Garantie nach § 7 Absatz 1 erforderlich ist“ gestrichen.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Sie haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, sowie Lampen, die zerstörungsfrei aus dem Altgerät entnommen werden können, vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle vom Altgerät zerstörungsfrei zu trennen.“
- bb) In Satz 3 werden nach der Angabe „§ 14 Absatz“ die Wörter „4 Satz 4 oder Absatz“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „behindert“ die Wörter „und Brandrisiken minimiert“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Ab dem 1. Januar 2019 soll das Gesamtgewicht der erfassten Altgeräte in jedem Kalenderjahr mindestens 65 Prozent des Durchschnittsgewichts der Elektro- und Elektronikgeräte, die in den drei Kalendervorjahren in Verkehr gebracht wurden, betragen.“
8. In § 12 Satz 1 werden nach dem Wort „Bevollmächtigten“ die Wörter „sowie von Betreibern von nach § 21 zertifizierten Erstbehandlungsanlagen“ eingefügt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „§ 14 Absatz 2 gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 und 3“ ersetzt.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Behältnisse müssen so befüllt werden, dass ein Zerbrechen der Altgeräte, eine Freisetzung von Schadstoffen und die Entstehung von Brandrisiken vermieden werden. Die Altgeräte dürfen in den Behältnissen nicht mechanisch verdichtet werden. Die Einsortierung der Altgeräte, insbesondere der batteriebetriebenen Altgeräte, in die Behältnisse nach Absatz 1 soll an den eingerichteten Übergabestellen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolgen.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „bei den Gruppen 1,“ die Angabe „2,“ gestrichen und werden nach den Wörtern „30 Kubikmetern pro Gruppe,“ die Wörter „bei der Gruppe 2 eine Abholmengende von mindestens 20 Kubikmetern,“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Altgeräte im Rahmen einer Kooperation nach § 17b einer Erstbehandlungsanlage zum Zwecke der Vorbereitung zur Wiederverwendung überlassen werden.“
- d) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „wiederzuverwenden oder nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen“ durch die Wörter „zur Wiederverwendung vorzubereiten oder nach § 20 Absatz 2 bis 4 und § 22 Absatz 1 zu behandeln und zu verwerten“ ersetzt.
11. Dem § 15 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Erfolgt die Aufstellung nicht bis zur von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist, gilt eine Nachfrist bis zum Ablauf des folgenden Werktages.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „wiederzuverwenden oder nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen“ durch die Wörter „zur Wiederverwendung vorzubereiten oder nach § 20 Absatz 2 bis 4 und § 22 Absatz 1 zu behandeln und zu verwerten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „aufzustellen“ ein Komma und die Wörter „spätestens jedoch mit Ablauf der Nachfrist nach § 15 Absatz 4 Satz 3“ eingefügt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern sowie Vertreiber von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern, die mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen, sind verpflichtet,

1. bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer ein Altgerät des Endnutzers der gleichen Geräteart, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen und
2. auf Verlangen des Endnutzers Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen; die Rücknahme darf nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden und ist auf drei Altgeräte pro Geräteart beschränkt.

Ort der Abgabe im Sinne von Satz 1 Nummer 1 ist auch der private Haushalt, sofern dort durch Auslieferung die Abgabe erfolgt; in diesem Fall ist die Abholung des Altgerätes für den Endnutzer unentgeltlich auszugestalten. Der Vertreiber hat im Fall des Satzes 2 beim Abschluss des Kaufvertrages für das neue Elektro- oder Elektronikgerät den Endnutzer

1. zu informieren über die Möglichkeit
 - a) zur unentgeltlichen Rückgabe nach Satz 1 Nummer 1 und
 - b) die unentgeltliche Abholung des Altgerätes nach Satz 2 und
2. nach seiner Absicht zu befragen, bei der Auslieferung des neuen Gerätes ein Altgerät zurückzugeben.

(2) Absatz 1 gilt auch bei einem Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die unentgeltliche Abholung auf Elektro- und Elektronikgeräte der Kategorien 1, 2 und 4 beschränkt ist. Als Verkaufsfläche im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erste Alternative gelten in diesem Fall alle Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte, als Gesamtverkaufsfläche im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative gelten in diesem Fall alle Lager- und Versandflächen. Die Rücknahme im Fall eines Vertriebs unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln ist im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 für Elektro- und Elektronikgeräte der Kategorien 3, 5 und 6 und Nummer 2 durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer zu gewährleisten.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird nach der Angabe „§ 14 Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Altakkumulatoren“ die Wörter „sowie von Lampen“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „wiederzuverwenden oder nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen“ durch die Wörter „zur Wiederverwendung vorzubereiten oder nach § 20 Absatz 2 bis 4 und § 22 Absatz 1 zu behandeln und zu verwerten“ ersetzt.

14. Nach § 17 werden die folgenden §§ 17a und 17b eingefügt:

„§ 17a

Rücknahme durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen

(1) Betreiber von nach § 21 zertifizierten Erstbehandlungsanlagen können sich freiwillig an der Rücknahme von Altgeräten beteiligen. Macht ein Betreiber einer Erstbehandlungsanlage von dieser Möglichkeit Gebrauch,

1. hat er hierfür Rücknahmestellen einzurichten und
2. darf er bei der Anlieferung von Altgeräten durch den Endnutzer kein Entgelt erheben.

Die Rücknahme ist auf solche Altgeräte zu beschränken, für deren Behandlung das Zertifikat nach § 21 erteilt wurde.

(2) Die Rücknahme nach Absatz 1 darf weder an Sammel- noch an Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Absatz 1 erfolgen. § 14 Absatz 2 gilt entsprechend. Sofern der Betreiber der Erstbehandlungsanlage im Rahmen der Rücknahme auch eine Abholleistung beim privaten Haushalt anbietet, kann er für diese Leistung ein Entgelt verlangen.

(3) Der Betreiber der Erstbehandlungsanlage ist verpflichtet, die nach Absatz 1 zurückgenommenen Altgeräte oder deren Bauteile für die Wiederverwendung vorzubereiten oder nach § 20 Absatz 2 bis 4 und § 22 Absatz 1 zu behandeln und zu verwerten.

§ 17b

Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen

(1) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Betreiber von Erstbehandlungsanlagen, die nach § 21 Absatz 2 und 4 für die Vorbereitung zur Wiederverwendung zertifiziert sind, können zum Zweck der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altgeräten eine Kooperation vereinbaren.

(2) Die Vereinbarung muss folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zur Auswahl der geeigneten Altgeräte und
2. Angaben zum Zugangsrecht von Beschäftigten der Erstbehandlungsanlage zur Sammelstelle des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

(3) Wenn eine Vereinbarung nach Absatz 1 vorliegt, hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Altgeräte, die nach Durchführung der Prüfung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 für die Vorbereitung zur Wiederverwendung konkret geeignet sind, dem Betreiber der Erstbehandlungsanlage unentgeltlich zu überlassen. Der Betreiber der Erstbehandlungsanlage hat die geeigneten Altgeräte unentgeltlich zu übernehmen.

(4) Ergibt die Prüfung des Betreibers der Erstbehandlungsanlage, dass sich ein Altgerät nicht für die Vorbereitung zur Wiederverwendung eignet, hat dieser das Altgerät dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unentgeltlich wieder zu überlassen.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. die Pflicht der Vertreter zur unentgeltlichen Rücknahme von Altgeräten nach § 17 Absatz 1 und 2,“.

bb) In Nummer 4 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Gefahren“ die Wörter „sowie das Brandrisiko“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die privaten Haushalte an der Sammelstelle über die Entnahmepflicht für Altbatterien und Altakkumulatoren sowie für Lampen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 und die getrennte Erfassung von batteriebetriebenen Altgeräten nach § 14 Absatz 1 Satz 2 zu informieren.

(3) Vertreiber, die nach § 17 Absatz 1 Satz 1 zur Rücknahme von Altgeräten verpflichtet sind, haben ab dem Zeitpunkt des Anbietens von Elektro- oder Elektronikgeräten die privaten Haushalte durch gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Kundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln über Folgendes zu informieren:

1. die Pflicht der Endnutzer nach § 10 Absatz 1,
2. die Entnahmepflicht der Endnutzer für Altbatterien und Altakkumulatoren sowie für Lampen nach § 10 Absatz 1 Satz 2,
3. die Pflicht der Vertreiber zur unentgeltlichen Rücknahme von Altgeräten nach § 17 Absatz 1 und 2,
4. die von ihnen geschaffenen Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten,
5. die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen der personenbezogenen Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten und
6. die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3.

Vertreiber, die Elektro- oder Elektronikgeräte unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln anbieten, haben die Informationen nach Satz 1 ab dem Zeitpunkt des Anbietens von Elektro- oder Elektronikgeräten für die privaten Haushalte gut sichtbar in den von ihnen verwendeten Darstellungsmedien zu veröffentlichen oder diese der Warensendung schriftlich beizufügen.

(4) Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte haben ab dem Zeitpunkt des Anbietens von Elektro- oder Elektronikgeräten die privaten Haushalte über Folgendes zu informieren:

1. die Pflicht der Endnutzer nach § 10 Absatz 1,
2. die Entnahmepflicht der Endnutzer für Altbatterien und Altakkumulatoren sowie für Lampen nach § 10 Absatz 1 Satz 2,
3. die Pflicht der Vertreiber zur unentgeltlichen Rücknahme von Altgeräten nach § 17 Absatz 1 und 2,
4. die von ihnen geschaffenen Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten,
5. die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen der personenbezogenen Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten und
6. die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3.

Die Informationen sind den Elektro- und Elektronikgeräten in schriftlicher Form beizufügen. Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte haben jährlich Informationen in Bezug auf die Erfüllung der quantitativen Zielvorgaben nach § 10 Absatz 3 und § 22 Absatz 1 zu veröffentlichen.“

16. § 19 wird durch die folgenden §§ 19 und 19a ersetzt:

„§ 19

Rücknahme durch den Hersteller

(1) Jeder Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 jeder Bevollmächtigte ist verpflichtet, für Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte ab den in § 3 Nummer 4 genannten Zeitpunkten eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe zu schaffen. Eine Verpflichtung der Endnutzer zur Überlassung der Altgeräte an den Hersteller besteht nicht.

(2) Der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 der Bevollmächtigte hat die Altgeräte oder deren Bauteile im Fall der Rücknahme nach Absatz 1 zur Wiederverwendung vorzubereiten oder nach § 20 Absatz 2 bis 4 und § 22 Absatz 1 zu behandeln und zu verwerten. Satz 1 gilt für den Endnutzer entsprechend, sofern dieser die Altgeräte nicht dem Hersteller überlässt.

(3) Die Kosten der Entsorgung trägt der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 der Bevollmächtigte. Satz 1 gilt nicht für historische Altgeräte. Die Kosten der Entsorgung von historischen Altgeräten hat der Endnutzer, der nicht privater Haushalt ist, zu tragen. Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 der Bevollmächtigte und Erwerber oder Endnutzer, der nicht privater Haushalt ist, können von Satz 1 abweichende Vereinbarungen treffen.

(4) Der Hersteller ist verpflichtet, die finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten, um seinen Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 nachkommen zu können.

§ 19a

Informationspflichten der Hersteller

Jeder Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 jeder Bevollmächtigte informiert die Endnutzer von Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte über die Pflicht nach § 10 Absatz 1. Er informiert die Endnutzer darüber hinaus über

1. die von ihm geschaffenen Möglichkeiten zur Rückgabe und Entsorgung der Altgeräte,
2. die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten und
3. die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3.“

17. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Erstbehandlung sind im Rahmen der Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung die durch Rechtsverordnung nach § 24 Nummer 2 festgelegten Anforderungen an die Behandlung von Altgeräten zu erfüllen.“

- b) In Satz 3 werden die Wörter „ergänzend zu den Anforderungen nach Anlage 4“ durch die Wörter „ergänzend zu den durch Rechtsverordnung nach § 24 Nummer 2 festgelegten Anforderungen“ ersetzt.
- c) In Satz 4 wird die Angabe „Anlage 5“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.

18. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Betreiber einer Erstbehandlungsanlage hat sicherzustellen, dass spätestens nach fünf Jahren der durchgängigen Prüfung durch denselben Sachverständigen ein anderer Sachverständiger die Anlage zertifiziert.“

b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 7 ersetzt:

„(3) Der Sachverständige darf das Zertifikat für die Tätigkeiten der Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung nur dann erteilen, wenn

1. in der Anlage die Durchführung der Tätigkeiten einer Erstbehandlung möglich ist, wobei die Durchführung der Verwertungsverfahren R 12 und R 13 nach Anlage 2 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz allein nicht ausreichend ist,
2. die Anlage technisch geeignet ist, die Behandlungsanforderungen nach § 20 Absatz 2 und nach der Rechtsverordnung nach § 24 Nummer 2 einzuhalten,
3. der Betreiber der Anlage ein Behandlungskonzept vorlegt, das den Anforderungen nach Anlage 5 genügt,
4. der Betreiber der Anlage ein Betriebstagebuch gemäß Anlage 5a führt und
5. in der Anlage alle Primärdaten nach § 22 Absatz 3 Satz 1, die zur Berechnung und zum Nachweis der Verwertungsquoten erforderlich sind, sowie nach § 22 Absatz 4 Satz 1 und 2 in nachvollziehbarer Weise dokumentiert werden.

(4) Der Sachverständige darf das Zertifikat für die Tätigkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung nur dann erteilen, wenn

1. in der Anlage nur Tätigkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung durchgeführt werden,
2. die Anlage technisch geeignet ist, die Altgeräte so zu prüfen, zu reinigen und zu reparieren, dass diese ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren, und
3. der Betreiber der Anlage ein Behandlungskonzept vorlegt, das den Anforderungen der Anlage 5, mit Ausnahme der Nummer 4 Buchstabe b und der Nummer 5 Buchstabe b, genügt.

Absatz 3 Nummer 4 gilt entsprechend. Absatz 3 Nummer 5 gilt mit der Maßgabe, dass an der Anlage alle Primärdaten nach § 22 Absatz 3 Satz 1 in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren sind.

(5) Das Zertifikat gilt längstens 18 Monate.

(6) Der Sachverständige hat bei Beanstandungen dem Betreiber zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 3 oder 4 eine dreimonatige Frist zu setzen, die nicht verlängert werden darf.

(7) Bei der Überprüfung der Voraussetzungen nach Absatz 3 oder 4 durch den Sachverständigen sind die Ergebnisse von Prüfungen zu berücksichtigen, die durchgeführt wurden

1. von einem unabhängigen Umweltgutachter oder einer Umweltgutachterorganisation im Rahmen einer Prüfung gemäß Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1),
2. von einer nach DIN EN ISO/IEC 17021¹ akkreditierten Stelle im Rahmen der Zertifizierung eines Qualitätsmanagements nach DIN EN ISO 9001² oder 9004³ oder
3. auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften von Sachverständigen im Rahmen der Überprüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

¹ Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren, Ausgabe November 2015, zu beziehen über die Beuth Verlag GmbH, Berlin.

² Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen, Ausgabe November 2015, zu beziehen über die Beuth Verlag GmbH, Berlin.

³ Leiten und Lenken für den nachhaltigen Erfolg einer Organisation – ein Qualitätsmanagementansatz, Ausgabe Dezember 2009, zu beziehen über die Beuth Verlag GmbH, Berlin.

§ 22 Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 und Absatz 3 Satz 2 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), die durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, gilt entsprechend. Im Zertifikat ist auszuweisen, ob die Anlage nach Absatz 3 oder Absatz 4 zertifiziert wurde. Sofern Zertifizierungen nach den Absätzen 3 und 4 für eine Anlage erteilt werden, sind jeweils getrennte Zertifikate zu erstellen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 8 und wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird wie folgt gefasst:

„Behandlungsanlagen gelten als Erstbehandlungsanlage im Sinne dieses Gesetzes zertifiziert, wenn

1. der Betrieb Entsorgungsfachbetrieb ist und

2. die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes

a) geprüft ist und

b) im Überwachungsbericht nach § 23 in Verbindung mit Anlage 2 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung sowie im Zertifikat nach § 56 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit Anlage 3 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung ausgewiesen ist.“

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Absatz 7 Satz 3 bleibt unberührt. Im Fall des Satzes 1 kann das Betriebstagebuch nach Anlage 5a gemeinsam mit dem Betriebstagebuch nach § 5 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung geführt werden.“

19. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der nach Absatz 1 jeweils geforderte Anteil wird dadurch berechnet, indem für jede Gerätekategorie die Masse der Materialien, die von Altgeräten stammen und die nach ordnungsgemäßer Erstbehandlung einem Verwertungsverfahren zugeführt werden, durch die Masse aller getrennt erfassten Altgeräte dieser Gerätekategorie geteilt wird. Vorbereitende Maßnahmen einschließlich Sortierung, Lagerung, Demontage, Schreddern oder andere Vorbehandlungen zur Entfernung von Abfallmaterialien, die nicht für eine spätere Weiterverarbeitung bestimmt sind, vor der Verwertung gelten nicht als Verwertungsverfahren und bleiben bei der Berechnung der Anteile nach Absatz 1 unberücksichtigt. Bei der Berechnung der jeweiligen Verwertungsvorgaben nach Absatz 1 ist der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2193 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Festlegung der Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten sowie der Datenformate für die Zwecke der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 330 vom 20.12.2019, S. 72) zu berücksichtigen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 21 Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 2 bis 4“ und die Wörter „das Gewicht“ durch die Wörter „die Masse“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber einer Erstbehandlungsanlage ist verpflichtet, die von ihm erfassten Daten den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Herstellern, im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten und den Vertreibern mitzuteilen, soweit sie zur Ermittlung von Mengenströmen diese Daten für die Erfüllung ihrer Pflichten nach den §§ 26, 27 und 29 benötigen.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei den Aufzeichnungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 4 hat der Betreiber der Erstbehandlungsanlage, der nach § 21 Absatz 2 und 3 für die Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung zertifiziert ist, gesonderte Angaben zu den in den Altgeräten enthaltenen Kunststoffen und zu ihrem jeweiligen Anteil je Kategorie zu machen. Für die Aufzeichnungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 können diejenigen Erstbehandlungsanlagen, die Altgeräte der Kategorie 4 behandeln, die hierfür erforderlichen Daten durch einheitliche Verfahren ermitteln. Die Aufzeichnungen zu Kunststoffen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 sind in Recycling und sonstige Verwertung zu differenzieren. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Betreiber der Erstbehandlungsanlage übermittelt die Daten nach den Sätzen 1 und 3 jährlich bis zum Ablauf des 30. April des Folgejahres an das Umweltbundesamt. Das Umweltbundesamt kann die Übermittlungsform, eine bestimmte Verschlüsselung und einheitliche Datenformate vorgeben. Die Vorgaben sind auf den Internetseiten des Umweltbundesamtes zu veröffentlichen. Die Bundesregierung überprüft bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 unter Berücksichtigung des Standes der Technik und auf der Grundlage der abfallwirtschaftlichen Entwicklung, ob und inwieweit eine Recyclingquote für Kunststoffe aus Altgeräten einzuführen ist.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

20. In § 24 Nummer 3 wird die Angabe „§ 22 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 5“ ersetzt.

21. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Anzeigepflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jeder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat die von ihm eingerichteten Übergabestellen der zuständigen Behörde anzuzeigen.“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Sammel- und“ gestrichen.

- c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

- d) Absatz 4 wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „für jeden zertifizierten Standort“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „und den Nachweis der Zertifizierung“ durch ein Komma und die Wörter „das Zertifikat“ ersetzt und werden nach dem Wort „Tätigkeiten“ die Wörter „sowie die behandelten Kategorien“ eingefügt.

22. § 26 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „und recycelten“ gestrichen.

- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr recycelten Altgeräte,“.

23. § 27 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „sind“ ein Semikolon und die Wörter „dabei sind zurückgenommene gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte, die nach der Rücknahme ins Ausland ausgeführt werden, gesondert auszuweisen“ eingefügt.

- b) In Nummer 6 werden die Wörter „und recycelten“ gestrichen.
- c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
 - „6a. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr recycelten Altgeräte,“.

24. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Informationspflichten der Hersteller gegenüber Wiederverwendungseinrichtungen und Behandlungsanlagen

(1) Jeder Hersteller hat den Wiederverwendungseinrichtungen und den Behandlungsanlagen Informationen über die Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die Behandlung für jeden in Verkehr gebrachten Typ neuer Elektro- und Elektronikgeräte kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Informationen sind innerhalb eines Jahres nach dem Inverkehrbringen des jeweiligen Gerätes in Form von Handbüchern oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Informationen sind in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

(3) Aus den Informationen muss sich ergeben, welche verschiedenen Bauteile und Werkstoffe die Elektro- und Elektronikgeräte enthalten und an welcher Stelle sich in den Elektro- und Elektronikgeräten gefährliche Stoffe und Gemische befinden. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nur, soweit dies für die Wiederverwendungseinrichtungen und die Behandlungsanlagen erforderlich ist, um den Bestimmungen dieses Gesetzes nachkommen zu können.“

25. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „gemäß den Sätzen 2 und 3“ durch die Wörter „gemäß Satz 2“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „und recycelten“ gestrichen.
 - cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
 - „2a. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr recycelten Altgeräte,“.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angabe „5“ wird durch die Angabe „3“ ersetzt.

26. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Mitteilungspflichten der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen

(1) Jeder Betreiber einer Erstbehandlungsanlage hat im Fall der Rücknahme nach § 17a, der Übernahme nach § 17b und der Entsorgung im Auftrag von Endnutzern nach § 19 Absatz 2 Satz 2 der Gemeinsamen Stelle bis zum Ablauf des 30. April des folgenden Kalenderjahres Folgendes gemäß den Sätzen 2 und 3 mitzuteilen:

1. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr angenommenen Altgeräte,
2. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr zur Wiederverwendung vorbereiteten Altgeräte,
3. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr recycelten Altgeräte,
4. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr verwerteten Altgeräte,

5. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr beseitigten Altgeräte und
6. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr in Länder der Europäischen Union oder in Drittstaaten zur Behandlung ausgeführten Altgeräte.

Bei diesen Mitteilungen sind Gasentladungslampen und sonstige Lampen gesondert auszuweisen. Die Mitteilungen nach Satz 1 sind nach den jeweiligen Rücknahme-, Übernahme- und Entsorgungswegen nach Satz 1 zu trennen. Die Mitteilungen müssen die Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle gemäß § 33 Absatz 1 Satz 4 erfüllen.

(2) Bei den Mitteilungen nach Absatz 1 ist das Gewicht anzugeben. Soweit das nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung. Die Gemeinsame Stelle kann verlangen, dass die Angaben nach Absatz 1 durch einen unabhängigen Sachverständigen innerhalb einer angemessenen Frist bestätigt werden. Sie ist berechtigt, für diese Bestätigung die Prüfkriterien festzulegen.

(3) Ist die Gemeinsame Stelle nicht eingerichtet, teilt die Erstbehandlungsanlage die Daten nach den Absätzen 1 und 2 der zuständigen Behörde mit.“

27. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „entsorgungspflichtigen Besitzer“ durch die Wörter „Betreiber von Erstbehandlungsanlagen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden das Komma und die Wörter „entsorgungspflichtige Besitzer,“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und Endnutzer“ gestrichen.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Gemeinsame Stelle informiert die Endnutzer über

1. deren Pflicht nach § 10 Absatz 1,
2. die Rückgabemöglichkeiten für Altgeräte,
3. die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten und
4. die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3.

Die Gemeinsame Stelle hat eine einheitliche Kennzeichnung für Sammel- und Rücknahmestellen zu entwerfen, diese den Sammel- und Rücknahmestellen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und bei den Sammel- und Rücknahmestellen dauerhaft für deren Nutzung zu werben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gemeinsame Stelle erfasst die Mitteilungen der zuständigen Behörde nach § 38 Absatz 2. Sie veröffentlicht ein Verzeichnis der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen. Dabei hat sie je Erstbehandlungsanlage die abfallwirtschaftliche Tätigkeit und die behandelten Kategorien anzugeben. Sofern kein gültiges Zertifikat durch die Erstbehandlungsanlage nach § 25 Absatz 2 übermittelt wurde, ist der Eintrag aus dem Verzeichnis zu löschen.“

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „entsorgungspflichtigen Besitzer“ durch die Wörter „Betreiber von Erstbehandlungsanlagen“ ersetzt.

28. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 7a bis 7c eingefügt:

„7a. die von sämtlichen Betreibern von Erstbehandlungsanlagen je Kategorie nach § 17a zurückgenommenen Altgeräte,

- 7b. die von sämtlichen Betreibern von Erstbehandlungsanlagen je Kategorie nach § 17b übernommenen Altgeräte,
 - 7c. die von sämtlichen Betreibern von Erstbehandlungsanlagen je Kategorie von Endnutzern nach § 19 Absatz 2 Satz 2 übernommenen Altgeräte,“.
 - bb) In Nummer 8 werden die Wörter „entsorgungspflichtigen Besitzern nach § 19“ durch die Wörter „Betreibern von Erstbehandlungsanlagen“ ersetzt und werden die Wörter „und recycelten“ gestrichen.
 - cc) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:
 - „8a. die von sämtlichen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Herstellern, im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten, Vertreibern und Betreibern von Erstbehandlungsanlagen je Kategorie recycelten Altgeräte,“.
 - dd) In den Nummern 9, 10 und 11 werden jeweils die Wörter „entsorgungspflichtigen Besitzern nach § 19“ durch die Wörter „Betreibern von Erstbehandlungsanlagen“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 11 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - ff) Nummer 12 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 27 Absatz 4“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und den entsorgungspflichtigen Besitzern nach § 30 Absatz 3“ gestrichen.
29. In § 33 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 30 Absatz 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
30. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern der Hersteller Elektro- oder Elektronikgeräte in Verkehr zu bringen beabsichtigt, für die er glaubhaft macht, dass sie ausschließlich in anderen als privaten Haushalten oder gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden, darf die Registrierung nur erteilt werden, wenn ein Rücknahmekonzept nach § 7a durch den Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 durch den Bevollmächtigten vorgelegt wurde.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter kein nach § 7a erforderliches Rücknahmekonzept vorlegt,“.
31. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bbb) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.
 - ccc) Nummer 5 wird Nummer 3 und die Angabe „§ 25 Absatz 4“ wird durch die Angabe „§ 25 Absatz 2“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die zuständige Behörde prüft die Anzeigen nach § 25 Absatz 2 auf Plausibilität, insbesondere im Hinblick auf die Gültigkeit des übermittelten Zertifikats.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 16 Absatz 1“ die Wörter „und Absatz 2“ eingefügt.

32. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

Vollständig automatisierter Erlass von Verwaltungsakten

Verwaltungsakte der zuständigen Behörde nach § 15 Absatz 4 Satz 1 und nach den §§ 37 und 38 können unbeschadet des § 24 Absatz 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten.“

33. § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 4 oder § 8 Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 4 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,“.

b) In Nummer 4 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.

c) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 4a und 4b eingefügt:

„4a. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 das Anbieten oder Bereitstellen eines Elektro- oder Elektronikgerätes ermöglicht,

4b. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 die Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder den Versand eines Elektro- oder Elektronikgerätes vornimmt,“.

d) Die Nummern 11 und 12 werden aufgehoben.

e) Nach Nummer 13a wird folgende Nummer 13b eingefügt:

„13b. entgegen § 18 Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 1 die privaten Haushalte nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig informiert,“.

f) In Nummer 14 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

g) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

„14a. entgegen § 23 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 6 Nummer 3 Stufe 1 Buchstabe a Satz 2 nicht dafür sorgt, dass eine Prüfung oder Bewertung durch eine Elektrofachkraft oder eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage durchgeführt wird, oder.“

h) In Nummer 15 wird jeweils nach den Angaben „§ 27 Absatz 1“, „§ 29 Absatz 1“ und „§ 30 Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

34. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 3 haben Hersteller, die vor dem 1. Januar 2022 bereits registriert sind, bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 der zuständigen Behörde ein Rücknahmekonzept vorzulegen.

(2) Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 ist für Elektro- und Elektronikgeräte, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in Verkehr gebracht werden oder wurden und für die eine Garantie nach § 7 Absatz 1 nicht erforderlich ist, eine Kennzeichnung mit dem Symbol nach Anlage 3 nicht erforderlich.

(3) Vertreiber von Lebensmitteln, die nach § 17 Absatz 1 und 2 zur Rücknahme verpflichtet sind, müssen die Rücknahmestellen bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 einrichten.

(4) Für Erstbehandlungsanlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 bereits nach § 21 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 geltenden Fassung zertifiziert sind, ist § 21 Absatz 3 und 4 erstmals ab der Erneuerung des Zertifikats anzuwenden.

(5) § 22 Absatz 4 Satz 4 gilt erstmals für das Berichtsjahr 2022.

(6) Betreiber von Erstbehandlungsanlagen, die bereits nach § 25 Absatz 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 geltenden Fassung angezeigt sind, haben bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 der zuständigen Behörde ein aktuelles Zertifikat vorzulegen.

(7) Bei der Ermittlung der Abhol- und Aufstellungspflicht bleiben ab dem 1. Februar 2016 vorangegangene Abhol- und Aufstellungspflichten außer Betracht, soweit sie im Hinblick auf die Gruppen nach § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes in der Fassung vom 16. März 2005 ermittelt worden sind. Satz 2 gilt für die Gruppen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 5 dieses Gesetzes in der Fassung vom 20. Oktober 2015 im Hinblick auf die vor dem 1. Dezember 2018 ermittelten Abhol- und Aufstellungspflichten entsprechend.“

35. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 2 Absatz 1)

Nicht abschließende Liste mit Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Kategorien des § 2 Absatz 1 fallen

1. Wärmeüberträger

Kühlschränke

Gefriergeräte

Geräte zur automatischen Abgabe von Kaltprodukten

Klimageräte

Entfeuchter

Wärmepumpen

Wärmepumpentrockner

ölgefüllte Radiatoren

Boiler

Warmwasserspeicher

sonstige Wärmeüberträger, bei denen andere Flüssigkeiten als Wasser für die Wärmeübertragung verwendet werden

2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratcentimetern enthalten

Bildschirme

Fernsehgeräte

LCD-Fotorahmen und digitale Bilderrahmen

Monitore

Laptops

Notebooks

Tablets und Tablet-PCs

3. Lampen

stabförmige Leuchtstofflampen

Kompaktleuchtstofflampen

Leuchtstofflampen

Entladungslampen (einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metaldampflampen)

Niederdruck-Natriumdampflampen

LED-Lampen

4. Großgeräte

Waschmaschinen

Wäschetrockner

Geschirrspüler

Elektroherde und Elektrobacköfen

Elektrokochplatten

Leuchten

Ton- oder Bildwiedergabegeräte

Musikausrüstung (mit Ausnahme von Kirchenorgeln)

Geräte zum Stricken und Weben

Großrechner

Großdrucker

Kopiergeräte

Geldspielautomaten

medizinische Großgeräte

große Überwachungs- und Kontrollinstrumente

große Produkt- und Geldausgabeautomaten

große Photovoltaikmodule

Nachtspeicherheizgeräte

große Antennen

Pedelecs

Elektrokleinstfahrzeuge mit zwei Rädern und ohne Sitz

5. Kleingeräte

Staubsauger

Teppichkehrmaschinen

Nähmaschinen

Leuchten

Mikrowellengeräte

Lüftungsgeräte

Bügeleisen
Toaster
elektrische Messer
Wasserkocher
Uhren
Fitness- und Gesundheitsarmbänder
elektrische Rasierapparate
Waagen
Haar- und Körperpflegegeräte
Radiogeräte
Videokameras
Videorekorder
Hi-Fi-Anlagen
Musikinstrumente
Ton- oder Bildwiedergabegeräte
elektrisches und elektronisches Spielzeug
Sportgeräte
Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer
Rauchmelder
Heizregler
Thermostate
elektrische und elektronische Kleinwerkzeuge
medizinische Kleingeräte
kleine Überwachungs- und Kontrollinstrumente
kleine Produktausgabeautomaten
Kleingeräte mit eingebauten Photovoltaikmodulen
kleine Photovoltaikmodule
Antennen
Adapter
Reisestecker
Steckdosen
konfektionierte Stromkabel
HDMI-, Audio- und Videokabel
Schmelzsicherungen
Bekleidung mit elektrischen Funktionen
elektrische Zigaretten

elektronische Antriebe für Möbel

6. Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)

Mobiltelefone

GPS-Geräte

Taschenrechner

Router

PCs

Drucker

Telefone

Kommunikationsantennen

Telefon- und Netzwerkadapter

USB-Kabel

Netzwerkkabel

Tonerkartuschen und Druckerpatronen“.

36. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 6 Absatz 1)

Angaben bei der Registrierung

Bei der Registrierung zu machende Angaben:

1. Name, Firmenname und Anschrift des Herstellers oder des gemäß § 8 benannten Bevollmächtigten (Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse sowie Angabe einer vertretungsberechtigten Person); im Fall eines Bevollmächtigten auch den Namen und die Kontaktdaten des Herstellers, der vertreten wird
2. nationale Kennnummer des Herstellers, einschließlich der europäischen oder nationalen Steuernummer des Herstellers
3. Kontaktperson des Herstellers oder des gemäß § 8 benannten Bevollmächtigten
4. Kategorie des Elektro- oder Elektronikgerätes nach Anlage 1
5. Art des Elektro- oder Elektronikgerätes (Gerät zur Nutzung in privaten Haushalten oder zur Nutzung in anderen als privaten Haushalten)
6. Marke und Geräteart des Elektro- und Elektronikgerätes
7. für den Nachweis nach § 7 Angaben darüber, ob der Hersteller seine Verpflichtungen durch eine individuelle Garantie oder ein kollektives System erfüllt, einschließlich Informationen über Sicherheitsleistungen
8. Rücknahmekonzept nach § 7a für Elektro- und Elektronikgeräte für die Nutzung in anderen als privaten Haushalten
9. verwendete Verkaufsmethode (zum Beispiel Fernabsatz, Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nummer 9)
10. im Fall des Vertriebs über Fernkommunikationsmittel in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Liste der Mitgliedstaaten und Name des jeweils benannten Bevollmächtigten in den Mitgliedstaaten, in denen der Hersteller Elektro- oder Elektronikgeräte über Fernkommunikationsmittel vertreibt

11. Erklärung, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen“.
37. Anlage 4 wird aufgehoben.
38. Anlage 5 wird Anlage 4 und wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe a wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - „c) geeigneter Lagerraum für demontierte Einzelteile, Bauteile sowie schadstoffhaltige Fraktionen; dabei sind schadstoffhaltige Fraktionen witterungsgeschützt zu lagern,“.
 - bb) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Batterien“ die Wörter „und Akkumulatoren“ eingefügt.
39. Nach Anlage 4 werden die folgenden Anlagen 5 und 5a eingefügt:

„Anlage 5

(zu § 21 Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 Nummer 3)

Behandlungskonzept

Der Betreiber einer Erstbehandlungsanlage hat ein Behandlungskonzept zu erstellen und bei der Zertifizierung nach § 21 dem Sachverständigen vorzulegen. Das Behandlungskonzept kann in Papierform oder elektronisch erstellt und geführt werden. Es hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name des zu zertifizierenden Betriebs und Adresse des Standortes
2. abfallwirtschaftliche Tätigkeit und behandelte Gerätekategorien nach § 2 Absatz 1 Satz 2
3. bewirtschaftete Altgeräte
 - a) Herkunft der Altgeräte (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, Hersteller, Vertreiber, Eigenrücknahme nach § 17a, Übernahme nach § 17b, Entsorgung für einen entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19)
 - b) Verbleib der Altgeräte (Rückgabe an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Übergabe an eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage, Übergabe an Behandlungs- und Verwertungsanlagen, Eigenvermarktung zur Wiederverwendung vorbereiteter Elektro- und Elektronikgeräte, Übergabe an Vertreiber von zur Wiederverwendung vorbereiteter Elektro- und Elektronikgeräte)
4. technische und personelle Ausstattung des Standortes
 - a) Prüf- und Arbeitsplätze
 - b) Anlagentechnik
 - c) personelle Ausstattung
5. Verfahrensablauf
 - a) Sichtprüfung, Funktionsprüfung, Sicherheitsprüfung, Datenlöschung und, wenn erforderlich, Reparaturmaßnahmen
 - b) Maßnahmen für die Einhaltung der in der Rechtsverordnung nach § 24 Nummer 2 enthaltenen Anforderungen
 - c) Darstellung der Arbeitsanweisungen einschließlich Kriterien zur Identifikation von Schad- und Wertstoffen für die jeweiligen Abläufe

Bei Änderungen der enthaltenen Angaben ist das Behandlungskonzept zu aktualisieren.

Anlage 5a

(zu § 21 Absatz 3 Nummer 4 und Absatz 4 Satz 2)

Betriebstagebuch

Der Betreiber einer Erstbehandlungsanlage hat ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle Informationen zu enthalten, die für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Altgeräten wesentlich sind, insbesondere folgende Informationen:

1. Angaben über Art, Menge, Herkunft, Kategorie und, sofern eine Behandlung von Altgeräten erfolgt, die durch einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gesammelt wurden, auch die Sammelgruppe der der Erstbehandlungsanlage zugeführten Altgeräte
2. Angaben über Art, Menge, Verbleib und Kategorie der die Erstbehandlungsanlage verlassenden Altgeräte, ihrer Bauteile, Werkstoffe und Stoffe
3. Angaben über Art, Menge und Kategorie der zur Behandlung ins Ausland ausgeführten Altgeräte
4. Angaben zur jeweiligen Arbeitsplatzunterweisung der Mitarbeiter
5. besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Altgeräten haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und der zur Abhilfe getroffenen Maßnahmen
6. Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen im Rahmen der Eigen- und Fremdkontrollen
7. kalenderjährlich: Jahresbilanz über zugeführte Altgeräte und verlassende Altgeräte, Bauteile, Werkstoffe und Stoffe, unterteilt nach Herkunft und vorgenommener abfallwirtschaftlicher Tätigkeit.

§ 5 Absatz 2 und 3 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung gilt entsprechend.“

Artikel 2**Folgeänderungen**

In § 19 Absatz 4 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), die durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 21 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in der derzeitigen Fassung ist am 24. Oktober 2015 in Kraft getreten. Das Gesetz dient der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Die Richtlinie schreibt ab dem Jahr 2019 eine Sammelquote von mindestens 65 % gemessen an der durchschnittlich in den drei Vorjahren in Verkehr gebrachten Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten vor. Mit einer Sammelquote von 43,1 % für das Berichtsjahr 2018 liegt Deutschland noch weit unter der vorgegebenen europäischen Zielmarke. Zudem stagnieren die Mengen an Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG), die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden, seit Jahren auf einem niedrigen Niveau. Im Sinne der Abfallhierarchie und des Ressourcenschutzes ist eine längere Lebensdauer von Elektro- und Elektronikgeräten jedoch unabdingbar.

Daneben hat sich seit dem Inkrafttreten des ElektroG weiterer Anpassungsbedarf ergeben. Dies betrifft insbesondere die Verhinderung des Trittbrettfahrens durch Hersteller mit Sitz außerhalb der EU, die zum Teil ihren Pflichten zum Nachteil aller anderen Hersteller nach dem ElektroG nicht nachkommen. Zudem ist u. a. auch das Zertifizierungswesen an die Entwicklungen im Bereich der Erstbehandlung anzupassen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das vorliegende Gesetz entwickelt die geltenden Vorgaben mit Blick auf die Entsorgung von EAG fort. Dabei werden auch europarechtliche Bestimmungen aus der Richtlinie 2012/19/EU umgesetzt, von denen bislang kein Gebrauch gemacht wurde. Es ist derzeit nicht ersichtlich, dass mit den bestehenden Strukturen die europäischen Vorgaben mit Blick auf die Sammelquote und das Ziel einer Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung gleichwohl erreicht werden können. Vor diesem Hintergrund werden europäische Bestimmungen, die bislang nicht zwingend waren, nunmehr ebenfalls in nationales Recht implementiert. In dem Gesetz sind daher folgende Änderungen vorgesehen:

- Das Sammel- und Rücknahmenetz für Verbraucherinnen und Verbraucher soll erweitert werden. Dabei kommt dem Lebensmitteleinzelhandel eine besondere Bedeutung zu. Zum einen stellt dieser auch eine große Menge an Elektro- und Elektronikgeräten auf dem deutschen Markt bereit und trägt damit auch die Produktverantwortung. Zum anderen kommt diesem aufgrund der räumlichen Nähe zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine besondere Bedeutung für eine vereinfachte Rückgabe von EAG zu.
- Auch mit Blick auf die EAG anderer Nutzer als privater Haushalte gibt es ein hohes Potential, die deutschlandweite Sammelquote weiter zu steigern. Bislang werden in diesem Bereich nur geringe Rücknahmemengen seitens der Hersteller gemeldet. Diese sind nach den EU-Vorgaben jedoch zur Rücknahme dieser EAG verpflichtet. Um diesen Aspekt deutlicher hervorzuheben und den Herstellern ihre Produktverantwortung bewusster zu machen, sollen diese zukünftig ein Rücknahmekonzept vorlegen.
- Die Vorbereitung zur Wiederverwendung ist ein wichtiges Instrument, um die Lebensdauer von Elektro- und Elektronikgeräten zu verlängern und damit Ressourcen zu schonen. Bislang wird diese Form der Verwertung in Deutschland jedoch nur wenig in der Praxis auch umgesetzt. Den entsprechenden Behandlungsanlagen fehlt hierfür der Zugriff auf geeignete EAG. Um den Zugang zu diesen zu erleichtern, sollen zukünftig Kooperationen zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen möglich sein, um die Vorbereitung zur Wiederverwendung zukünftig stärken zu können.

- Mit Blick auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung soll auch das Zertifizierungswesen für Erstbehandlungsanlagen angepasst werden. Bislang muss jede Anlage grundsätzlich geeignet sein, sämtliche Tätigkeiten einer Erstbehandlung durchführen zu können. Für Anlagen, die lediglich eine Vorbereitung zur Wiederverwendung durchführen, sind die Anforderungen damit sehr hoch. Um diesen Anlagen zukünftig die Zertifizierung zu erleichtern und damit einen Zugriff auf geeignete EAG zu ermöglichen, soll für Anlagen, die nur eine Vorbereitung zur Wiederverwendung durchführen, eine vereinfachte Zertifizierung möglich sein. Zudem werden die Anforderungen an Erstbehandlungsanlagen in einigen Bereichen an die Entsorgungsfachbetriebeverordnung angepasst.
- In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu Fällen, in denen Hersteller, die im Ausland sitzen und über elektronische Marktplätze Elektro- und Elektronikgeräte nach Deutschland vertreiben, die Anforderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes mit Blick auf die Registrierung und Rücknahme von EAG nicht nachkommen. Sich ordnungsgemäß verhaltende Hersteller tragen auf diese Weise die Lasten mit Blick auf die Entsorgung von EAG entsprechender Trittbrettfahrer. Insbesondere bei Herstellern, deren Sitz außerhalb der EU liegt (Drittland-Trittbrettfahrer), greift der Vollzug nicht. Daher sollen zukünftig Betreiber von elektronischen Marktplätzen und auch Fulfilment-Dienstleister, die das Inverkehrbringen der Elektro- und Elektronikgeräte von nicht registrierten Herstellern erst ermöglichen, in die Pflicht genommen werden. Sie dürfen ihre Tätigkeiten nur dann anbieten, wenn der Hersteller bzw. Bevollmächtigte ordnungsgemäß in Deutschland registriert ist und damit seinen Pflichten mit Blick auf die Entsorgung der EAG auch nachkommt.

III. Alternativen

Keine. Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten im Jahr 2015 (BGBl. I S. 1739) wurden bereits in Umsetzung europarechtlicher Vorgaben Maßnahmen ergriffen, die einen Ausbau der Rücknahmestrukturen und damit eine Steigerung der Sammelmenge erreichen sollten. In den vergangenen Jahren wurden hierdurch auch bereits immer mehr EAG einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Die Steigerung der Sammelmenge ist jedoch im Vergleich zur Steigerung der in Verkehr gebrachten Menge nicht ausreichend, um das vorgegebene Sammelziel zu erreichen. Es bedarf daher weitergehender Regelungen, um die EU-rechtlichen Vorgaben in der Zukunft erfüllen zu können. Dabei gilt es insbesondere die falsche Entsorgung von EAG über illegale Sammler und über die Restmülltonne zukünftig zu verhindern und die Endnutzer noch besser über die vorgeschriebenen Entsorgungswege zu informieren. Freiwillige Maßnahmen sind dabei nicht ausreichend. Dies gilt auch für die Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung, deren Umfang derzeit noch gering ist, sowie für weitere Maßnahmen, die durch den Gesetzentwurf adressiert werden sollen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Regelungen des Gesetzes betreffen ausschließlich die Abfallwirtschaft. Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes unterfällt das Gebiet der Abfallwirtschaft der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz dient der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Im Rahmen der Überprüfung der bestehenden Regelungen wurde das Sammel- und Rücknahmestellenverzeichnis bei der Gemeinsamen Stelle als nicht zielführend

bewertet. Vor diesem Hintergrund wurden entsprechende Anzeigepflichten der betroffenen Akteure aufgehoben. Zudem wird der Verwaltung durch eine gesonderte Ermächtigung im Gesetz die Möglichkeit gegeben, Verwaltungsakte durch vollständig automatisierte Einrichtungen zu erlassen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz hat folgende wesentliche Auswirkungen auf die Prinzipien 1 und 3 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (niedergelegt in „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ aus dem Jahr 2017 und „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Aktualisierung 2018“ aus dem Jahr 2018):

- Zum Prinzip 1: Durch die getroffenen Regelungen wird dafür Sorge getragen, dass die Hersteller im In- und Ausland und die Vertreiber im Rahmen ihrer Produktverantwortung die Rücknahme und Entsorgung von EAG sicherstellen. Durch die Verantwortung der Hersteller mit Blick auf die Finanzierung der Entsorgung auch zukünftig anfallender EAG werden absehbare Belastungen für kommende Generationen reduziert, da dauerhaft eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung von EAG sichergestellt ist. Zudem wird durch die Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung erreicht, dass EAG ein zweites Leben erhalten. Durch die verlängerte Lebensdauer werden die Ressourcen geschont und damit die natürlichen Lebensgrundlagen der Erde dauerhaft gesichert.
- Zum Prinzip 3: Elektro- und Elektronikgeräte enthalten Rohstoffe, deren Rückgewinnung vor dem Hintergrund sich verknappender Ressourcen von besonderer Bedeutung ist. Durch die Ausweitung des Sammel- und Rücknahmestellennetzes soll den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Rückgabe von EAG weiter erleichtert und damit mehr EAG in die vorgesehene Entsorgungsstruktur geführt und damit einer sachgerechten Behandlung zugeführt werden. Hierdurch wird ein Beitrag zur Rückgewinnung und somit zur dauerhaften Verfügbarkeit dieser Rohstoffe geleistet. Dadurch wird die Effizienz der Ressourcennutzung gesteigert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Erfüllungsaufwand auf Basis vorliegender Informationen abgeschätzt. Da die Änderung des ElektroG auch Änderungen oder Ergänzungen an Vorgaben des ElektroG vornimmt, die auch bislang bereits Erfüllungsaufwand bei den Normadressaten verursacht haben, wurde in diesen Fällen nur der zusätzliche Erfüllungsaufwand ermittelt.

Im Folgenden werden die rechtlichen Vorgaben und die dazugehörige Änderung des Erfüllungsaufwandes, getrennt nach Normadressaten, detailliert dargestellt.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz enthält sowohl neue als auch geänderte Vorgaben an die Wirtschaft, die Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand haben. Daneben enthält das Gesetz auch Vorgaben, die bestehende Informationspflichten begründen oder ändern, jedoch keine zusätzlichen Bürokratiekosten hervorrufen. Insgesamt fällt folgender Erfüllungsaufwand an:

<i>Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Euro:</i>	4 896 847 €
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Euro:	1 170 649 €
Einmaliger Umstellungsaufwand in Euro:	8 652 466 €

Dabei beruhen Kosten des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Höhe von 4 708 429 Euro auf der Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben, wodurch ein Anwendungsfall der „One-in, one-out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung hierfür nicht gegeben ist. Der verbleibende jährliche Erfüllungsaufwand in Höhe von

188 418 Euro wird durch bereits realisierte andere Einsparungen im Geschäftsbereich des BMU vollständig kompensiert.

Mit Blick auf den Umstellungsaufwand wurde das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung (Beschluss des Staatssekretärsausschusses Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau vom 26. November 2019) angewandt. Durch die Gewährung von Übergangsvorschriften wird den Wirtschaftsbeteiligten die Gelegenheit gegeben, selbst über den günstigsten Zeitpunkt für eine Anpassung an die neue Rechtslage innerhalb dieses Zeitraums zu entscheiden. Dies betrifft dabei insbesondere die Lebensmitteleinzelhändler, die mit diesem Gesetz erstmals zur Rücknahme von EAG verpflichtet werden. Ab Inkrafttreten des Gesetzes wird ihnen eine Übergangszeit von 6 Monaten zur Einrichtung der Rücknahmestellen gewährt. Zudem wird der Wirtschaft mit Blick auf die konkrete Ausgestaltung der Verpflichtung ausreichend Flexibilität gegeben. So kann diese die für sie günstigste Variante zur Umsetzung der Verpflichtung wählen.

Im Einzelnen:

a) Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ohne Informationspflichten

Rücknahmerecht von Erstbehandlungsanlagen für EAG aus privaten Haushalten, § 12 Satz 1 i. V. m. § 17a ElektroG

Zukünftig können auch nach dem ElektroG zertifizierte Erstbehandlungsanlagen EAG aus privaten Haushalten direkt annehmen. Bislang war hierfür eine Beauftragung durch einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, einen Vertreiber oder einen Hersteller erforderlich. Eine Verpflichtung zur Rücknahme durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen besteht jedoch nicht. Es ist nicht davon auszugehen, dass alle zertifizierten Erstbehandlungsanlagen von der Möglichkeit zur Rücknahme Gebrauch machen. Insbesondere da einige Behandlungsanlagen neben EAG auch andere Abfallströme behandeln, ist nach Angaben von Branchenvertretern von einer Fallzahl von 120 Erstbehandlungsanlagen, die lediglich nur nach dem ElektroG zertifiziert sind, auszugehen, die daher auch Interesse an einer Rücknahme haben. Für die Rücknahme entsprechender EAG entsteht jedoch kein Aufwand. Zum einen sind entsprechende Behandlungsanlagen auf die Annahme von EAG spezialisiert, da sie auch bereits heute von anderen Endnutzern und zur Rücknahme berechtigten Akteuren EAG zurücknehmen. Die Rücknahme lässt sich daher unproblematisch in die bisherigen Rücknahmeprozesse einbetten. Zum anderen wird eine Erstbehandlungsanlage nur dann von der Möglichkeit Gebrauch machen, wenn sich dies für sie als wirtschaftlich lohnenswert herausstellt, z. B. weil sie durch die Behandlung entsprechender EAG und der Weitergabe der entstandenen, werthaltigen Fraktionen einen Gewinn erzielen kann. Vor diesem Hintergrund ist weder von einem Umstellungsaufwand noch von einem jährlichen Erfüllungsaufwand auszugehen.

Geringere Abholmenge für Bildschirmgeräte, § 14 Absatz 3 Satz 1 ElektroG

Bislang galt für Bildschirmgeräte eine Abholmenge von mindestens 30 Kubikmetern. Erst ab dieser Menge konnte ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger eine Vollmeldung bei der Gemeinsamen Stelle abgeben. Die Abholmenge hat sich als nicht praktikabel erwiesen, um insbesondere eine bruchsichere Erfassung nach § 14 Absatz 2 Satz 1 ElektroG zu ermöglichen. Daher soll die Mindestabholmenge auf 20 Kubikmeter herabgesetzt werden. Mit der neuen Abholmenge können sowohl die bisherigen Behältnisse weitergenutzt werden. Diese dürfen zukünftig nur nicht mehr vollständig gefüllt werden. Alternativ können aber auch kleinere Behältnisse in Betracht kommen. Die Entscheidung über geeignete Behältnisse treffen die betroffenen Akteure gemeinsam im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Stelle. Durch die geringere Abholmenge wird eine häufigere Abholung der gesammelten Bildschirmgeräte durch die Hersteller bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erforderlich. Im Jahr 2019 erfolgten etwa 18 000 Abholungen von Containern für Bildschirmgeräte. Durch die geringere Abholmenge ist davon auszugehen, dass zu den bereits jährlich 18 000 Abholungen zukünftig zusätzliche Abholungen anfallen werden. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass auch bereits heute in der Praxis die Behältnisse nicht in allen Fällen voll befüllt werden. Nach Angaben der stiftung elektro-altgeräte register ist in etwa 30 Prozent der Fälle daher keine zusätzliche Abholung erforderlich. Es verbleiben damit lediglich 12 000 Abholungen, die durch die Reduzierung der Mindestabholmenge betroffen sind. Hieraus ergeben sich mithin 6 000 zusätzliche Abholungen durch die Reduzierung der Mindestabholmenge. Es ist nach Angaben von Branchenvertretern von einem zeitlichen Aufwand von durchschnittlich 45 Minuten pro Abholung auszugehen. Für die Abholung wird der Lohnsatz des niedrigen Qualifikationsniveaus des Wirtschaftsabschnitts „Erbringung von sonstigen

Dienstleistungen“ (18,80 Euro) angesetzt. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 84.600 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
6 000	45	18,80	0	84 600	0

Erweiterung der Rücknahmepflicht im Handel, § 17 Absatz 1 Satz 1 ElektroG

Seit Mitte 2016 sind Vertreiber, die Elektro- und Elektronikgeräte auf einer Verkaufsfläche von mindestens 400 Quadratmetern anbieten, zur Rücknahme von EAG verpflichtet. Zusätzlich hierzu werden durch dieses Gesetz auch Vertreiber im Lebensmitteleinzelhandel zur kostenlosen Rücknahme verpflichtet, wenn diese über eine Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern verfügen. Die Vorgabe dient dabei auch der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und c der Richtlinie 2012/19/EU. Durch das Verfehlen der Sammelquote in 2018 und die zu erwartende erneute Verfehlung der Sammelquote in den Folgejahren kann nicht mehr der Nachweis erbracht werden, dass die bestehende Sammelstruktur ohne eine weitergehende Einbindung des Handels ebenso erfolgreich ist.

Nach dem Handelsreport Lebensmittel des Handelsverband Deutschland und des Instituts für Handelsforschung waren 2018 in Deutschland insgesamt 29 047 Lebensmitteleinzelhändler am Markt vertreten, davon 10.895 Supermärkte mit einer Größe von 400 bis 2 500 Quadratmetern, 1 154 große Supermärkte mit einer Größe von 2 500 bis 5 000 Quadratmetern, 836 SB-Warenhäuser mit einer Größe von mehr als 5000 Quadratmetern und 16162 Discounter mit einer Größe weniger als 1 000 Quadratmetern. Unter der Annahme, dass etwa 15 Prozent aller Supermärkte und Discounter weniger als 800 Quadratmeter Verkaufsfläche haben, ist von einer Fallzahl von 25 000 zusätzlichen Rücknahmestellen im Handel auszugehen. Für die Einarbeitung in die Vorgabe, die Einbettung der Rücknahme in den bisherigen Prozessablauf, ggf. das Suchen und den Abschluss von Verträgen mit Erstbehandlungsanlagen oder Rücknahmesystemen wird ein Zeitaufwand von 4 Stunden geschätzt. Es wird das hohe Qualifikationsniveau des Handels angesetzt (53,90 Euro). Es ergibt sich ein Umstellungsaufwand in Höhe von 5 390 000 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
25 000	240	53,90	0	5 390 000	0

Zudem erfolgt eine Änderung von ID-IP 2015031814055601. Das Umweltbundesamt hat im Rahmen eines Forschungsvorhabens („Effizienzbestimmung der Vertreiberpflichten nach ElektroG“; FKZ 3718 33 308 0) auch den Aufwand berechnen lassen, der durch die in 2015 eingeführte Rücknahmepflicht des Handels entsteht. Danach unterscheidet sich der zeitliche Aufwand danach, welchen Weg die EAG nach der Rücknahme gehen. Für die Rücknahme und Entsorgung beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wird ein jährlicher Aufwand von 12 Stunden veranschlagt, für die Rücknahme und Abholung durch eine Erstbehandlungsanlage ein Aufwand von 3 Stunden pro Jahr. Bedient sich der Vertreiber eines Rücknahmesystems für die Rücknahme und Entsorgung fallen etwa 300 Euro pro Jahr an. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Vertreiber mit Erstbehandlungsanlagen kooperieren werden. Eher kleinere Vertreiber nutzen den Weg über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder über ein Rücknahmesystem. Es wird angenommen, dass etwa 15 000 Vertreiber mit einer Erstbehandlungsanlage zusammenarbeiten und der Rest sich auf die anderen Entsorgungswege verteilt. Als Lohnsatz wird das geringe Qualifikationsniveau des Handels veranschlagt (19,90 Euro). Hierdurch ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 3 589 500 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
15 000	180	19,90	0	895 500	0
5 000	720	19,90	0	1 194 000	0
5 000	0	0	300	0	1 500 000
				2 089.500	1 500 000

Kooperationsmöglichkeit für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen, § 17b

Zur Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung und in Umsetzung von Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2012/19/EU soll zertifizierten Erstbehandlungsanlagen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Zugang zu geeigneten EAG erleichtert werden. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Regelung. Erstbehandlungsanlagen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung haben die Möglichkeit, mit öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eine Kooperation einzugehen und damit einen erleichterten Zugang zu entsprechenden EAG zu erhalten. Nach Angaben eines Branchenvertreters ist davon auszugehen, dass etwa 150 Anlagen sich für die Vorbereitung zur Wiederverwendung zertifizieren lassen und von der Möglichkeit einer Kooperation Gebrauch machen werden. Der Aufwand wird auf 6,28 Euro (vereinfachtes Verfahren, Kostenklasse Kooperationspflicht) geschätzt. Hierdurch entsteht ein Umstellungsaufwand in Höhe von 942 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
150	0	0	6,28	0	942

Ein jährlicher Erfüllungsaufwand ist nicht zu erwarten. Die Tätigkeit einer Erstbehandlungsanlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung erfolgt in der Regel nicht kostendeckend. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass sich noch weitere Erstbehandlungsanlagen für diese Tätigkeit zertifizieren lassen und eine Kooperation mit öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eingehen.

Wechsel des Sachverständigen, § 21 Absatz 2 Satz 3 ElektroG

Die Pflicht der Erstbehandlungsanlagen, sich durch einen Sachverständigen zertifizieren zu lassen, ist eine bereits bestehende Pflicht. Neu hinzu kommt, dass der Sachverständige nach fünf Jahren gewechselt werden muss. Die Pflicht stellt eine bei sehr vielen Zertifizierern bereits gelebte Praxis dar, um einer „Betriebsblindheit“ des jeweiligen Sachverständigen vorzubeugen. Da lediglich ein Austausch und nicht die Bestellung eines zusätzlichen Sachverständigen verlangt wird, sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. In aller Regel verfügen Zertifizierungsorganisationen ohnehin über mehrere beauftragte Sachverständige, um eine sachgerechte Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen, so dass ein Austausch auch organisatorisch keinen Aufwand bedeutet.

b) Informationspflichten der Wirtschaft

Erstellung eines Rücknahmekonzepts durch die Hersteller, § 7 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 7a ElektroG

Bislang musste ein Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, für die er glaubhaft macht, dass sie ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden oder dass solche Geräte gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden (b2b), weder eine Finanzierungsgarantie nachweisen noch Informationspflichten gegenüber den Endnutzern nachkommen. Zukünftig muss der Hersteller entsprechender Geräte bereits bei der Registrierung ein Rücknahmekonzept vorlegen, in dem er die Umsetzung seiner Rücknahmepflicht darstellt. Hierdurch sind sowohl bestehende als auch neue Registrierungen betroffen. D.h. bereits registrierte Hersteller müssen danach auch nachträglich innerhalb eines entsprechenden Übergangszeitraums ein Rücknahmekonzept vorlegen. Dies betrifft etwa 9 000 Registrierungen von Herstellern entsprechender Geräte. Es wird von einem Zeitaufwand für die Hersteller von etwa 70 min für die Einarbeitung in die Informationspflicht, die Aufbereitung der Daten sowie die Übermittlung dieser an die zuständige Behörde ausgegangen. Für den Lohnsatz wird das hohe Qualifikationsniveau des verarbeitenden Gewerbes in Höhe von 68,70 Euro angesetzt. Hieraus ergibt sich ein Umstellungsaufwand in Höhe von 721 350 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
9 000	70	68,70	0	721 350	0

Zudem muss zukünftig auch jeder Hersteller entsprechender Elektro- und Elektronikgeräte, der neu auf den Markt tritt, bei der Registrierung ein Rücknahmekonzept vorlegen. Es ist von 650 neuen Registrierungen jährlich auszugehen. Der Zeitaufwand und Lohnsatz entspricht dem des einmaligen Erfüllungsaufwandes. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 52 098 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
650	70	68,70	0	52 098	0

Kennzeichnungspflicht für alle Elektro- und Elektronikgeräte, § 7 Absatz 2 Satz 1 ElektroG

Bislang mussten Hersteller lediglich solche Elektro- und Elektronikgeräte mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne kennzeichnen, wenn diese in privaten Haushalten genutzt werden. In Übereinstimmung mit den europarechtlichen Vorgaben in Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie 2012/19/EU sind zukünftig jedoch auch Elektro- und Elektronikgeräte, die nicht in privaten Haushalten genutzt werden (sog. b2b-Geräte), entsprechend zu kennzeichnen. Bereits auf dem Markt befindliche b2b-Geräte betrifft diese Pflicht jedoch nicht. Sie bezieht sich allein auf das Inverkehrbringen von neuen b2b-Geräten. Vor diesem Hintergrund fällt auch kein Umstellungsaufwand an. In Anlehnung an die ID-IP 200610061042305 wird von einem zeitlichen Aufwand für die Kennzeichnung von einer Minute und einem Lohnsatz von 38,50 Euro für das mittlere Qualifikationsniveau des verarbeitenden Gewerbes ausgegangen. Mit Blick auf die Fallzahl wurde das Verhältnis von b2b-Geräten zu Elektro- und Elektronikgeräten, die in privaten Haushalten genutzt werden, (sog. b2c-Geräte) herangezogen. Auf der Grundlage der Meldungen der Hersteller ergibt sich hier ein Verhältnis von 19 % b2b-Geräten zu 81 % b2c-Geräten. Unter Zugrundelegung der Fallzahl in WebSKM für die Pflicht der Kennzeichnung von b2c-Geräten (500 000) ergibt sich mithin eine Fallzahl von 95 000. Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt mithin 60 958 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
95 000	1	38,50	0	60 958	0

Informationspflicht für neu zur Rücknahme verpflichtete Vertreter, § 18 Absatz 3 ElektroG

Die Vertreter, die nunmehr auch zur Rücknahme von EAG verpflichtet sind, müssen erstmalig ebenfalls Informationsmaterialien erstellen. Hierbei können sie auf bereits bestehende Informationsmaterialien zurückgreifen. Für die Einarbeitung in die Informationspflicht und die Erstellung des Materials wird daher von einem Zeitaufwand von zwei Stunden ausgegangen. Es wird das mittlere Qualifikationsniveau des Handels (28,00 Euro) zugrunde gelegt. Es ergibt sich mithin ein Umstellungsaufwand in Höhe von 1 400 000 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
25 000	120	28,00	0	1 400 000	0

Ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Erweiterung der Informationspflichten der Vertreter, § 18 Absatz 3 ElektroG

Daneben werden die Informationspflichten der Vertreter ausgeweitet. Insbesondere ist auch auf die Batterieentnahmepflicht der Endnutzer hinzuweisen. Die bisher schon verpflichteten Vertreter müssen hierfür das Informationsmaterial anpassen. Nach dem Forschungsvorhaben zur Effizienzbestimmung der Vertreterpflichten nach ElektroG (s. o.) ist davon auszugehen, dass bisher etwa 40 000 Vertreter zur Rücknahme bereits verpflichtet sind. Es wird von einem Zeitaufwand von 15 Minuten für die Anpassung des Informationsmaterials ausgegangen. Unter Zugrundelegung des gleichen Lohnsatzes wie in der vorhergehenden Informationspflicht ergibt sich ein Umstellungsaufwand in Höhe von 280 000 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
40 000	15	28,00	0	280 000	0

Ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Erweiterung der Informationspflichten der Hersteller, § 18 Absatz 4 ElektroG

Auch die Hersteller müssen zukünftig mehr Informationen bereitstellen. Auch hierfür ist eine Anpassung des bestehenden Informationsmaterials notwendig. Bei der stiftung elektro-altgeräte register sind etwa 19 000 Hersteller registriert. 9 000 Hersteller sind dabei b2b-Hersteller und damit grundsätzlich nicht von der Vorgabe betroffen. Unter der Annahme, dass etwa die Hälfte aller b2b-Hersteller auch Geräte für den privaten Haushalt in Verkehr bringen und damit doch von der Verpflichtung betroffen sind, ergibt sich eine Fallzahl von 14 500 Herstellern. Es wird auch hier ein Zeitaufwand von 15 Minuten geschätzt. Als Lohnsatz wird das mittlere Qualifikationsniveau des verarbeitenden Gewerbes (38,50 Euro) angesetzt. Danach fällt ein Umstellungsaufwand in Höhe von 139 653 Euro an.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
14 500	15	38,50	0	139 653	0

Ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Informationspflichten der Hersteller für gewerbliche Endnutzer, § 19a ElektroG

B2b-Hersteller müssen zukünftig die gewerblichen Endnutzer ebenfalls informieren. Die Informationspflicht umfasst dabei insbesondere die vom Hersteller geschaffenen Rückgabemöglichkeiten für EAG anderer Nutzer als privater Haushalte. Derzeit gibt es etwa 9 000 Registrierungen von b2b-Hersteller. Sie müssen erstmalig die Informationen bereitstellen. Es wird für die Einarbeitung in die Informationspflicht und die Erstellung des Materials von einem zeitlichen Aufwand von zwei Stunden ausgegangen. Als Lohnsatz wird das mittlere Qualifikationsniveau des verarbeitenden Gewerbes (38,50 Euro) angesetzt. Danach fällt ein Umstellungsaufwand in Höhe von 693 000 Euro an.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
9 000	120	38,50	0	693 000	0

Jährlich auf dem Markt hinzutretende b2b-Hersteller müssen ebenfalls das Material erstellen. Es ist von 650 neuen Registrierungen pro Jahr auszugehen. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 50 050 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
650	120	38,50	0	50 050	0

Erweiterung der Nachweispflichten im Rahmen der Zertifizierung von Erstbehandlungsanlagen für die Schadstofffrachtung und Wertstoffseparierung, § 21 Absatz 3 ElektroG

Die Vorgabe zur Erstellung eines Behandlungskonzepts und zum Führen eines Betriebstagebuches wird neu eingeführt. Bei der Abschätzung des damit einhergehenden Erfüllungsaufwandes für die Anlagenbetreiber ist zwischen den beiden Verpflichtungen Behandlungskonzept und Betriebstagebuch zu unterscheiden.

Nach Auskunft eines Fachverbands gibt es kaum eine Erstbehandlungsanlage, die ausschließlich nach dem ElektroG zertifiziert ist. Auch weitere befragte Experten bestätigten, dass Erstbehandlungsanlagen sich i. d. R. auch als Entsorgungsfachbetrieb bzw. ihre Kompetenz nach einschlägigen Qualitätssystemen zertifizieren lassen, um ihre wirtschaftliche Tätigkeit zu sichern. Aufgrund dieser Rahmenbedingung ist davon auszugehen, dass jede Erstbehandlungsanlage bereits über verschriftlichte Konzepte verfügt, die grundlegende Qualitätssicherungsmaßnahmen und Behandlungsprozesse beschreiben. Durch die neue Vorgabe ist jedoch davon auszugehen, dass alle Erstbehandlungsanlagen ihre existierenden Konzepte auf Konformität mit den Anforderungen aus der BehandV überprüfen werden. Der Zeitaufwand für diese allgemeine Überprüfung wird für jede der 341 Erstbehandlungsanlagen pauschal mit einer Stunde Bearbeitungszeit bei einem Lohnsatz von 55,00 Euro (Abfallentsorgung, hohes Qualifikationsniveau) angesetzt. Daraus ergibt sich für die Erstbehandlungsanlagen ein Umstellungsaufwand von 18 755 Euro.

Hinzu kommt die Pflicht zum Führen eines Betriebstagebuchs. Das Betriebstagebuch dient dem Nachweis einer fach- und sachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten und hat alle Informationen zu enthalten, die für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Abfälle wesentlich sind. Es wird angenommen, dass in den allermeisten Erstbehandlungsanlagen bereits ein Betriebstagebuch geführt wird. Um die Dokumentation der aus der neuen Vorgabe resultierenden zusätzlichen Informationen zu ermöglichen, ist die Ergänzung von Feldern im Betriebstagebuch erforderlich. Hierfür wird ein Zeitaufwand von 10 min pro Anlage veranschlagt bei einem Lohnsatz von 31,50 Euro (Abfallentsorgung, durchschnittliches Qualifikationsniveau). Für die 341 Erstbehandlungsanlagen ergibt sich ein Umstellungsaufwand von 1 790 Euro.

Insgesamt resultiert hieraus ein Umstellungsaufwand in Höhe von 20 545 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
341	60	55,00	0	18 755	0
341	10	31,50	0	1 790	0
				20 545	0

Hinzu kommt ein jährlicher Erfüllungsaufwand. Denn Erstbehandlungsanlagen müssen sich jährlich neu zertifizieren lassen. Es ist von einem längeren Zertifizierungsverfahren auszugehen, da mehr Informationen von einem Sachverständigen geprüft werden müssen, z. B. Inhalte im Behandlungskonzept, Dokumentationen im Betriebstagebuch. Hierdurch ergibt sich eine Änderung der ID-IP 2006100610423010. Je nach Umfang der Betroffenheit, je nach Größe des Unternehmens und je nach Struktur der Zertifizierungsgesellschaft kann sich der zusätzliche Erfüllungsaufwand jährlich um bis zu 500 Euro erhöhen. Da eine erneute Zertifizierung i. d. R. alle 12 Monate erfolgt, können zusätzliche Kosten in Höhe von 170 500 Euro ergeben.

Für die erweiterte Dokumentation im Betriebstagebuch fallen zusätzliche jährliche Kosten an, die auf konkretisierte Parameter im ElektroG zurückgehen. Hierdurch ergibt sich bei Annahme eines zusätzlichen Zeitaufwandes von einer Stunde im Jahr ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 10 742 Euro.

Insgesamt ergibt sich hierdurch ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 181 242 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
341	0	0	500	0	170 500
341	60	31,50	0	10 742	0
				10 742	170 500

Erweiterungen der Nachweispflichten im Rahmen der Zertifizierung von Erstbehandlungsanlagen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung, § 21 Absatz 4 ElektroG

Im Rahmen der Zertifizierung kann zukünftig zwischen einer Zertifizierung als Erstbehandlungsanlage für die Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung nach § 21 Absatz 3 ElektroG und einer Zertifizierung als Erstbehandlungsanlage für die Vorbereitung zur Wiederverwendung unterschieden werden. Für die Zertifizierung der Tätigkeiten einer Vorbereitung zur Wiederverwendung ist von einem geringen Aufwand für die Erstellung des Behandlungskonzeptes auszugehen, da bestimmte Angaben in diesem Fall wegfallen. Nach Angaben von Branchenvertretern ist davon auszugehen, dass zukünftig sich etwa 150 Anlagen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung zertifizieren lassen werden. Die vorliegenden Konzepte müssen angepasst werden. Der Aufwand ist jedoch geringer, da weniger Informationen eingearbeitet werden müssen. Es ist daher von einem Zeitaufwand von 45 Minuten auszugehen. Hierdurch ergibt sich für die Zertifizierung der Vorbereitung zur Wiederverwendung ein zusätzlicher Aufwand für die Erstellung des Behandlungskonzeptes in Höhe von 6 188 Euro.

Zudem fallen auch für diese Anlagen die Vorgaben zur Führung eines Betriebstagebuchs an. Da sich hier keine Veränderung zur vorherigen Vorgabe ergeben, ist hier von den gleichen Parametern auszugehen. Es ergibt sich hierfür ein Umstellungsaufwand von 788 Euro.

Insgesamt ergibt sich daraus ein Umstellungsaufwand in Höhe von 6 976 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
150	45	55,00	0	6 188	0
150	10	31,50	0	788	0
				6 976	0

Auch bei den Anlagen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung ergibt sich durch die neuen Vorgaben ein längeres Zertifizierungsverfahren. Da jedoch weniger Angaben überprüft werden müssen, wird höchstens von 400 Euro zusätzlichen jährlichen Kosten im Rahmen der Zertifizierung ausgegangen. Bei gleichen Parametern wie bei den übrigen Erstbehandlungsanlagen ergibt sich hieraus ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 60 000 Euro.

Für die erweiterte Dokumentation im Betriebstagebuch fallen auch hier zusätzliche jährliche Kosten an, die auf konkretisierte Parameter im ElektroG zurückgehen. Unter Zugrundelegung der gleichen Parameter wie bei der vorherigen Vorgabe ergibt sich ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 4 725 Euro.

Insgesamt ergibt sich damit ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 64 725 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
150	0	0	400	0	60 000
150	60	31,50	0	4 725	0
				4 725	60 000

Kunststoffmonitoring, § 22 Absatz 4 ElektroG

Bereits nach § 22 Absatz 3 ElektroG sind die Erstbehandlungsanlagen verpflichtet, Daten zum Gewicht der EAG, ihrer Bauteile, Werkstoffe und Stoffe aufzuzeichnen. Zu den Werkstoffen zählt dabei auch Kunststoff. Der neue § 22 Absatz 4 stellt dies für Kunststoffe noch einmal ausdrücklich klar und fordert von den Erstbehandlungsanlagen zukünftig auch eine jährliche Übermittlung der Daten an das Umweltbundesamt. Betroffen von der Vorgabe sind 341 Erstbehandlungsanlagen. Für die Beschaffung der Daten und die Übermittlung an das Umweltbundesamt wird ein jährlicher Zeitaufwand von 12 Minuten veranschlagt. Als Lohnsatz wird das einfache Qualifikationsniveau der Abfallentsorgung (24,50 Euro) angesetzt. Hierdurch ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 1 670 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
341	12	24,50	0	1 670	0

Wegfall der Anzeigepflicht bei Einrichtung eines Rücknahmesystems durch die Hersteller, § 25 Absatz 3 Satz 1 bis 3 (alt) ElektroG

Die Pflicht der Hersteller zur Mitteilung bei Einrichtung eines Rücknahmesystems an die zuständige Behörde entfällt. Damit fällt auch die ID-IP 2015031814061901 mit sämtlichen Personal- und Sachkosten für diese Informationspflicht weg. Es ergibt sich eine jährliche Ersparnis in Höhe von 1 630 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1	-2 400	40,70	-2	-1 628	-2

Wegfall der Anzeigepflicht hinsichtlich der Rücknahmestellen der Vertreiber, § 25 Absatz 3 Satz 1 bis 2 (alt) ElektroG

Auch die Pflicht zur Anzeige von Rücknahmestellen durch die Vertreiber entfällt zukünftig. Damit fällt die ID-IP 2015031814062101 mit sämtlichen Personal- und Sachkosten für diese Informationspflicht weg. Es ergibt sich eine jährliche Ersparnis in Höhe von 54 167 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
2 500	-40	29,50	-2	-49 167	-5 000

Wegfall der Anzeigepflicht bei Änderungen an den Rücknahmestellen durch die Vertreiber, § 25 Absatz 3 Satz 4 (alt) ElektroG

Durch den Wegfall der Pflicht zur Anzeige von Rücknahmestellen entfällt zukünftig auch die Pflicht Änderungen in diesem Zusammenhang der zuständigen Behörde zu melden. Hierdurch entfällt die ID-IP 2015031814062301 mit sämtlichen Personal- und Sachkosten für diese Informationspflicht. Es ergibt sich eine jährliche Ersparnis von 10 625 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1 000	-15	34,50	-2	-8 625	-2 000

Änderungen mit Blick auf die Anzeigepflicht der Erstbehandlungsanlagen, § 25 Absatz 4 ElektroG

Die Erstbehandlungsanlagen müssen zukünftig auch Angaben zu den behandelten Kategorien bei der Anzeige machen. Der hierdurch entstehende Mehraufwand ist vernachlässigbar, da die Anlagen diese Daten kennen und nur noch zusätzlich übermitteln müssen.

Änderungen mit Blick auf die zu übermittelnden Daten durch die Hersteller, § 27 Absatz 1 Satz 1 ElektroG

Die Hersteller müssen zukünftig auch Daten zu den zur Wiederverwendung vorbereiteten Mengen an die Gemeinsame Stelle übermitteln. Die Daten werden den Herstellern von den Erstbehandlungsanlagen zur Verfügung gestellt. Der Mehraufwand für die Übermittlung auch dieser Daten ist im Verhältnis zu den insgesamt zu meldenden Daten vernachlässigbar.

Mit Blick auf die zusätzlich zu übermittelnden Daten hinsichtlich zurückgenommener Gebrauchtgeräte, die ins Ausland ausgeführt wurde, handelt es sich um eine Teildatenmenge des bisherigen § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2. Die Daten müssen von den Herstellern entsprechend aufbereitet werden. Insoweit bezieht sich die ID-IP 2006100610423028 zukünftig nur noch auf die Mengen des § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 9. Für die Nummer 2 ergibt sich hingegen der folgende zusätzliche Aufwand: Laut der zuständigen Behörde melden jährlich etwa 1 000 Hersteller ins Ausland ausgeführte Elektro- und Elektronikgeräte. Als Zeitaufwand für die Ermittlung ist von 5 Minuten auszugehen. Es wird das mittlere Qualifikationsniveau des verarbeitenden Gewerbes (38,50 Euro) zugrunde gelegt. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 3 208 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1 000	5	38,50	0	3 208	0

Änderungen mit Blick auf die zu übermittelnden Daten durch die Vertreiber, § 29 Absatz 1 bis 4 ElektroG

Die Vertreiber müssen zukünftig auch Daten zu den zur Wiederverwendung vorbereiteten Mengen an die Gemeinsame Stelle übermitteln. Die Daten werden den Vertreibern von den Erstbehandlungsanlagen zur Verfügung gestellt. Der Mehraufwand für die Übermittlung auch dieser Daten ist im Verhältnis zu den insgesamt zu meldenden Daten vernachlässigbar.

Mitteilungen durch neu verpflichtete Vertreter, § 29 Absatz 1 bis 4 ElektroG

Durch die Einbeziehung weiterer Vertreter in die Rücknahmepflicht müssen auch mehr Vertreter zukünftig gegenüber der Gemeinsamen Stelle Mitteilungen abgeben. Insofern ergibt sich eine Änderung von IP 200610061042309. Zusätzlich kommen nunmehr 25.000 neue verpflichtete Vertreter hinzu, die grundsätzlich bei Eigenverwertung zu einer entsprechenden Mitteilung verpflichtet sind. Nach dem Forschungsvorhaben zur Effizienz der Vertreterpflichten findet für 75 Prozent der Menge jedoch nur eine Eigenverwertung statt, die eine Mitteilungspflicht auslöst. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Großteil dieser Menge nur durch wenige Vertreter zurückgenommen wird. Es ist daher davon auszugehen, dass lediglich 15 000 Vertreter die zurückgenommenen Mengen selbst verwerten und damit der Mitteilungspflicht unterliegen. Der Aufwand wurde auf 12 Stunden jährlich geschätzt. Dabei wurde der durchschnittliche Lohnsatz des Handels (29,50 Euro) zugrunde gelegt. Es ergibt sich mithin ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 5 310 000 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
15 000	720	29,50	0	5 310 000	0

Wegfall der Mitteilungspflicht mit Blick auf die an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Hersteller übergebenen Menge, § 29 Absatz 4 (alt) ElektroG

Zukünftig müssen Vertreter die zurückgenommenen und an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder die Hersteller übergebenen EAG nicht mehr an die Gemeinsame Stelle melden. Hierdurch entfällt teilweise die IP 200610061042309. Nach den Feststellungen und Berechnungen durch das Forschungsvorhaben zur Effizienz der Vertreterpflichten ergibt sich die folgende Aufteilung: etwa 53,6 Prozent aller zurücknehmenden Vertreter übergeben die EAG einem öRE oder Hersteller. Bei Annahme von 40 000 verpflichteten Vertreter müssen mithin 21 440 Vertreter zukünftig die Daten zu den an öRE oder Hersteller übergebenen Mengen nicht mehr melden. Der Zeitaufwand hing dabei davon ab, ob auch schon vor 2015 Mengen an die Gemeinsame Stelle gemeldet wurden (Zeitaufwand 1 Stunde). Es wurde davon ausgegangen, dass dies nur die Hälfte der betroffenen Vertreter getan hat. Alle anderen betroffenen Vertreter mussten die Daten erst durch das Gesetz kontinuierlich erheben und führen (Zeitaufwand 13 Stunden). Es wurde der durchschnittliche Lohnsatz des Handels (29,50 Euro) zugrunde gelegt. Hieraus ergibt sich eine jährliche Ersparnis von 4 427 360 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
10 720	-60	29,50	0	-316 240	0
10 720	-780	29,50	0	-4 111 120	0
				-4 427 360	0

Wegfall der Mitteilungspflichten der entsorgungspflichtigen Besitzer, § 30 (alt) ElektroG

Zukünftig treffen die entsorgungspflichtigen Besitzer keine Mitteilungspflichten mehr. Die ID-IP 2015031814063101 fällt weg. Es ergibt sich eine jährliche Ersparnis in Höhe von 10 000 Euro.

Mitteilungspflichten der Erstbehandlungsanlagen, § 30 (neu) ElektroG

Nur solche Erstbehandlungsanlagen, die freiwillig EAG zurücknehmen, als Erstbehandlungsanlage für die Vorbereitung zur Wiederverwendung Kooperationen mit öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eingehen oder Mengen von Endnutzern von b2b-EAG zur Entsorgung übernehmen, müssen die Mengen mitteilen. Es ist davon auszugehen, dass fast jede Erstbehandlungsanlage zumindest eine der genannten Tätigkeiten ausführt. Die Erstbehandlungsanlage muss sämtliche Daten im Betriebstagebuch bereits führen. Der Aufwand besteht damit allein in der Mitteilung an die Gemeinsame Stelle. Die Vorgabe betrifft insgesamt 491 Erstbehandlungsanlagen, davon 341 bisherige Erstbehandlungsanlagen und 150 Erstbehandlungsanlagen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung. Es ist von einem Zeitaufwand von höchstens 10 Minuten auszugehen. Es wird der durchschnittliche Lohnsatz der Abfallentsorgung zugrunde gelegt. Damit ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 2 578 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
341	10	31,50	0	1 790	0
150	10	31,50	0	788	0
				2 578	0

Zusätzliche Aufgaben der Gemeinsamen Stelle hinsichtlich der Information der Endnutzer, § 31 Absatz 1 Satz 3 und 4 ElektroG

Die Information der Endnutzer fällt auch bereits heute in den Aufgabenbereich der Gemeinsamen Stelle und wird mit der Vorgabe lediglich konkretisiert. Es entsteht hierdurch kein Mehraufwand. Mit Blick auf den Entwurf einer einheitlichen Kennzeichnung kann auf die Arbeiten des G²-Projektes zurückgegriffen werden. Zusätzliche laufende Kosten entstehen dadurch nicht. Zudem steht der Gemeinsamen Stelle für die Tätigkeiten ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber der zuständigen Behörde zu.

Wegfall der Pflicht zur Entgegennahme und Veröffentlichung für die angezeigten Sammel- und Rücknahmestellen durch die Gemeinsame Stelle, § 31 Absatz 3 Satz 1 (alt) ElektroG

Die Entgegennahme der Meldungen durch die Gemeinsame Stelle und die Aufnahme in das Sammel- und Rücknahmestellenverzeichnis lief elektronisch. Für notwendige IT-technische Anpassungen (Umstellungsaufwand) durch den Wegfall der Verzeichnisse steht der Gemeinsamen Stelle ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber der zuständigen Behörde zu. Die entsprechenden Kosten werden dort dargestellt.

Es können durch den Wegfall der Verpflichtungen auch jährliche Kosten eingespart werden. Der Kostenerstattungsanspruch gegenüber der zuständigen Behörde verringert sich in entsprechendem Umfang. Auch dies wird an der entsprechenden Stelle dargestellt.

Konkretisierung hinsichtlich der Veröffentlichung der Erstbehandlungsanlagen, § 31 Absatz 3 Satz 2 und 3 ElektroG

Die bisherige IT muss an die Konkretisierungen angepasst werden. Der Gemeinsamen Stelle steht für die Tätigkeiten ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber der zuständigen Behörde zu, so dass die Kosten letztlich dort anfallen und auch an der entsprechenden Stelle dargestellt werden. Ein weiterer jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Weitere Differenzierung hinsichtlich der an das Umweltbundesamt zu übermittelnden Daten, § 32 Absatz 2 ElektroG

Die bereits bestehende Meldeverpflichtung der Gemeinsamen Stelle gegenüber dem Umweltbundesamt wird entsprechend der geänderten Meldepflichten erweitert. Es entsteht hierfür Aufwand für die Anpassung des elektronischen Meldesystems einschließlich des Reportings an das UBA. Hierfür besteht jedoch ein Kostenerstattungsanspruch bei der zuständigen Behörde, so dass die Kosten dort ausgewiesen werden. Ein weiterer jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz enthält sowohl neue als auch geänderte Vorgaben an die Verwaltung, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben. Dabei ist von einem einmaligen Erfüllungsaufwand von etwa 942 428 Euro und einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 368 204 Euro auszugehen. Der einmalige Erfüllungsaufwand fällt in Höhe von 58 628 Euro auf kommunaler, in Höhe von 883 800 Euro auf Bundesebene an. Es ist mit einem zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 1 852 Euro auf kommunaler Ebene auszugehen. Den Bund trifft ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 366 352 Euro.

Mit der Abschätzung des Erfüllungsaufwandes wird lediglich der Aufwand für neue Vorgaben als auch die Differenz bei Änderungen bestehender Vorgaben der Verwaltung dargestellt. Sie stellt mithin keine Vollkostenrechnung nach gebührenrechtlichen Maßstäben dar. Der Kostenveranschlagung für die Zwecke der Gebührenerhebung kann hiermit nicht vorgegriffen werden.

Im Einzelnen:

Geringere Abholmenge für Bildschirmgeräte, § 14 Absatz 3 Satz 1 ElektroG

Bislang galt für Bildschirmgeräte eine Abholmenge von mindestens 30 Kubikmetern. Erst ab dieser Menge konnte ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger eine Vollmeldung bei der Gemeinsamen Stelle einreichen. Da sich die Containergröße als nicht praktikabel erwiesen hat, um insbesondere eine bruchsichere Erfassung nach § 14 Absatz 2 Satz 1 ElektroG zu ermöglichen, soll nunmehr die Mindestabholmenge auf 20 Kubikmeter herabgesetzt werden. Hierdurch entsteht den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch eine Häufung an Vollmeldungen ein erhöhter Aufwand. Die ID-IP 2015031810310901 ist insoweit anzupassen. In 2019 wurden etwa 18 000 Abholungen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aus. Durch die zukünftig geringere Abholmenge ist davon auszugehen, dass zusätzliche 6 000 Abholungen ausgelöst werden (s. o.). Es ist von einem Zeitaufwand von einer Minute und einem Lohnsatz von 26,00 Euro (einfacher Dienst, Kommune) auszugehen. Insofern ist für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von einem jährlichen Erfüllungsaufwand für die zusätzlichen 6 000 Abholungen von 2 600 Euro auszugehen. Der Aufwand fällt auf kommunaler Ebene an.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
6 000	1	26,00	0	2 600	0

Erweiterung der Informationspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, § 18 Absatz 1 Satz 1 ElektroG

Zu den bisherigen Informationspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger fallen zukünftig weitere Informationspflichten an. Die ID-IP 2015031810311101 ist insofern um die weiteren Informationspflichten zu ergänzen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger müssen zukünftig auch über die Rücknahmepflicht im Handel sowie über das Brandrisiko von Lithium-Ionen-Batterien informieren. Hierfür muss das bestehende Informationsmaterial angepasst werden. Derzeit sind 462 öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in Deutschland tätig. Es wird von einem Aufwand für die Anpassung des Informationsmaterials von 1 Stunde ausgegangen. Es wird der Lohnsatz des gehobenen Dienstes der Kommunen in Höhe von 42,30 Euro angesetzt. Es ergibt sich daraus ein Umstellungsaufwand in Höhe von 19 543 Euro. Der Aufwand fällt auf kommunaler Ebene an.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
462	60	42,30	0	19 543	0

Ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Neue Informationspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, § 18 Absatz 2 ElektroG

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger müssen zudem zukünftig am Ort der Rückgabe über die die Entnahmepflicht für Batterien und die getrennte Erfassung von batteriebetriebenen EAG informieren. Auch insofern findet eine Ergänzung der bisherigen ID-IP 2015031810311101 statt. Hierfür muss entsprechendes Informationsmaterial erstellt werden. Gegebenenfalls kann auf bestehende Informationen zurückgegriffen werden. Es wird von einem Zeitaufwand von zwei Stunden pro Fall ausgegangen. Es wird der Lohnsatz des gehobenen Dienstes der Kommunen in Höhe von 42,30 Euro angesetzt. Es ergibt sich ein Umstellungsaufwand in Höhe von 39 085 Euro. Der Aufwand fällt auf kommunaler Ebene an.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
462	120	42,30	0	39 085	0

Ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Wegfall der Anzeigepflicht für Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, § 25 Absatz 1 Satz 1 (neu) ElektroG

Zukünftig müssen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger – wie auch bereits vor der Neufassung von 2015 – lediglich nur noch die Übergabestellen der zuständigen Behörde anzeigen. Die Anzeige für die eingerichteten Sammelstellen entfällt. Hierdurch fällt auch die ID-IP 2015031814061701 weg, die durch das ElektroG 2015 eingeführt wurde. Die Übergabestellen waren schon nach alter Rechtslage anzuzeigen, weshalb die IP nur die Anzeige von Sammelstellen umfasst. Es ergibt sich hierdurch eine Ersparnis, da neue Sammelstellen nicht mehr angezeigt werden müssen. Die Ersparnis beträgt 294 Euro im Jahr. Die Ersparnis kommt der kommunalen Ebene zugute.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
80	-7	31,50	0	-294	0

Wegfall der Anzeigepflicht bei Änderungen von Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, § 25 Absatz 1 Satz 2 (neu) ElektroG

Durch den Wegfall der Pflicht zur Anzeige von Sammelstellen entfällt zukünftig auch die Pflicht, Änderungen in diesem Zusammenhang der zuständigen Behörde zu melden. Hierdurch entfällt die ID-IP 2015031814061501 teilweise. Bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes im Zusammenhang mit der Neufassung des ElektroG 2015 wurde von etwa 4.000 Sammelstellen ausgegangen. Es wurden angenommen, dass etwa 2 Prozent dieser Stellen eine Änderung anzeigen. Unter Zugrundelegung der übrigen Maßstäbe in der ID-IP mit Blick auf den Zeitaufwand (7 Minuten) und den Sachkosten (2 Euro Portokosten) und den Lohnkosten des mittleren Dienstes der Kommunen (31,50 Euro) ergibt sich eine jährliche Ersparnis in Höhe von 454 Euro. Die Ersparnis kommt der kommunale Ebene zugute.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
80	-7	31,50	-2	-294	-160

Änderung mit Blick auf die zu übermittelnden Daten durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, § 26 Absatz 1 Satz 1 ElektroG

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger müssen zukünftig auch Daten zu den zur Wiederverwendung vorbereiteten Mengen an die Gemeinsame Stelle übermitteln. Die Daten werden den öRE von den Erstbehandlungsanlagen zur Verfügung gestellt. Der Mehraufwand für die Übermittlung auch dieser Daten ist im Verhältnis zu den insgesamt zu meldenden Daten vernachlässigbar.

Erstattung von Kosten durch die zuständige Behörde gegenüber der Gemeinsamen Stelle, § 33 Absatz 3 ElektroG

Die Gemeinsame Stelle hat u. a. für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach §§ 31 und 32 Absatz 2 einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber der zuständigen Behörde. Es entstehen für die einmalige Anpassung der IT in diesem Bereich Kosten. Dies betrifft zum einen den Wegfall des Sammel- und Rücknahmestellen-Verzeichnisses, die Anpassung des Verzeichnisses der Erstbehandlungsanlagen und für das Reporting gegenüber dem Umweltbundesamt. Für den Wegfall des Sammel- und Rücknahmestellen-Verzeichnisses werden von der Gemeinsamen Stelle 160 Stunden veranschlagt, für die Anpassung des Verzeichnisses für die Erstbehandlungsanlagen 200 Stunden und für die Anpassung des Reportings gegenüber dem Umweltbundesamt 1 200 Stunden. Es wird der durchschnittliche Lohnsatz des Wirtschaftsabschnitts Information und Kommunikation (47,50 Euro) angesetzt. Es entsteht ein Umstellungsaufwand in Höhe von 74 100 Euro. Der Aufwand fällt auf Bundesebene, genauer bei der zuständigen Behörde (beliebiger Teil der Gemeinsamen Stelle der Hersteller nach dem ElektroG), an.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1	9.600	47,50	0	7 600	0
1	12.000	47,50	0	9 500	0
1	72.000	47,50	0	57 000	0
				74 100	0

Zudem fällt durch den Wegfall der Entgegennahme von Anzeigen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der Vertreiber und der Hersteller sowie durch den Wegfall der Pflege des Sammel- und Rücknahmestellen-Verzeichnisses jährlicher Aufwand weg. Die ID-IP 2015051113441701 fällt hierdurch teilweise weg. Es ist davon auszugehen, dass insgesamt Einsparungen von 208 Arbeitsstunden anfallen. Es wird von Lohnkosten für den höheren Dienst des Bundes (65,40 Euro) ausgegangen. Hierdurch ergibt sich eine jährliche Ersparnis von 13 603 Euro, die der Bundesebene in Form der zuständigen Behörde (beliehener Teil der Gemeinsamen Stelle der Hersteller nach dem ElektroG) zugutekommt.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1	-12.480	65,40	0	-13 603	0

Prüfung des Rücknahmekonzeptes im Rahmen der Registrierung, § 37 Absatz 1 Satz 4 ElektroG

Die zuständige Behörde muss die von sämtlichen bereits registrierten Herstellern vorgelegten Rücknahmekonzepte prüfen. Gegebenenfalls muss das bestehende Register auf die Vorlage eines solchen Konzeptes überprüft und ein solches angefordert werden. 9.000 b2b-Hersteller sind derzeit registriert. Es ist von einem durchschnittlichen Zeitaufwand von zwei Stunden auszugehen. Es werden die Lohnkosten des gehobenen Dienstes des Bundes (43,40 Euro) angesetzt. Zudem ergeben sich für die Neuprogrammierungen im Zusammenhang mit dem Rücknahmekonzept im Rahmen der Registrierung von b2b-Herstellern weitere Kosten. Es ist von 600 Stunden Arbeitsaufwand auszugehen. Es wird der durchschnittliche Lohnsatz des Wirtschaftsabschnitts Information und Kommunikation (47,50 Euro) angesetzt. Es ergibt sich ein Umstellungsaufwand in Höhe von 809 700 Euro. Der Aufwand fällt auf Bundesebene bei der zuständigen Behörde (beliehener Teil der Gemeinsamen Stelle der Hersteller nach dem ElektroG) an.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
9.000	120	43,40	0	781 200	0
1	36 000	47,50	0	28 500	0
				809 700	0

Zudem fällt auch ein jährlicher Aufwand für die Prüfung des Rücknahmekonzeptes von neu zu registrierenden Herstellern an. Es ist mit 650 jährlichen b2b-Registrierungen zu rechnen. Der Zeitaufwand ist mit einer halben Stunde angesetzt. Die Lohnkosten entsprechen dem des Umstellungsaufwandes. Es ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 14 105 Euro. Der Aufwand fällt auf Bundesebene bei der zuständigen Behörde (beliehener Teil der Gemeinsamen Stelle der Hersteller nach dem ElektroG) an.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
650	30	43,40	0	14 105	0

Prüfung der Anzeigen der Erstbehandlungsanlagen, § 38 Absatz 2 Satz 5 ElektroG

Bislang hat die zuständige Behörde die Anzeigen der Erstbehandlungsanlagen entgegengenommen. Zukünftig soll sie diese auch auf Plausibilität überprüfen. Hierfür fällt ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand an. Es ist von einem zusätzlichen Zeitaufwand von 50 Stunden im Jahr auszugehen. Es werden die Lohnkosten von

einem Mitarbeiter des gehobenen Dienstes des Bundes angesetzt. Es ergibt sich mithin ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 2 170 Euro. Der Aufwand fällt auf Bundesebene bei der zuständigen Behörde (beliehener Teil der Gemeinsamen Stelle der Hersteller nach dem ElektroG) an.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1	3.000	43,40	0	2 170	0

Vollzug zusätzlicher Bußgeldtatbestände, § 45 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 13b ElektroG

Mit dem Gesetz werden neue Bußgeldtatbestände implementiert. Dabei handelt es sich um Bußgeldvorschriften für elektronische Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister, die trotz fehlender Registrierung der Hersteller ihre Dienstleistungen erbringen und für Vertreiber und Hersteller, wenn diese ihren Informationspflichten nicht nachkommen. Für den Vollzug der erstgenannten Bußgeldvorschrift ist das Umweltbundesamt zuständig. Es wird von 600 Verfahren ausgegangen, die das Umweltbundesamt in diesem Zusammenhang zusätzlich einleiten wird. Der zeitliche Aufwand wird im Durchschnitt mit 13 Stunden und 20 Minuten geschätzt. Der Aufwand beinhaltet sowohl die Sachverhaltserforschung, das Betreiben des Bußgeldverfahrens mit Anhörung und ggf. Widerspruch sowie im Einzelfall mit dem sich anschließenden Klageverfahren. Mit einem Fall sind immer sowohl Mitarbeiter des höheren, des gehobenen und des mittleren Dienstes befasst. Die Zeitanteile wurden daher auf diese sachgerecht verteilt. Es fällt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 363 680 Euro an. Der Aufwand fällt auf Bundesebene, genauer beim Umweltbundesamt, an.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
600	160	65,40	0	104 640	0
	480	43,40	0	208 320	0
	160	31,70	0	50 720	0
				363 680	0

Die Länder sind für den Vollzug der Informationspflichten der Vertreiber verantwortlich. Der zusätzliche Aufwand ist jedoch vernachlässigbar. Die Überprüfung kann im Zusammenhang mit der Überprüfung der Rücknahmepflicht der Vertreiber erfolgen.

5. Weitere Kosten

Ob und in welchem Maße ein Umlegen der Entsorgungskosten auf die Verbraucherpreise erfolgt und insofern weitere Kosten entstehen, ist von einer Reihe von Einflussfaktoren abhängig, u. a. von der Wettbewerbsintensität auf den jeweiligen Märkten. Ein Umlegen der Kosten ist insofern nicht auszuschließen, kann in der Höhe aber nicht abgeschätzt werden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Kleine und mittelständische Unternehmen werden durch die getroffenen Vorgaben nicht besonders belastet. Die Berücksichtigung ihrer Belange kann bei der Erhebung von Gebühren für die Tätigkeiten der Verwaltung zudem Berücksichtigung finden.

7. Befristung; Evaluation

Das Gesetz wird fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Ziel der Evaluation ist die Überprüfung der Wirksamkeit und der Zielerreichung. Ziel des Gesetzes ist es insbesondere,

- mehr EAG einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen,

- die Vorbereitung zur Wiederverwendung zu fördern und
- den Vollzug, insbesondere mit Blick auf Trittbrettfahrern aus dem Ausland, zu stärken.

Kriterien für die Überprüfung können dabei die Veränderung der Sammelquote und des Anteils der Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie die Anzahl an Bußgeldverfahren gegenüber ausländischen Herstellern oder elektronischen Marktplätzen und Fulfilment-Dienstleistern sein. Die Daten werden durch vorhandene Statistiken und Befragungen betroffener Kreise erhoben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes)

Artikel 1 enthält ein Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes.

Zu Nummer 1

Nummer 1 passt die Inhaltsübersicht des bisherigen Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) an die folgenden Änderungen durch die weiteren Nummern an.

Zu Nummer 2

Nummer 2 nimmt Änderungen und Ergänzungen an den Definitionen in § 3 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a nimmt eine Änderung an der Definition zum EAG aus privaten Haushalten vor. Durch die Ergänzung des Wortes potentiell im Halbsatz 2 wird entsprechend der europarechtlichen Regelung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2012/19/EU deutlich, dass allein eine mögliche Nutzung in privaten Haushalten ausreichend ist, um ein EAG als EAG aus privaten Haushalten zu klassifizieren.

Zu Buchstabe b

Mit Buchstabe b wird der Definition zum Inverkehrbringen ein weiterer Halbsatz angefügt. Dieser stellt klar, dass für Elektro- und Elektronikgeräte, die nach dem Inverkehrbringen in Deutschland ins Ausland ausgeführt wurden, die Wiedereinfuhr nach Deutschland erneut als Inverkehrbringen anzusehen ist. Dies gilt auch für jede erneute Ausfuhr und Wiedereinfuhr. Hierdurch wird es Herstellern erleichtert, ins Ausland ausgeführte Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten der Gemeinsamen Stelle mitzuteilen. Bislang musste dann auch immer der Nachweis erbracht werden, dass die ausgeführten Elektro- und Elektronikgeräte anschließend nicht wieder in den Geltungsbereich des ElektroG eingeführt wurden, damit die Mengen anerkannt werden konnten. Dessen bedarf es zukünftig nicht mehr. Werden entsprechende Elektro- und Elektronikgeräte erneut nach Deutschland eingeführt, ist dies als Inverkehrbringen anzusehen, so dass in diesem Fall der Einführer als Hersteller anzusehen ist. Dies gilt jedoch nur, wenn zuvor eine Ausfuhr nachgewiesen, um Doppelzählungen der wiedereingeführten Geräte zu vermeiden. Dies betrifft jedoch nur denjenigen Akteur, der das erneute Inverkehrbringen nach Deutschland veranlasst, mithin Hersteller oder Vertreiber. Da elektronische Marktplätze oder Fulfilment-Dienstleister nicht selbst die Geräte erneut nach Deutschland wiedereinführen, sondern dies durch einen Dritten veranlasst wird, der lediglich deren Dienste in Anspruch nimmt, bringen weder elektronische Marktplätze noch Fulfilment-Dienstleister durch das Anbieten ihrer Leistung das Elektro- oder Elektronikgerät in Verkehr.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c stellt eine Folgeänderung zur Änderung von § 6 Absatz 2 ElektroG (Nummer 4) dar. Da dort die elektronischen Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister ebenfalls aufgenommen wurden, war eine Klarstellung in der Herstellerdefinition notwendig, damit auch in der Zukunft nur der Vertreiber, der trotz fehlender Registrierung des Herstellers oder seines Bevollmächtigten Elektro- und Elektronikgeräte anbietet, unter die Herstellerfiktion fällt.

Zu Buchstabe d

Mit Buchstabe d wird der Kreis möglicher Bevollmächtigter in § 3 Nummer 10 Halbsatz 2 ElektroG erweitert. Danach konnten bislang auch Hersteller nach § 3 Nummer 9 Buchstabe c und Vertreiber Bevollmächtigte sein.

Zukünftig gilt die Möglichkeit auch für elektronische Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister. Für alle Akteure gilt jedoch, dass die Anforderungen nach Halbsatz 1 in jedem Fall erfüllt sein müssen.

Zu Buchstabe e

Buchstabe e nimmt eine klarstellende Ergänzung auf. Da auch die anderen Definitionen der unterschiedlichen Akteure einen Bezug zum Geltungsbereich des ElektroG aufweisen, war dieser Bezug auch in der Vertreiberdefinition in § 3 Nummer 11 zu ergänzen.

Zu Buchstabe f

Buchstabe f nimmt zusätzliche Definitionen auf.

Die neue Nummer 11a nimmt eine Definition zum elektronischen Marktplatz auf. Die Definition orientiert sich dabei im Wesentlichen an der bereits bestehenden Definition in § 25e Absatz 5 Umsatzsteuergesetz. Der elektronische Marktplatz ist damit eine Website oder ein anderes Instrument, mit dem Informationen über das Internet zur Verfügung gestellt werden, die oder das Herstellern oder Vertreibern ermöglicht, Elektro- und Elektronikgeräte im eigenen Namen anzubieten. Durch den Bezug zu Herstellern und Vertreibern sind damit Plattformen, die allein ein Anbieten von natürlichen oder juristischen Personen, die nicht unter die Definition des Herstellers oder Vertreibers nach § 3 Nummer 9 und 10 ElektroG fallen, nicht von der Definition erfasst. Sog. C2C-Plattformen fallen mithin nicht unter die Definition des elektronischen Marktplatzes, da keine gewerbsmäßige Tätigkeit gegeben ist.

Mit der neuen Nummer 11b wird der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes definiert. Dieser ist der handelnde Akteur eines elektronischen Marktplatzes und kommt daher als Adressat von Verpflichtungen in Betracht. Die Definition orientiert sich dabei an § 25e Absatz 6 Umsatzsteuergesetz.

Die neue Nummer 11c nimmt eine Definition zum Fulfilment-Dienstleister auf. Die Definition orientiert sich dabei an Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011. Ausgenommen von der Tätigkeit eines Fulfilment-Dienstleisters sind ausdrücklich Postdienstleistungen nach § 4 Postgesetz, Paketzustelldienstleistungen nach der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste und Frachtverkehrsdienstleistungen.

Zu Buchstabe g

Buchstabe g nimmt klarstellende Änderungen an der Definition der Behandlung in § 3 Nummer 23 ElektroG vor. Das Verhältnis zwischen den Begriffen Behandlung und Erstbehandlung wird hierdurch noch einmal deutlich. Denn durch die Aufnahme der Tätigkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und der Separierung von Wertstoffen in den Begriff der Behandlung wird klar, dass die Erstbehandlung, die diese Tätigkeiten im Wesentlichen umfasst, einen Teilausschnitt der Behandlung darstellt.

Zu Buchstabe h

Buchstabe h fasst § 3 Nummer 24 ElektroG neu. Durch die neue Strukturierung wird deutlich, dass es zwei Formen der Erstbehandlung gibt: die Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie die Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung. Damit werden die neuen Vorgaben zur Zertifizierung von Erstbehandlungsanlagen im neuen § 21 Absatz 3 und 4 (vgl. Nummer 18 Buchstabe b) aufgegriffen. Zudem wird die Definition um eine weitere Ausnahme ergänzt. Bereits heute ist die zerstörungsfreie Entnahme von Lampen aus EAG und die zerstörungsfreie Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom EAG umschlossen sind, von der Definition der Erstbehandlung ausgeschlossen. Aus Klarstellungsgründen wird nunmehr ausdrücklich auch die zerstörungsfreie Löschung oder Vernichtung von Daten auf EAG von der Ausnahme umfasst. In der Vergangenheit gab es zu dieser Fragestellung immer wieder unterschiedliche Auslegungen des Erstbehandlungsbegriffs. Mit der Änderung wird nunmehr klargestellt, dass diese Tätigkeit keine Erstbehandlung darstellt. Wesentlich ist, dass die EAG nach der Löschung oder Vernichtung von Daten dennoch an eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage weitergegeben werden, damit eine ordnungsgemäße Entsorgung der Altgeräte sichergestellt ist. Die Ausnahme gilt jedoch nicht, wenn EAG zum Zwecke der Löschung oder Vernichtung von Daten zerstört werden müssen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 nimmt Änderungen an § 4 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Mit Buchstabe a werden Änderungen an Absatz 1 vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Mit den Doppelbuchstaben aa und bb soll sichergestellt werden, dass Altbatterien und Altakkumulatoren aus Elektro- und Elektronikgeräten nicht nur problemlos, sondern auch zerstörungsfrei entnommen werden können. Eine Zerstörung der Altbatterie oder des Altakkumulators soll insofern vorgebeugt werden. Insofern haben die Hersteller zukünftig sicherzustellen, dass möglichst schon Endnutzer die Altbatterien und Altakkumulatoren problemlos und zerstörungsfrei entnehmen können. Ist dies nicht möglich, muss zumindest vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal die Altbatterien und Altakkumulatoren auch sicher und zerstörungsfrei entnehmen können. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Gefahren, die von beschädigten oder zerstörten lithiumhaltigen Batterien ausgehen, von besonderer Bedeutung.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b überführt den bisherigen § 28 Absatz 2 ElektroG in einen neuen Absatz 4. Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit der Entnahme von Batterien oder Akkumulatoren aus Elektro- und Elektronikgeräten und passt sich daher in den § 4 ElektroG ein.

Zu Nummer 4

Nummer 4 nimmt Änderungen an § 6 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a stellt eine Folgeänderung in Absatz 1 Satz 3 zur Aufnahme des Rücknahmekonzeptes in § 7a ElektroG (Nummer 5) dar. Damit wird sichergestellt, dass ein Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, für die er glaubhaft macht, dass sie ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden oder dass solche Geräte gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden, bereits bei der Beantragung der Registrierung das Rücknahmekonzept vorlegen muss. Die Vorlage des Rücknahmekonzeptes ist somit eine Registrierungsvoraussetzung.

Zu Buchstabe b

Immer mehr Elektro- und Elektronikgeräte kommen über elektronische Plattformen aus dem Ausland nach Deutschland. Insofern ist es von besonderer Bedeutung, dass auch die Hersteller im Ausland den nationalen Pflichten nach dem ElektroG nachkommen. Um in Deutschland Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr bringen zu dürfen, müssen sie selbst einen Sitz im Geltungsbereich des ElektroG haben oder aber einen Bevollmächtigten nach § 8 ElektroG mit der Wahrnehmung der Herstellerpflichten betraut haben und im nationalen Register registriert sein. Sofern ein Hersteller diesen Pflichten nicht nachkommt, begeht er eine Ordnungswidrigkeit nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 und 3 ElektroG. Der Vollzug gegen im Ausland sitzende Hersteller, insbesondere von Herstellern mit Sitz außerhalb der EU, ist jedoch mit Schwierigkeiten behaftet. Um sicherzustellen, dass dennoch nur solche Hersteller Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr bringen, die sich auch an die nationalen Vorgaben des ElektroG halten, sind bereits heute schon Vertreiber verpflichtet, nur solche Elektro- und Elektronikgeräte anzubieten, bei denen der Hersteller ordnungsgemäß registriert wird. Nunmehr sollen auch elektronische Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister entsprechend in die Pflicht genommen werden. Diese ermöglichen es vielfach erst Herstellern aus dem Ausland, ihre Produkte in Deutschland direkt anzubieten, und profitieren auch von den Verkäufen.

Vor diesem Hintergrund nimmt Buchstabe b Änderungen an Absatz 2 Satz 2 vor. Bislang unterliegen lediglich Vertreiber einem Anbieterverbot, wenn der Hersteller oder Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert ist. Diese Vorschrift wird nunmehr auch auf elektronische Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister übertragen. Durch die neue Struktur in Form der Nummerierung wird dabei der Pflichtenkanon für jeden einzelnen Akteur deutlich erkennbar. Der elektronische Marktplatz darf danach das Anbieten von Elektro- und Elektronikgeräten durch Hersteller und Vertreiber nicht ermöglichen und Fulfilment-Dienstleister entsprechende Elektro-

und Elektronikgeräte nicht lagern, verpacken, adressieren oder versenden, wenn der Hersteller oder Bevollmächtigte nicht registriert ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch elektronische Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister wie auch schon die Vertreiber einen Beitrag dazu leisten, dass nur solche Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr gebracht werden, deren Hersteller oder Bevollmächtigte sich an die nationalen Registrierungsvorgaben halten. Ein Abgleich der von den Herstellern an den elektronischen Marktplatz oder den Fulfilment-Dienstleister übermittelten Daten mit dem Register der stiftung elektro-altgeräte register ist dabei zukünftig über eine elektronische Schnittstelle ohne großen Aufwand möglich. Ein Verstoß gegen das Verbot des Ermöglichens oder des Erbringens der genannten Tätigkeiten ist nach § 45 Absatz 1 Nummer 4 ElektroG (vgl. Nummer 33 Buchstabe b) bußgeldbewehrt und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Durch die Aufnahme der weiteren Akteure sorgt der neue § 6 Absatz 2 – als Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a Unlauterer Wettbewerb-Gesetz – noch zielgerichteter dafür, dass die ordnungsgemäß registrierten Hersteller vor zusätzlichen Belastungen geschützt werden, indem diese künftig nicht mehr auch die Elektro-Altgeräte kostenpflichtig (mit)entsorgen müssen, welche von nicht ordnungsgemäß registrierten Herstellern (auch aus Drittländern) stammen. Die Einbindung der elektronischen Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister wurde dabei im Vorfeld im Rahmen eines Forschungsvorhabens (Produktverantwortung von Drittländherstellern im Onlinehandel, FKZ 3718 34 334 0, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/produktverantwortung-von-drittländherstellern-im-auf-seine-verfassungs-und-europarechtliche-zulässigkeit-überprüft>). Eine Herstellerfiktion nach § 3 Nummer 9 Halbsatz 2 ElektroG, wie bei Vertreibern, die Elektro- und Elektronikgeräte nicht (ordnungsgemäß) registrierter Hersteller anbieten, gilt für die elektronischen Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister hingegen nicht.

Zu Nummer 5

Nummer 5 führt einen neuen § 7a ein. Danach ist jeder Hersteller oder Bevollmächtigte verpflichtet, wenn er Elektro- und Elektronikgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte in Verkehr bringen will, ein Rücknahmekonzept für diese vorzulegen. Das Rücknahmekonzept ist dabei im Zusammenhang mit den Änderungen an § 19 ElektroG (Nummer 16) zu sehen.

Absatz 1 verpflichtet jeden Hersteller, der Elektro- oder Elektrogeräte anderer Nutzer als privater Haushalte in Verkehr bringt, der zuständigen Behörde ein Rücknahmekonzept mit Blick auf die Rücknahme und Entsorgung der ihm übergebenen EAG vorzulegen. Das Rücknahmekonzept ist dabei bereits bei der Registrierung vorzulegen. Das Rücknahmekonzept soll nach Absatz 2 lediglich darstellen, wie der Hersteller oder Bevollmächtigte seinen Rücknahmepflichten nach § 19 Absatz 1 nachkommt. Hierzu hat er bei der Registrierung eine Erklärung über die erfolgte Einrichtung der Rückgabemöglichkeiten, ggf. den Namen und die Adresse eines beauftragten Dritten sowie Angaben zur Zugriffsmöglichkeit der Endnutzer auf die Rückgabemöglichkeiten vorzulegen. Bestehen schon heute Entsorgungsvereinbarungen zwischen dem Hersteller und einer oder mehreren zertifizierten Erstbehandlungsanlagen, so kann eine Erklärung zur Vereinbarung und dessen Inhalt sowie die Möglichkeiten des Endnutzers zur Abgabe der EAG bereits ausreichen. Das Rücknahmekonzept ist der zuständigen Behörde für jede Geräteart vorzulegen. Änderungen an dem Rücknahmekonzept sind der zuständigen Behörde nach Absatz 3 unverzüglich mitzuteilen.

Das Rücknahmekonzept soll dazu dienen, dass der Hersteller sich konkret mit seinen Rücknahmepflichten nach § 19 ElektroG auseinandersetzt. Bislang sind die Rücknahmequoten im Bereich der EAG anderer als privater Nutzer sehr gering. Die Hersteller sollen einen Beitrag dazu leisten, dass zukünftig deutlich mehr Rücknahmemenge in diesem Bereich generiert werden kann. Das Rücknahmekonzept stellt zudem einen Teil der organisatorischen Mittel dar, die der Hersteller nach § 19 Absatz 3 Satz 2 ElektroG (Nummer 16) vorzuhalten hat. Es dient zudem der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 2012/19/EU, wonach der Hersteller für die Rücknahme von EAG anderer Nutzer als privater Haushalte Sorge zu tragen hat.

Zu Nummer 6

Nummer 6 nimmt eine Änderung an § 9 Absatz 2 Satz 1 ElektroG vor. Bislang war die Kennzeichnungspflicht mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne auf Elektro- und Elektronikgeräte beschränkt, die in privaten Haushalten genutzt werden. Entsprechend Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie 2012/19/EU sind zukünftig jedoch alle Elektro- und Elektronikgeräte, unabhängig von ihrem späteren Einsatzbereich, zu kennzeichnen. Dies ist auch mit Blick auf die spätere Entsorgung der EAG zielführend. Denn sowohl der private als auch der gewerbliche Bereich sollte durch die Kennzeichnung darauf aufmerksam gemacht werden, dass eine Entsorgung über den Restmüll keine ordnungsgemäße Entsorgung darstellt.

Zu Nummer 7

Nummer 7 nimmt Änderungen an § 10 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Mit Buchstabe a werden Änderungen an Absatz 1 vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Doppelbuchstabe aa fasst Absatz 1 Satz 2 neu. Neben die bisherige Pflicht der Endnutzer zur Trennung von Altbatterie oder Altakkumulator vom EAG tritt die Pflicht zur Entnahme von Lampen aus dem EAG, wenn dies zerstörungsfrei erfolgen kann. Häufig sind noch quecksilberhaltige Lampen in Gebrauch. Durch die Trennpflicht soll verhindert werden, dass die Lampen bei der Erfassung zu Bruch gehen und das Quecksilber andere EAG kontaminiert. Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass die Lampe bereits vor der Erfassung aus dem EAG entnommen wird und der dafür vorgesehenen Sammelgruppe 3 zugeführt werden. Bei der Entnahme ist sicherzustellen, dass weder die Altbatterie oder Altakkumulator noch die Lampe zerstört wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Doppelbuchstabe bb stellt eine Folgeänderung zu Nummer 10 Buchstabe c dar. Da in den Fällen der Kooperation eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers mit einer für die Vorbereitung zur Wiederverwendung zertifizierten Erstbehandlungsanlage eine Entnahme von geeigneten EAG aus dem Sammelbehältnissen möglich sein muss, wird das Entnahmeverbot in diesen Fällen aufgehoben. Da eine Vorbereitung zur Wiederverwendung batteriebetriebener EAG jedoch einer Batterie bedarf, soll nach Buchstabe a ebenfalls eine Ausnahme von der grundsätzlichen Trennungspflicht von Batterie und EAG gelten.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b nimmt eine Ergänzung in Absatz 2 vor. Die Erfassung soll danach insbesondere auch mögliche Brandrisiken berücksichtigen, die z. B. von lithiumhaltigen Batterien und Akkumulatoren ausgehen können. Bei der Erfassung durch alle sammelnden und zurücknehmenden Akteure sind daher entsprechende Gefahren ebenfalls zu beachten.

Zu Buchstabe c

Mit Buchstabe c wird eine Rechtsbereinigung vorgenommen. Da seit 2019 das einheitliche Sammelziel von 65 Prozent gilt, bedarf es der Hinweise auf die bisherigen Sammelziele in Absatz 3 nicht mehr.

Zu Nummer 8

Nummer 8 nimmt Betreiber von zertifizierten Erstbehandlungsanlagen in den Kreis der nach § 12 Satz 1 ElektroG zur Erfassung Berechtigten auf. Die Ergänzung stellt eine Folgeänderung zum neuen § 17a ElektroG (Nummer 14) dar und soll das Sammelnetz für private Endnutzer ausweiten.

Zu Nummer 9

Nummer 9 nimmt Änderungen an § 13 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a fügt einen neuen Satz in § 13 Absatz 1 ElektroG ein. Danach gelten die Anforderungen für die schonende Erfassung der EAG, die möglichst bruchfrei zu erfolgen hat sowie eine Schadstofffreisetzung und Brandrisiken vermeiden soll, auch bei der Erfassung bei den Sammelstellen. Nur wenn bereits bei der Sammlung sichergestellt wird, dass ein sorgsamer Umgang mit den EAG erfolgt, kann auch bei der Übergabestelle eine schonende Beladung der Behältnisse erfolgsversprechend sein. Dies gilt auch für die Einsortierung der EAG in die Behältnisse, die möglichst durch Personal des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu erfolgen hat.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b nimmt eine Folgeänderung zum Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I, S. 2232) vor. Die Regelungen des bisherigen § 20 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz wurden in den § 20 Absatz 3 des geänderten Kreislaufwirtschaftsgesetzes verschoben. Der Verweis in § 13 Absatz 5 Satz 4 ElektroG war daher an die Neuregelung anzupassen.

Zu Nummer 10

Nummer 10 nimmt Änderungen an § 14 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a fasst Absatz 2 neu. Hierdurch soll zum einen sichergestellt werden, dass die Erfassung in den Behältnissen so erfolgt, dass sowohl ein Zerbrechen der EAG als auch eine Freisetzung von Schadstoffen unterbleibt. Ebenso sollen Brandrisiken, die häufig durch lithiumhaltige Batterien in den EAG ausgehen, vermieden werden. Auch soll so sichergestellt werden, dass nach der Erfassung eine Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG in Betracht kommt und eine Gefährdung von sammelndem und behandelndem Personal durch Schadstoffe ausgeschlossen werden kann. Zum anderen wird ein neuer Satz 2 angefügt, der vorschreibt, dass EAG durch Personal des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in die vorgeschriebenen Behältnisse gegeben werden. Hierdurch soll vermieden werden, dass die EAG in die falschen Container gegeben werden. Die Vorschrift nimmt dabei insbesondere auch batteriebetriebene EAG in den Blick. Auf diese Weise soll insbesondere ausgeschlossen werden, dass batteriebetriebene EAG in nicht dafür vorgesehene große Container gegeben werden, sondern sie entsprechend der gefahrgutrechtlichen Vorschriften stattdessen in die dafür zur Verfügung stehenden Gitterboxen gestapelt werden. Aus Gründen des Gefahrgutrechts muss ausgeschlossen werden, dass beim Transport der großen Container noch batteriebetriebene EAG in diesen enthalten sind und damit eine Gefahr beim Transport und bei der späteren Behandlung darstellen. Auch soll so möglichst vermieden werden, dass die EAG beim Einlegen in die Behältnisse beschädigt werden, da davon auszugehen ist, dass das Personal bei den Sammelstellen über das Erfordernis einer bruchsicheren Erfassung informiert ist.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b nimmt Änderungen an Absatz 3 Satz 1 vor. Für Bildschirmgeräte wird hierdurch eine neue Mindestabholmenge vorgeschrieben. Zukünftig sollen diese bereits dann durch die Hersteller beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abgeholt werden, wenn eine Mindestmenge von 20 Kubikmetern erreicht wurde. Die bislang in Gebrauch befindlichen Großcontainer haben sich bei voller Beladung als nicht geeignet erwiesen, um eine bruchsichere Erfassung, wie sie § 10 Absatz 2, § 14 Absatz 2 und § 15 Absatz 3 ElektroG vorgesehen, zu ermöglichen. Die Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass die Bildschirmgeräte regelmäßig bei der Erfassung, dem Transport und der späteren Entladung zu Bruch gehen. Einige Bildschirmgeräte enthalten eine quecksilberhaltige Hintergrundbeleuchtung, die bei Bruch entweichen und damit die anderen EAG kontaminieren und das Personal von Sammelstellen und Behandlungseinrichtungen gefährden kann. Um dies zukünftig zu verhindern, wird die Mindestabholmenge gesenkt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Großcontainer nicht mehr voll beladen werden und damit die Bildschirmgeräte nicht in mehreren Lagen übereinandergestapelt werden müssen. Zum anderen ermöglicht die geringe Mindestabholmenge aber auch die Nutzung sog. Rollcontainer oder Rollboxen mit einem geringeren Fassungsvermögen (2,5 Kubikmeter). Welches Behältnis für die Erfassung sich in der Praxis am besten eignet, soll durch die Hersteller, Kommunen und Behandler gemeinsam entschieden und entsprechend in die Behälterliste der stiftung ear aufgenommen werden.

Zu Buchstabe c

Mit Buchstabe c wird Absatz 4 ein weiterer Satz angefügt. Dabei handelt es sich um eine Folgeänderung zum neuen § 17b ElektroG (Nummer 14). Mit der neuen Regelung soll das Entnahmeverbot für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger explizit aufgehoben werden, wenn die Entnahme eines EAG aus den Behältnissen erfolgt, um im Rahmen einer Kooperation nach § 17b ElektroG die Vorbereitung zur Wiederverwendung zu fördern. Erfolgt keine Kooperation darf jedoch auch keine Entnahme erfolgen. Eine Vereinbarung zwischen einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage für die Vorbereitung zur Wiederverwendung ist mithin zwingende Voraussetzung für das Gebrauch-Machen von der Ausnahme. Die Entnahme darf auch nur zu diesem Zweck erfolgen.

Zu Buchstabe d

Mit Buchstabe d erfolgt eine rechtliche Klarstellung in Absatz 5 Satz 3. EAG können aufgrund ihrer Abfalleigenschaft nicht wiederverwendet werden. Gemeint war insofern die Vorbereitung zur Wiederverwendung.

Zu Nummer 11

Nummer 11 fügt dem § 15 Absatz 4 einen neuen Satz 4 an. Die neue Vorschrift dient der Klarstellung im Hinblick auf die Anordnung zur Aufstellung neuer Behältnisse. Bei der Abholung voller Behältnisse gilt eine Frist, die in der Anordnung festgelegt ist. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt automatisch eine Nachfrist bis zum nächsten Werktag. Da die Abholung voller und die Aufstellung neuer Behältnisse in der Regel in einem gemeinsamen Vorgang erfolgt, erscheint es sachgerecht, die Nachfristfiktion auch auf die Regeln zur Aufstellung leerer Behältnisse anzuwenden. Auch hier wird in der Anordnung zur Aufstellung leerer Behältnisse eine Frist gesetzt. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt auch in diesem Fall automatisch die Nachfrist bis zum nächsten Werktag.

Zu Nummer 12

Nummer 12 nimmt Änderungen an § 16 vor.

Zu Buchstabe a

Mit Buchstabe a erfolgt eine rechtliche Klarstellung in Absatz 2. EAG können aufgrund ihrer Abfalleigenschaft nicht wiederverwendet werden. Gemeint war insofern die Vorbereitung zur Wiederverwendung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung durch Buchstabe b stellt eine Folgeänderung zu Nummer 11 dar. Mit der Einfügung wird klargestellt, dass die Pflicht zur Aufstellung leerer Behältnisse spätestens bis zum Ablauf der Nachfrist nach Nummer 11 zu erfolgen hat.

Zu Nummer 13

Nummer 13 nimmt Änderungen an den Regeln zur Vertreiberrücknahme nach § 17 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a fasst die Absätze 1 und 2 neu. Die Neufassung beinhaltet mehrere Änderungen, die der Steigerung der Sammelmengen dienen soll.

Durch die Änderung in Absatz 1 Satz 1 wird die Rücknahmepflicht für Vertreiber in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2012/19/EU ausgeweitet. Neben den Elektrofachmärkten, Baumärkten und anderen Vertreibern, die über eine Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern verfügen und die bereits heute zur Rücknahme verpflichtet sind, sind zukünftig auch unter bestimmten Voraussetzungen Lebensmitteleinzelhändler zur Rücknahme von EAG verpflichtet. Die Pflicht bezieht sich dabei auf solche Vertreiber von Lebensmitteln, die über eine Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern verfügen und mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft auch Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen. Betroffen sind von der Regelung sowohl sog. Discounter als auch andere Lebensmitteleinzelhändler, welche die genannten Vorgaben erfüllen. Die Pflicht trifft alle entsprechenden Lebensmitteleinzelhändler unabhängig davon, welche Elektro- und Elektronikgeräte sie anbieten. Ausreichend kann dabei auch schon der Verkauf von Lampen oder anderen Elektro-Kleingeräten sein. Auch der Großhandel kann betroffen sein. Eine Rücknahmeverpflichtung besteht aber lediglich in den Ausnahmefällen, in denen Endverwender unmittelbar Elektrogeräte, die typischerweise im privaten Haushalt genutzt werden, für den eigenen Gebrauch über den Großhandel beziehen. Im Übrigen werden die Elektrogeräte durch die Käufer weiterveräußert, so dass kein Kontakt zum Endnutzer besteht und mithin auch keine Rücknahmepflicht eingreifen kann. Die betroffenen Vertreiber trifft dabei sowohl die 1:1-Rücknahme nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a als auch die 0:1-Rücknahme nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b. Bei der 0:1-Rücknahme ist dabei die Abgabe durch den Endnutzer auf 3 EAG pro Geräteart beschränkt. Wie auch schon bisher kann eine Rücknahme am Handelsgeschäft selbst oder in unmittelbarer Nähe hierzu erfolgen. Den betroffenen Vertreibern wird hierdurch auch die Möglichkeit gegeben, in räumlicher Nähe mit anderen Vertreibern eine zentrale gemeinsame Rücknahmestelle einzurichten, wenn die zurückgenommenen Mengen anschließend auf die einzelnen Vertreiber aufgeteilt werden. Die Verpflichtung des Lebensmitteleinzelhandels folgt daraus, dass diese in nicht unerheblichem Maße selbst Elektro- und Elektronikgeräte auf dem Markt bereitstellen. Diese Vertreiber tragen daher auch eine Verantwortung mit Blick auf die Rücknahme entsprechender EAG. Zudem kommt dem Lebensmitteleinzelhandel aufgrund seiner Nähe zum Verbraucher eine besondere Rolle zu. Da davon auszugehen ist, dass Verbraucher den Lebensmittelhandel regelmäßig zur Deckung des täglichen Bedarfs aufsuchen, wird den Endnutzern auf diese Weise die Rückgabe von EAG

weiter erleichtert und damit ein Beitrag zur Steigerung der Sammelmenge geleistet. Die betroffenen Vertreiber haben mit Blick auf die Entsorgung – wie auch die heute schon verpflichteten Vertreiber – die Wahl, wie die auf diesem Weg zurückgenommenen EAG ordnungsgemäß entsorgt werden. Nach Absatz 5 können sie die zurückgenommenen EAG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder im Rahmen einer Vereinbarung auch dem Hersteller übergeben oder selbst für eine ordnungsgemäße Entsorgung sorgen. Im letzten Fall sind die EAG einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage zu überlassen. In diesem Fall sind auch die Mitteilungspflichten nach § 29 ElektroG zu beachten. Dabei besteht – wie bisher auch – die Möglichkeit, die Mitteilungen durch Beauftragung eines Dritten nach § 43 ElektroG z. B. durch eine Konzernzentrale durchführen zu lassen. Wesentlich dabei ist, dass die Mitteilung in diesen Fällen je Vertreiber abgegeben wird und mithin ein Rückschluss auf die einzelne Rücknahmestelle im Handel weiterhin möglich ist.

Die geänderten Vorgaben in Absatz 1 Satz 2 und 3 sollen bisherige Lücken im Gesetz schließen und dafür sorgen, dass den Endnutzern die Rückgabe im Handel beim Abschluss eines Kaufvertrages explizit angeboten und erläutert wird. Im Rahmen der 1:1-Rücknahme kann das neue Elektro- und Elektronikgerät auch an den Endnutzer ausgeliefert werden. Satz 2 macht deutlich, dass dann auch die Rückgabe bei der Auslieferung des EAG erfolgen kann, mithin der Transporteur auch das EAG mitnehmen muss. Dabei wird klargestellt, dass die Abholung und der sich anschließende Transport in diesen Fällen für den Endnutzer ebenfalls kostenlos auszugestalten ist. In der Praxis kam es immer wieder zu Fällen, in denen für die Mitnahme des EAG und dessen Transport ein Entgelt erhoben wurde. Dies sollte bereits nach den bisherigen Regelungen nicht möglich sein. Aufgrund der bestehenden Praxis einiger Vertreiber wird dieses durch die neuen Regelungen nunmehr aber explizit ausgeschlossen. Der neue Satz 3 verpflichtet den Vertreiber zukünftig zudem dazu, den Endnutzer im Zusammenhang mit dem Verkaufsvorgang explizit danach zu fragen, ob er bei der Auslieferung ein EAG abgeben will. Hierfür hat er den Endnutzer bei Abschluss des Kaufvertrages auch über seine Rückgabemöglichkeiten zu informieren. Bislang war der Endnutzer in der Pflicht, den Vertreiber aktiv auf seine Absicht zur Rückgabe eines EAG hinzuweisen. Der Endnutzer weiß jedoch in vielen Fällen nicht von seinem Recht zur kostenlosen Rückgabe bei Auslieferung eines EAG und konnte daher seine Absicht auch nicht entsprechend äußern. Zukünftig muss ihn der Vertreiber ausdrücklich danach fragen. Die Vorgaben gelten dabei auch für den Fernabsatz. Hier können auch digitale Möglichkeiten, wie ein Ankreuzen im Bestellvorgang ausreichend sein, wenn hiermit ausdrücklich eine Nachfrage verbunden ist.

Der neu gefasste Absatz 2 passt die Regelungen zu Vertreibern, die Elektro- und Elektronikgeräte über Fernkommunikationsmittel anbieten, an. Satz 1 stellt klar, dass sämtliche Regelungen des Absatz 1 auch für den Fernabsatzhandel gelten. Dies betrifft insbesondere auch die Regelungen zur Auslieferung und gleichzeitigen Mitnahme eines EAG nach Absatz 1 Satz 2 und 3. Insofern werden der stationäre und der Fernabsatzhandel gleichgestellt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Absatz 1 Satz 2 und 3 in der Regel die Auslieferung von großen Geräten und die Rücknahme entsprechender Altgeräte im Rahmen der 1:1-Rücknahme umfasst. Der neue Satz 2 beschränkt daher die kostenlose Abholpflicht beim privaten Haushalt auf Wärmeüberträger, Bildschirme und Großgeräte. Satz 3 überträgt die Regelungen zur (Gesamt-)Verkaufsfläche auf den Fernabsatz. Maßgeblich ist hierfür jeweils die Lager- und Versandfläche. Satz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Satz 2. Da die Auslieferung das Geschäftsmodell des Fernabsatzes darstellt, finden für die 1:1-Rücknahme insbesondere die Regelungen des Absatz 1 Satz 2 und 3 Anwendung. Dies gilt jedoch nicht für Lampen, Kleingeräte und kleine IT-Geräte. Mit Blick auf diese Geräte sowie die 0:1-Rücknahme haben die Vertreiber im Fernabsatz zusätzlich geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum Endnutzer zu schaffen.

Sofern an einem Standort sowohl ein stationärer Vertrieb als auch ein Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln stattfindet, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass als Verkaufsfläche im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erste Alternative alle Verkaufs- sowie Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte gelten, als Gesamtverkaufsfläche im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative gelten in diesem Fall alle Verkaufs- sowie Lager- und Versandflächen. Insofern muss ich der hybride Händler sämtliche Flächen anrechnen lassen, da er diese regelmäßig auch für beide Vertriebsformen nutzt und keine räumliche Trennung der Elektro- und Elektronikgeräte für die jeweilige Vertriebsform vornimmt.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b nimmt Änderungen an Absatz 4 vor.

Zu Doppelbuchstabe aa

Doppelbuchstabe aa nimmt eine Folgeänderung zu Nummer 14 Buchstabe a vor. Durch die Erweiterung von § 14 Absatz 2 um einen weiteren Satz, muss der bisherige Verweis auf § 14 Absatz 2 eingeschränkt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Doppelbuchstabe bb stellt eine Folgeänderung zu Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa dar. Da die Entnahme von Lampen zukünftig durch den Endnutzer bereits erfolgen soll, wird dies auch für Vertreiber zukünftig explizit zugelassen. Wenn der Endnutzer seiner Pflicht nicht nachkommt, kann der Vertreiber mithin die Trennung selbst vornehmen, ohne gegen Satz 4 Halbsatz 1 zu verstoßen.

Zu Buchstabe c

Mit Buchstabe c erfolgt eine rechtliche Klarstellung in Absatz 5 Satz 1. EAG können aufgrund ihrer Abfalleigenschaft nicht wiederverwendet werden. Gemeint war insofern die Vorbereitung zur Wiederverwendung.

Zu Nummer 14

Nummer 14 fügt die neuen §§ 17a und 17b ElektroG ein.

§ 17a ElektroG schafft für zertifizierte Erstbehandlungsanlagen ein eigenes Rücknahmerecht für EAG aus privaten Haushalten. Die Einbindung der Erstbehandlungsanlagen erfolgt dabei insbesondere vor dem Hintergrund, dass dem Endnutzer ein breites Feld an möglichen Rückgabestellen geschaffen werden soll. Hierdurch werden ggf. ungünstige Öffnungszeiten eines Wertstoffhofes aufgefangen, wenn die Erstbehandlungsanlage die Annahme zu weitergehenden Öffnungszeiten anbietet.

Die Rücknahme darf dabei ausschließlich durch Betreiber von nach § 21 ElektroG zertifizierten Erstbehandlungsanlagen erfolgen. Die Beteiligung an der Rücknahme erfolgt dabei freiwillig (Absatz 1 Satz 1). Die Rücknahme vom Endnutzer hat dabei kostenlos zu erfolgen (Absatz 1 Satz 2 Nummer 2). Sie ist auf solche EAG zu beschränken, für deren Behandlung die Anlage auch zertifiziert ist. Damit soll vermieden werden, dass Erstbehandlungsanlagen auch solche EAG zurücknehmen, die sie selbst nicht ordnungsgemäß behandeln können. Entscheidet sich der Betreiber einer Erstbehandlungsanlage für die Rücknahme von EAG vom Endnutzer, so hat er hierfür Rückgabestellen einzurichten. Die Rückgabestellen dürfen dabei nicht mit den Sammel- oder Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zusammenfallen (Absatz 2 Satz 1). Insofern gilt wie auch bei Vertreibern und Herstellern eine strikte Trennung zwischen Sammel- und Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Rücknahmestellen von Erstbehandlungsanlagen. Die Erfassung an der Rücknahmestelle hat dabei so zu erfolgen, dass ein Zerbrechen der EAG und eine Freisetzung von Schadstoffen vermieden wird. Eine mechanische Verdichtung der zurückgenommenen EAG ist untersagt (Absatz 2 Satz 2). Nach Absatz 2 Satz 3 können Erstbehandlungsanlagen auch eine Abholleistung beim privaten Haushalt anbieten. Da die Rücknahme auf freiwilliger Basis erfolgt, kann die Erstbehandlungsanlage hierfür ein Entgelt vom Endnutzer verlangen. Sie kann die Rücknahme aber auch auf diesem Weg kostenlos ausgestalten. Absatz 3 schreibt vor, wie die zurückgenommenen EAG zu behandeln sind. Da die Rücknahme durch eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage erfolgt, sind dieser die Vorgaben zur Behandlung von EAG bereits bekannt. Im Fall der freiwilligen Rücknahme sind auch die Mitteilungspflichten nach § 30 ElektroG (Nummer 26) zu berücksichtigen.

Der neue § 17b ElektroG legt den Rahmen für eine Kooperation von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und Erstbehandlungsanlagen, die für die Vorbereitung zur Wiederverwendung zertifiziert sind, fest. Durch die Vorgaben soll die Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2012/19/EU gefördert werden, indem entsprechend zertifizierten Erstbehandlungsanlagen der Zugang zu geeigneten EAG ermöglicht wird. Dabei sind die Mitteilungspflichten nach § 30 (Nummer 26) für Erstbehandlungsanlagen, die eine entsprechende Kooperation eingehen, zu berücksichtigen.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die Betreiber von Erstbehandlungsanlagen, die für die Vorbereitung zur Wiederverwendung zertifiziert sind, können nach Absatz 1 zum Zwecke der Vorbereitung zur Wiederverwendung eine Vereinbarung schließen. Nach Absatz 2 hat die Vereinbarung in jedem Fall Angaben zur Auswahl der für die Vorbereitung zur Wiederverwendung geeigneten EAG und zum Zugangsrecht von Beschäftigten der Erstbehandlungsanlage zur Sammelstelle zu enthalten. Die beiden Parteien müssen sich mithin zum einen darüber einig sein, welche EAG sich aus Sicht des Betreibers der Erstbehandlungsanlage für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung eignen. Der Betreiber der Erstbehandlungsanlage kann aufgrund seiner Erfahrung

am ehesten bewerten, welche Gerätearten sich am besten für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung eignen und welche Beschädigungen oder Defekte als unproblematisch angesehen werden können. Zum anderen muss geregelt werden, wie die Beschäftigten der Erstbehandlungsanlage Zugriff auf die EAG erhalten. Hierfür können gesonderte Zeiträume festgelegt werden. Zudem können der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und der Betreiber der Erstbehandlungsanlage festlegen, wer die Aussonderung der als geeignet angesehenen EAG übernimmt. Dies kann sowohl durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst, aber auch durch Personal der Erstbehandlungsanlage erfolgen. Die Vereinbarung kann daher auch beinhalten, dass Mitarbeiter der Erstbehandlungsanlage (wiederkehrend) Zutritt zum Gelände erhalten, um geeignete Altgeräte frühzeitig selbst auszusondern. Absatz 3 regelt, dass die Übergabe und die Übernahme der EAG jeweils kostenlos zu erfolgen hat. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger darf mithin für die Überlassung der Altgeräte an die Erstbehandlungsanlage kein Entgelt erheben. Dies gilt auch für die Übernahme durch die Erstbehandlungsanlage. Wesentlich ist zudem, dass nur solche EAG der Erstbehandlungsanlage übergeben werden dürfen, bei denen zuvor geprüft wurde, dass sich die EAG auch für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung eignen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass bereits vor Ort ab der Sammelstelle eine Überprüfung erfolgt und damit nur konkret geeignete EAG für die Vorbereitung zur Wiederverwendung abgegeben werden. Eine Entnahme lediglich von Bauteilen an der Sammelstelle ist hingegen nicht zulässig. Die Vereinbarung kann daher nur die Übergabe kompletter EAG vorsehen. Absatz 4 regelt den Umgang mit EAG, bei denen sich im Rahmen der weiteren Prüfungen zeigt, dass sie sich nicht für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung eignen. Entsprechende EAG sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wieder unentgeltlich zu überlassen, damit diese einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden können.

Zu Nummer 15

Nummer 15 nimmt Änderungen an den Informationspflichten nach § 18 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a nimmt Änderungen an den Informationspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Absatz 1 Satz 2 vor.

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit Doppelbuchstabe aa wird eine neue Nummer 1a eingefügt. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger müssen damit zukünftig nicht nur über die von ihnen geschaffenen Rückgabemöglichkeiten informieren, sondern auch über die Rücknahmepflicht des Handels. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind häufig der erste Ansprechpartner für die Endnutzer in Fragen rund um die Entsorgung von EAG. Insofern ist es von Bedeutung, dass diese auch über andere zur Rücknahme verpflichtete Akteure informiert. Insbesondere mit der Ausweitung der Rücknahmepflichten auf bestimmte Lebensmitteleinzelhändler ist diese Informationspflicht von Bedeutung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Doppelbuchstabe bb ergänzt die Nummer 4. Neben den möglichen Auswirkungen von in den EAG enthaltenen Schadstoffen sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auch auf die Brandrisiken hinweisen. Insbesondere bei batteriebetriebenen EAG besteht die Gefahr einer Selbstentzündung von lithiumhaltigen Batterien insbesondere aufgrund nicht ordnungsgemäßer, nicht bruchsicherer und nicht separater Erfassung. Eine solche Gefahr sollte auch den Endnutzern gegenüber kommuniziert werden.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b fasst den bisherigen Absatz 2 neu und fügt die neuen Absätze 3 und 4 an.

Nach dem neuen Absatz 2 sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, an der Sammelstelle selbst über bestimmte Aspekte zu informieren. Hierbei geht es insbesondere um die Pflicht der Endnutzer zur Entnahme von Batterien und Akkumulatoren aus EAG sowie die getrennte Erfassung von EAG ohne Batterien und solchen, bei denen die Batterien nicht entnommen werden können. Um sicherzustellen, dass die jeweiligen EAG in die richtigen Behältnisse gegeben und so Brandrisiken vermieden werden, sind entsprechende eindeutige Hinweise durch eine entsprechende Beschilderung an der Sammelstelle selbst unerlässlich.

Absatz 3 regelt nunmehr allein die Informationspflichten der zur Rücknahme verpflichteten Vertreter. Diese haben die Endnutzer nach Satz 1 sowohl über die Pflicht zur getrennten Erfassung als auch über die eingerichteten Rückgabemöglichkeiten, die Rücknahmepflicht des Handels, die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick

auf die Löschung personenbezogener Daten und die Bedeutung des Symbols der durchgestrichenen Mülltonne zu informieren. Zudem haben sie die Endnutzer auch auf die Entnahmepflicht für Batterien bei der Entsorgung von EAG hinzuweisen. Satz 1 regelt auch, wie und ab wann die Information zu erfolgen hat. Dabei wird zwischen dem stationären Handel und dem Fernabsatzhandel unterschieden. Im ersten Fall hat die Information durch gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Kundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln zu erfolgen. Im Fernabsatz hat der Vertreiber nach Satz 2 die Informationen in den von ihm verwendeten Darstellungsmedien (Internetseite, Katalog, etc.) zu veröffentlichen oder sie der Warensendung schriftlich beizufügen.

Absatz 4 regelt die Informationspflichten der Hersteller/Bevollmächtigten. Diesen oder diese treffen die gleichen Informationspflichten, wie den Vertreiber (siehe Absatz 3). Die Information hat dabei ab dem Anbieten von Elektro- oder Elektronikgeräten zu erfolgen. Der Hersteller oder Bevollmächtigte muss die entsprechenden Informationen dabei dem Produkt selbst beifügen. Darüber hinaus haben sie jährlich die Erfüllung der Sammel- und Verwertungsvorgaben zu veröffentlichen. Diese Pflicht wurde bereits durch das Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union eingeführt und wurde nunmehr in die Informationspflicht der Hersteller verschoben. Nach der Begründung (BT-Drs. 19/19373, S. 75) können die Hersteller zur Erfüllung dieser Pflicht auch auf die durch das Bundesumweltministerium veröffentlichten Daten und die ermittelten Zahlen Bezug nehmen. Eine herstellereigene Darstellung der Daten ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 16

Nummer 16 fasst den § 19 ElektroG neu und fügt einen neuen § 19a ein.

§ 19 regelt die Rücknahme von EAG anderer Nutzer als privater Haushalte. Die Neufassung soll zu einer Steigerung der Sammelmenge im gewerblichen Bereich führen und orientiert sich dabei an den europarechtlichen Vorgaben in Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 13 der Richtlinie 2012/19/EU.

Der neue Absatz 1 stellt klar, dass Hersteller oder ihre Bevollmächtigten in jedem Fall Rückgabemöglichkeiten für EAG anderer Nutzer als privater Haushalte zu schaffen haben. Die Endnutzer sind jedoch nicht verpflichtet, die EAG den Herstellern auch zu überlassen. Absatz 1 sieht damit eine Abkehr von der grundsätzlichen Möglichkeit, dem Endnutzer die Entsorgungsverantwortung durch Vereinbarung zu übertragen, vor. Nach Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 2012/19/EU hat der Hersteller grundsätzlich für die Rücknahme von EAG anderer Nutzer als privater Haushalte zu sorgen. Lediglich die Kosten können durch Vereinbarung mit dem Endnutzer auf diesen übertragen werden. Diesem wird die neue Formulierung des Absatz 1 gerecht. Sie entspricht auch der Produktverantwortung der Hersteller, wenn von diesen die Einrichtung von Rückgabemöglichkeiten gefordert wird. Dabei kann der Hersteller hierfür auch einen Dritten beauftragen.

Absatz 2 regelt, wie die Altgeräte zu entsorgen sind. Satz 1 verpflichtet die Hersteller oder deren Bevollmächtigte zur ordnungsgemäßen Entsorgung der zurückgenommenen Altgeräte. Sie haben die EAG hierfür zertifizierten Erstbehandlungsanlagen zu übergeben. Nach Satz 2 trifft die Pflicht auch diejenigen Endnutzer, die von der Rückgabemöglichkeit der Hersteller oder der Bevollmächtigten nicht Gebrauch machen und sich selbst um die Entsorgung der EAG kümmern. Für diese ist ebenfalls eine Weitergabe an eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage verpflichtend, da nur diese die Erstbehandlung von EAG durchführen dürfen.

Absatz 3 regelt die Kostentragung. Grundsätzlich hat der Hersteller/Bevollmächtigte die Kosten der Entsorgung zu tragen. Nach Satz 2 gilt dieser Grundsatz jedoch nicht, wenn es sich um historische EAG handelt. Für diese gilt nach Satz 3 eine Kostentragungspflicht durch den Endnutzer, sofern dieser nicht ein privater Haushalt ist. Ist der Endnutzer ein privater Haushalt gilt die Grundregel nach Satz 1. Satz 4 ermöglicht abweichende Vereinbarungen zwischen dem Hersteller/Bevollmächtigten und Erwerber oder Endnutzer, der nicht privater Haushalt ist. Entsprechend Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2012/19/EU kann der Hersteller mithin die Kostentragung auf den Endnutzer übertragen. Satz 5 wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union eingefügt und fordert von den Herstellern die Vorhaltung der finanziellen und organisatorischen Mittel, um ihrer Produktverantwortung nachkommen zu können.

Der neue § 19a ElektroG führt eine neue Informationspflicht für Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte ein. Bislang gibt es keine Informationspflichten mit Blick auf die Entsorgung von EAG anderer Nutzer als privater Haushalte. Um eine ordnungsgemäße Entsorgung dieser EAG jedoch sicherzustellen, ist es unerlässlich, dass auch diese Endnutzer informiert werden. Die Information hat dabei durch die Hersteller zu erfolgen. Diese haben die Endnutzer von anderen EAG als aus privaten Haushalten mithin über die Pflicht zur getrennten Erfassung von EAG, die geschaffenen Rückgabemöglichkeiten nach § 19 ElektroG, die

Eigenverantwortung im Hinblick auf die Löschung personenbezogener Daten und über die Bedeutung des Symbols der durchgestrichenen Mülltonne zu informieren. Nach dem neuen § 9 Absatz 2 Satz 1 (Nummer 6) sind zukünftig auch EAG anderer Nutzer als privater Haushalte mit diesem Symbol zu kennzeichnen. Nur wenn die Endnutzer von anderen EAG als aus privaten Haushalten auch entsprechend informiert werden, kann von diesen ein ordnungsgemäßes Verhalten erwartet werden.

Zu Nummer 17

Nummer 17 nimmt Änderungen an § 20 Absatz 2 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a ist eine Folgeänderung zur Aufhebung der Anlage 4 zum ElektroG (Nummer 37). In Satz 2 wird vor diesem Hintergrund der Verweis auf die Anlage durch einen Verweis auf die zukünftige Behandlungsverordnung (Verordnung nach § 24 Nummer 2 ElektroG) ersetzt. Zudem wird deutlich gemacht, dass die Pflicht sich auf die Fälle beschränkt, wenn eine Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung vorgenommen wird. Nur diese Fallkonstellationen werden durch die neue Behandlungsverordnung auch geregelt. Die Pflicht zur Entfernung aller Flüssigkeiten wurde in diesem Zusammenhang gestrichen. Dies wird zukünftig in der Behandlungsverordnung geregelt sein.

Zu Buchstabe b

Auch Buchstabe b stellt eine Folgeänderung zur Aufhebung der Anlage 4 zum ElektroG (Nummer 37) dar. Hierfür wird in Satz 3 der Verweis auf Anlage 4 durch einen Verweis auf die Behandlungsverordnung (§ 24 Nummer 2 ElektroG) ersetzt.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c stellt eine Folgeänderung zur Verschiebung der bisherigen Anlage 5 in die Anlage 4 (Nummer 38) dar. Hierfür wird in Satz 4 der Verweis auf Anlage 5 durch einen Verweis auf die Anlage 4 ersetzt.

Zu Nummer 18

Nummer 18 nimmt Änderungen an § 21 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a fügt dem Absatz 2 einen weiteren Satz an. Der neue Satz 3 enthält ein Instrument, um die Qualität der Überwachung zu steigern und die Arbeit der Sachverständigen zu kontrollieren. Nach fünf Jahren durchgängiger Überprüfungstätigkeit in einem bestimmten Betrieb hat der Sachverständige zu wechseln. Eine ähnliche – aber wesentlich strengere – Regelung enthält § 319a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HGB für Wirtschaftsprüfer. Die Regelung soll einer „Betriebsblindheit“ vorbeugen und möglicherweise entstehenden engeren Verbindungen des Sachverständigen zum zu überprüfenden Betrieb vorbeugen.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b fasst den bisherigen Absatz 3 neu und ersetzt diesen durch die neuen Absätze 3 bis 7.

Der neue Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 3, der die Anforderungen an den zu zertifizierenden Betrieb und Standort regelt. Aufgrund der neu vorgenommenen Trennung zwischen den Tätigkeiten einer Erstbehandlung zur Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung und einer Erstbehandlung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung werden auch die Anforderungen an die Zertifizierung getrennt geregelt. Absatz 3 enthält mithin nur noch die Vorgaben für die Zertifizierung einer Anlage mit den Tätigkeiten Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung (sog. EBA SW). Dabei wird klargestellt, dass allein die Verwertungsverfahren R12 und R13 nach der Anlage 2 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, die die Sortierung und Lagerung von EAG umfassen, bevor sie einem weiteren Verwertungsverfahren zugeführt werden, als Tätigkeit nicht ausreichend sind, um eine Zertifizierung als Erstbehandlungsanlage zu erhalten. Zusätzlich zu den bisherigen Anforderungen (Durchführung der Tätigkeiten einer Erstbehandlung, technische Eignung der Anlage hierfür und Dokumentation aller Primärdaten) müssen die Betriebe zukünftig zudem auch ein Behandlungskonzept nach Anlage 5 und ein Betriebstagebuch nach Anlage 5a führen. Mit diesen neuen Dokumentationspflichten sollen die Einhaltung der Grenz- und Zielwerte und die Zweckdienlichkeit sowie die Umsetzung des Behandlungskonzepts im Rahmen der

Zertifizierung überprüft werden. Umfang und Inhalt der Zertifizierung sollen insofern weiter standardisiert und gestärkt werden.

Das Behandlungskonzept stellt dabei ein verschriftliches Konzept dar, das die grundlegenden Qualitätssicherungsmaßnahmen, Behandlungsprozesse und Arbeitsabläufe beschreibt. Die Pflicht zur Erstellung eines Behandlungskonzepts durch die Betreiber soll der dauerhaften Sicherstellung der Einhaltung der Behandlungsanforderungen nach der Behandlungsverordnung in den Erstbehandlungsanlagen dienen. Zudem trägt das Behandlungskonzept dazu bei, vergleichbare Behandlungsstandards sicherzustellen. Auch soll über die Beschreibung der jeweiligen Behandlungsverfahren und Prozessabläufe im Falle von Grenzwertüberschreitungen deren Ursachen leichter bestimmt und schneller korrigiert werden können. Insbesondere soll das Behandlungskonzept auch Arbeitsanweisungen enthalten, die der Identifikation von Schad- und Wertstoffen in den angewandten Behandlungsverfahren dienen.

Es ist davon auszugehen, dass fast jede Erstbehandlungsanlage sich i. d. R. auch als Entsorgungsfachbetrieb bzw. ihre Kompetenz nach einschlägigen Qualitätssystemen zertifizieren lässt, um ihre wirtschaftliche Tätigkeit zu sichern. Aufgrund dieser Rahmenbedingung ist davon auszugehen, dass jede Erstbehandlungsanlage bereits über verschriftlichte Konzepte verfügt und daher nur noch anpassen muss.

Ähnlich verhält es sich mit dem Betriebstagebuch. Das Betriebstagebuch dient dem Nachweis einer fach- und sachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten und hat alle Informationen zu enthalten, die für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Abfälle wesentlich sind. Es dient der Dokumentation der ein- und ausgehenden Stoffströme, indem u. a. Herkunft und Verbleib der EAG sowie deren Art der Verwertung und Entsorgung darzustellen ist. Zudem sind die Ergebnisse der anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen, wie sie beispielsweise im Rahmen der Eigenüberwachung im Sinne von § 13 Absatz 1 Behandlungsverordnung zu erheben sind, zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch kann nach Absatz 6 Satz 3 (Buchstabe c Doppelbuchstabe bb) gemeinsam mit dem Betriebstagebuch nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung geführt werden. Daneben müssen die Betriebe zukünftig nicht nur die Primärdaten nach § 22 Absatz 3 ElektroG, sondern auch die Daten nach § 22 Absatz 4 Satz 1 und 2 ElektroG dokumentieren.

Der neue Absatz 4 regelt zukünftig die Zertifizierung für solche Erstbehandlungsanlagen, die nur eine Vorbereitung zur Wiederverwendung durchführen (sog. EBA VzW). In Abweichung von Absatz 3 ist in diesem Fall im Rahmen der Zertifizierung lediglich nachzuweisen, dass die Anlage geeignet ist, alle Schritte einer Vorbereitung zur Wiederverwendung durchzuführen. Zudem ist ein „verschlanktes“ Behandlungskonzept vorzulegen. Daneben ist jedoch, wie in Absatz 3, auch ein Betriebstagebuch zu führen. An der Anlage sind zudem die Primärdaten nach § 22 Absatz 3 Satz 1 ElektroG in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren. Eine zusätzliche Erhebung über den Werkstoff Kunststoff nach § 22 Absatz 4 Satz 1 und 2 ElektroG ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Im Rahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung ist nicht davon auszugehen, dass in wesentlichem Umfang Kunststoffe repariert werden.

Der neue Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 3 Satz 2. Absatz 6 übernimmt den Inhalt des bisherigen Absatz 3 Satz 4. Der Wegfall des Zusatzes „die nicht überschritten werden darf“ hat dabei lediglich einen rechtsbereinigenden Charakter. Eine Frist darf grundsätzlich nicht überschritten werden, weshalb der bisherige Zusatz nicht erforderlich war.

Der neue Absatz 7 übernimmt die Regelungen des bisherigen Absatz 3 Satz 4 und ergänzt diesen um weitere Regelungen. Der neue Satz 2 erklärt dabei § 22 Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 und Absatz 3 Satz 2 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung für entsprechend anwendbar. Danach ist bei der erstmaligen und auch der jährlichen Überprüfung mindestens ein Vor-Ort-Termin durch den Sachverständigen durchzuführen und zwar an jedem zu zertifizierenden Standort. Vor-Ort-Termine dienen dazu, dass der zuständige Sachverständige die tatsächlichen Gegebenheiten im Betrieb in Augenschein nimmt, so dass die Zertifizierung eines Entsorgungsfachbetriebes nie eine reine „Papierprüfung“ ist. Erforderlichenfalls sind weitere Vor-Ort-Termine durchzuführen. Über die Notwendigkeit befindet der zuständige Sachverständige in eigener Verantwortung. Weitere Vor-Ort-Termine kommen beispielsweise bei großen Betriebsstätten oder komplizierten Behandlungsverfahren, aber auch bei fehlenden Unterlagen, Beanstandungen oder sonstigen Unzulänglichkeiten innerhalb des Betriebes in Betracht. Der Zeitrahmen für den Vor-Ort-Termin ist so zu bemessen, dass eine sachgerechte Überprüfung des Betriebes sichergestellt ist, insbesondere muss genügend Zeit zur Verfügung stehen die jeweiligen Betriebsstätten zu inspizieren, mit Mitarbeitern zu sprechen und die vorzulegenden Unterlagen zu sichten und gegebenenfalls mit den Verantwortlichen zu besprechen. Die Vor-Ort-Termine dürfen sich also nicht in einem bloßen Betriebsrundgang erschöpfen. Zudem

ist die zuständige Überwachungsbehörde berechtigt, an den Vor-Ort-Terminen teilzunehmen. Der neue Satz 3 schreibt zudem vor, dass in dem Zertifikat angegeben werden muss, welche Zertifizierung vorgenommen wurde, mithin ob die Anlage nur die Tätigkeiten einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder auch Tätigkeiten der Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung durchführt. Satz 4 stellt klar, dass im Falle der Zertifizierung einer Erstbehandlungsanlage sowohl nach Absatz 3 und Absatz 4 als Erstbehandlungsanlage zur Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung als auch zur Vorbereitung zur Wiederverwendung zwei getrennte Zertifikate auszustellen sind. Hierdurch wird auch nach außen deutlich, dass beide Anforderungen an die Anlage gesondert geprüft wurden.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c verschiebt den Inhalt des bisherigen Absatz 4 in den neuen Absatz 8 und nimmt Änderungen an diesem vor.

Zu Doppelbuchstabe aa

Doppelbuchstabe aa fasst den bisherigen Satz neu und gibt diesem eine übersichtlichere Struktur. Ergänzend zu den bisherigen Anforderungen muss zukünftig im Rahmen der Prüfung eines Entsorgungsfachbetriebs, der auch eine Zertifizierung als Erstbehandlungsanlage erhalten soll, im Überwachungsbericht nach § 23 in Verbindung mit Anlage 2 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG ausgewiesen werden. Anlage 2 Nummer 12 Buchstabe a der Entsorgungsfachbetriebsverordnung fordert insofern bereits Angaben zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (allgemein und branchenspezifisch), so dass zukünftig dann dort auch explizit Aussagen zur Einhaltung der Anforderungen nach dem ElektroG getroffen werden müssten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach Doppelbuchstabe bb ist zudem auch im Rahmen einer gemeinsamen Überprüfung eines Betriebes nach ElektroG und der Entsorgungsfachbetriebsverordnung die Anforderung nach Absatz 7 Satz 3, mithin die Ausweisung nach welchen Vorgaben eine Zertifizierung erfolgt ist, einzuhalten. Mithin ist auch im Zertifikat nach § 56 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 25 und Anlage 3 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung auszuweisen, ob die Zertifizierung nach Absatz 3 oder nach Absatz 4 erfolgt ist. Zudem ermöglicht der neue Satz 3 explizit auch die gemeinsame Führung eines Betriebstagebuchs, wenn der zertifizierte Betrieb auch ein Entsorgungsfachbetrieb ist.

Zu Nummer 19

Nummer 19 nimmt Änderungen an § 22 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a fasst Absatz 2, der die Berechnung der Verwertungsvorgaben regelt, neu. Dabei erfolgt im Wesentlichen eine sprachliche Anpassung an die Vorgaben aus dem Durchführungsbeschluss 2019/2193 der Europäischen Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Festlegung der Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten sowie der Datenformate für die Zwecke der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Dieser ist nach Satz 2 bei der Berechnung aller Verwertungsvorgaben nach Absatz 1 zu berücksichtigen. Dies ist insbesondere mit Blick auf die Vorgaben zur Berechnung der jeweiligen Anteile für die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung von Bedeutung. Hier legt der Durchführungsbeschluss dezidierte Anforderungen fest, die bei der Berechnung der Verwertungsvorgaben einzuhalten sind.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b passt Absatz 3 an die neuen Regelungen im Zertifizierungs- und Mitteilungswesen an.

Zu Doppelbuchstabe aa

Doppelbuchstabe aa stellt eine Folgeänderung zu Nummer 18 Buchstabe b dar. Durch die Umstrukturierungen im § 21 ElektroG ist der Verweis auf dessen Absätze in Absatz 3 Satz 1 anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Doppelbuchstabe bb fasst Absatz 3 Satz 3 neu. Durch den Wegfall der Berichtspflichten der entsorgungspflichtigen Besitzer durch die Neufassung des § 30 ElektroG (Nummer 26), bedarf es keiner Weitergabe der entsprechenden Daten an diese. Die Daten werden zukünftig durch die Erstbehandlungsanlagen selbst an die Gemeinsame Stelle mitgeteilt. Hierfür wurde in § 30 eine eigene Mitteilungspflicht für zertifizierte Erstbehandlungsanlagen aufgenommen.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c fügt einen neuen Absatz 4 ein. Danach haben Betreiber von Erstbehandlungsanlagen, die für die Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung zertifiziert sind, zukünftig explizit Aufzeichnungen zu den die Erstbehandlungsanlage verlassenden, der Verwertungsanlage zugeführten und die Verwertungsanlage verlassenden Mengen an Kunststoffen zu führen. Die Pflicht folgt bereits aus Absatz 3 Satz 1. Sie wird an dieser Stelle für den Werkstoff Kunststoff daher noch einmal deklaratorisch festgeschrieben.

Der Anteil an Kunststoffen in EAG variiert zwischen den einzelnen Gerätearten stark. Über alle Gerätearten hinweg kann jedoch ein durchschnittlicher Kunststoffanteil von etwa 20 % gemittelt werden. Abhängig von diesem und dem zukünftigen weiter steigenden Anteil von Kunststoffen in Elektrogeräten und damit auch im Abfallaufkommen aus EAG ergibt sich grundsätzlich ein hohes Recyclingpotenzial. Gleichzeitig ist eine abschließende Bewertung über die Höhe dieses Potentials bislang nicht möglich. Ursächlich hierfür ist, dass eine unzureichende Datenbasis darüber vorliegt, wie hoch der Kunststoffanteil in den jeweiligen Gerätekategorien ist. Darüber hinaus liegen auch keine umfassenden Daten dazu vor, wie hoch der Anteil an Kunststoffen ist, der recycelt werden kann. Bedingt durch deren Zusammensetzung und chemischen Aufbau können manche Kunststoffe nicht einem Recyclingverfahren zugeführt werden und sind einer sonstigen Verwertung zuzuführen oder müssen beseitigt werden. Des Weiteren soll die Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (EU-POP-V) im Hinblick auf die Ausschleusung der Kunststoffe mit polybromierten Flammschutzmitteln weiter gestärkt werden. Hierzu zählt u. a. auch, dass die für das Kunststoffrecycling relevanten derzeitigen Grenzwerte der Anhänge I und IV der EU-POP-V durch die Kommission bis zum 16. Juli 2021 überprüft und angepasst werden sollen. Eine weitere Absenkung der Grenzwerte erscheint realistisch. Abhängig von diesen Entwicklungen könnten sich die Rahmenbedingungen für das Kunststoffrecycling aus EAG erheblich ändern.

Vor diesem Hintergrund ist ein qualifiziertes Monitoring für Kunststoffe zu etablieren. Ziel ist es, hierdurch Umfang und Potenziale der bestehenden und möglichen zukünftigen Verwertungswege zu quantifizieren und zu qualifizieren. Die Datenbasis soll gemäß Satz 7 als Grundlage für eine Überprüfung dienen, ob und in welcher Höhe eine Recyclingquote für Kunststoffe im ElektroG verankert werden kann.

Bei Erstbehandlungsanlagen, die EAG der Kategorie 4 behandeln, können die erforderlichen Daten gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 durch einheitliche Verfahren ermittelt werden. Hierfür kann durch die Betreiber von Erstbehandlungsanlagen gemeinsam ein einheitliches Verfahren bestimmt werden, welches ermöglichen soll, die erforderlichen Daten für diese Gerätekategorie repräsentativ zu bestimmen. Dies kann beispielsweise durch jährliche sog. Batch-Versuche erfolgen, über deren anschließende statistische Auswertung die erforderlichen Daten gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ermittelt werden können.

Bei den Aufzeichnungen haben die Betreiber der Erstbehandlungsanlagen zudem eine Differenzierung nach Recycling und sonstiger Verwertung vorzunehmen. Die Betreiber der weiteren Behandlungs- und Verwertungsanlagen haben der Erstbehandlungsanlage hierfür die notwendigen Informationen zukommen zu lassen. Über die entsprechenden Daten hat der Betreiber der Erstbehandlungsanlage dem Umweltbundesamt zu berichten. Die Übermittlung der Daten hat dabei jährlich jeweils bis zum Ablauf des 20. April des Folgejahres zu erfolgen. Das Umweltbundesamt kann hierfür Formatvorgaben vorgeben. Die Daten dienen dazu, einen Überblick über die in den Elektro- und Elektronikgeräten enthaltenen Kunststoffen und ihre Verwertungswege zu erhalten. Sie sind Grundlage für die Überprüfung der Bundesregierung, ob und inwieweit ggf. eine Recyclingquote für Kunststoffe zukünftig möglich sein wird.

Zu Buchstabe d

Buchstabe d verschiebt den bisherigen Absatz 4 in den neuen Absatz 5.

Zu Nummer 20

Nummer 20 stellt eine Folgeänderung zu Nummer 19 Buchstabe c und d dar. Die Regelungen des ehemaligen § 22 Absatz 4 ElektroG finden sich nunmehr in § 22 Absatz 5 ElektroG. Der Verweis in den Verordnungsermächtigungen ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 21

Nummer 21 nimmt Änderungen an § 25 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a formuliert die Überschrift neu. Aufgrund der folgenden Änderungen bedarf es keines Verweises mehr auf die Hersteller, deren Bevollmächtigte und die Vertreiber.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b nimmt Änderungen an Absatz 1 vor.

Zu Doppelbuchstabe aa

Doppelbuchstabe aa fasst dabei den Satz 1 neu. Die bisherigen Anzeigepflichten für Übergabe- und Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden auf die Übergabestellen begrenzt. Die Anzeige der Sammelstellen hat sich im Rahmen einer Überprüfung des ElektroG als nicht zielführend gezeigt. Das Verzeichnis der Sammel- und Rücknahmestellen wird vor diesem Hintergrund aufgegeben (vgl. Nummer 27 Buchstabe b). Entsprechender Anzeigen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger hierfür bedarf es daher nicht mehr. Es bleibt jedoch bei der Anzeigepflicht für die Übergabestellen. Diese sind für die Koordinierung der Abholkoordination unerlässlich. Durch die Neufassung wird zudem klargestellt, dass derjenige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Übergabestelle anzuzeigen hat, der diese auch eingerichtet hat. Auf ein bestimmtes Gebiet kommt es hierbei nicht an.

Zu Doppelbuchstabe bb

Doppelbuchstabe bb ist eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa. Durch den Wegfall der Anzeigepflicht für Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können auch in Satz 2 die Bezüge hierzu entfallen.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c hebt die Absätze 2 und 3 auf. Wie schon unter Buchstabe a angeführt, haben sich im Rahmen der Überprüfung des ElektroG die Regelungen zur Anzeige der Sammel- und Rücknahmestellen als nicht zielführend erwiesen. Das Verzeichnis der Sammel- und Rücknahmestellen wird vor diesem Hintergrund aufgegeben (vgl. Nummer 27 Buchstabe b). Dementsprechend bedarf es auch keiner Anzeigen von Herstellern oder Vertreibern mehr.

Zu Buchstabe d

Buchstabe d verschiebt die Regelungen des bisherigen Absatz 4 in den neuen Absatz 2 und nimmt Änderungen an diesem vor.

Zu Doppelbuchstabe aa

Doppelbuchstabe aa nimmt eine Klarstellung in Satz 1 vor. Es wird durch die Einfügung noch deutlicher herausgestellt, dass auch die Anzeige für jeden zertifizierten Standort einer Erstbehandlungsanlage gesondert zu erfolgen hat. Hat ein Betrieb mithin mehrere Standorte, muss er ggf. auch für jeden einzelnen Standort eine Anzeige bei der zuständigen Behörde abgeben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Doppelbuchstabe bb stellt in Satz 2 klar, dass der zuständigen Behörde das erteilte Zertifikat durch den Betreiber der Erstbehandlungsanlage zu übersenden ist. Dabei handelt es sich um das vollständige Zertifikat, das zu übermitteln ist. Nur so wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit gegeben, die Anzeige auch auf Plausibilität zu überprüfen (vgl. Nummer 31 Buchstabe b). Wenn eine Anlage sowohl nach § 21 Absatz 3 als auch nach § 21 Absatz 4 zertifiziert wurde, sind beide Zertifikate zu übermitteln. Zudem ist zukünftig auch anzugeben, welche Kategorien an EAG in der Erstbehandlungsanlage behandelt werden.

Zu Nummer 22

Nummer 22 nimmt Änderungen an § 26 Absatz 1 Satz 1 ElektroG vor.

Durch die Buchstaben a und b werden zukünftig die Mitteilungspflichten von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gegenüber der Gemeinsamen Stelle weiter aufgesplittet. Bislang waren die Mengen zu EAG, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zugeführt wurden, gemeinsam zu melden. Zukünftig sollen die Mengen getrennt ausgewiesen werden. Dies soll dazu dienen, eine bessere Datenlage zu EAG, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden, zu erhalten.

Zu Nummer 23

Nummer 23 nimmt Änderungen an den Mitteilungspflichten der Hersteller bzw. der Bevollmächtigten in § 27 Absatz 1 Satz 1 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Mit Buchstabe a wird der Nummer 2 ein Halbsatz angefügt. Mit der zusätzlichen Regelung sind zukünftig bei der Mitteilung über ins Ausland verbrachte Elektro- und Elektronikgeräte, die zuvor im Geltungsbereich des ElektroG in Verkehr gebracht wurden, Mengen von Elektrogeräten, die vom Hersteller oder Bevollmächtigten als Gebrauchtgeräte vom Endnutzer zurückgenommen wurden und anschließend – ggf. nach einer Aufbereitung oder einem Refurbishment – ins Ausland ausgeführt werden, gesondert auszuweisen. Damit soll zukünftig bei den ins Ausland ausgeführten (gebrauchten) Elektro- und Elektronikgeräten eine Differenzierung erfolgen. Hierdurch soll ein größerer Überblick über die Mengen, die als Gebrauchtgeräte ins Ausland gehen, geschaffen werden. Dieses ist im Hinblick auf die Berechnung der Sammelquote von Relevanz, da davon auszugehen ist, dass diese gebrauchten, exportierten Geräte nicht in Deutschland als Abfall anfallen werden und somit bei der in Verkehr gebrachten Menge in Abzug gebracht werden können.

Zu den Buchstaben b und c

Durch die Buchstaben b und c werden zukünftig die Mitteilungspflichten von Herstellern oder Bevollmächtigten gegenüber der Gemeinsamen Stelle weiter aufgesplittet. Bislang waren die Mengen zu EAG, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zugeführt wurden, gemeinsam zu melden. Zukünftig sollen die Mengen getrennt ausgewiesen werden. Dies soll dazu dienen, eine bessere Datenlage zu EAG, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden, zu erhalten.

Zu Nummer 24

Nummer 24 fasst § 28 ElektroG neu. Dieser enthält eine neue Überschrift. Durch die Verschiebung des bisherigen § 28 Absatz 2 ElektroG in den neuen § 4 Absatz 4 ElektroG enthält die Vorschrift nur noch Informationspflichten gegenüber den Wiederverwendungseinrichtungen und Behandlungsanlagen. Die Überschrift wurde entsprechend angepasst. Zudem wurde auch eine sprachliche Anpassung vorgenommen. Anstatt von Anlagen zur Verwertung wird ausschließlich nur noch von Behandlungsanlagen gesprochen. Dies schließt damit auch explizit die Erstbehandlungsanlagen mit ein, die vor allem ein berechtigtes Interesse an den Informationen der Hersteller haben. Daneben wurde der bisherige Absatz 1 nunmehr in 3 Absätze aufgeteilt. Inhaltlich ergeben sich hierdurch keine Änderungen. Im neuen Absatz 2 Satz 2 wird lediglich klargestellt, dass die Informationen der Hersteller in deutscher oder in englischer Sprache vorzulegen sind.

Zu Nummer 25

Nummer 25 nimmt Änderungen an § 29 ElektroG vor. Dieser regelt die Mitteilungspflichten der Vertreiber.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a nimmt Änderungen an Absatz 1 Satz 1 vor.

Zu Doppelbuchstabe aa

Doppelbuchstabe aa nimmt eine Änderung im Einleitungsteil des Satzes 1 vor. Um eine ordnungsrechtliche Bewehrung nach § 45 Absatz 1 Satz 15 vornehmen zu können, ist der Verweis auf Absatz 1 Satz 3 zu streichen. Reine Formvorschriften sind nicht bewehrungsfähig, weshalb der Verweis auf die Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle zu streichen ist. Nichtsdestotrotz sind die Formvorschriften durch die Hersteller einzuhalten.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc

Durch die Doppelbuchstaben bb und cc werden zukünftig die Mitteilungspflichten von zur Rücknahme verpflichteten und freiwillig zurücknehmenden Vertreibern, die für die Entsorgung der EAG selbst die Verantwortung übernehmen und diese an zertifizierte Erstbehandlungsanlagen zur Entsorgung übergeben, gegenüber der Gemeinsamen Stelle weiter aufgesplittet. Bisläng waren die Mengen zu EAG, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zugeführt wurden, gemeinsam zu melden. Zukünftig sollen die Mengen getrennt ausgewiesen werden. Dies soll dazu dienen, eine bessere Datenlage zu EAG, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden, zu erhalten.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b hebt den bisherigen Absatz 4 auf. Danach hatten Vertreter der Gemeinsamen Stelle jährlich auch die Daten zu an Hersteller bzw. Bevollmächtigte oder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger übergebene Mengen an EAG zu berichten. Die Berichtspflicht hat sich im Rahmen einer Überprüfung der Vorgaben des ElektroG als nicht zielführend erwiesen. Sie wird vor diesem Hintergrund gestrichen, um unnötigen bürokratischen Aufwand für die verpflichteten Hersteller zu vermeiden. Dieses gerade auch mit Blick darauf, dass es durch die neuen Pflichten für Lebensmitteleinzelhändler eine deutlich größere Anzahl an Verpflichteten geben wird.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c verschiebt den bisherigen Absatz 5 in den Absatz 4 und nimmt eine Änderung an diesem vor. Durch den Wegfall des Absatz 4 durch Buchstabe b ist der Verweis in Absatz 5 zukünftig nur auf die Absätze 1 bis 3 zu beziehen.

Zu Nummer 26

Nummer 26 fasst den § 30 ElektroG neu. Die Mitteilungspflichten der entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19 ElektroG entfallen. Die Vorgabe hat sich im Rahmen einer Überprüfung der Vorgaben des ElektroG als nicht zielführend erwiesen. Die Betroffenen wissen in vielen Fällen nicht um ihre Verpflichtung zur Meldung der Daten an die Gemeinsame Stelle. Die Aufgabe wird daher zukünftig allein durch die zertifizierten Erstbehandlungsanlagen übernommen.

Absatz 1 beschreibt dabei die grundlegenden Mitteilungspflichten der Erstbehandlungsanlage. Jede Erstbehandlungsanlage, die

- EAG selbst vom privaten Endnutzer nach § 17a ElektroG zurücknimmt,
- im Rahmen einer Kooperation mit einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 17b ElektroG EAG für die Vorbereitung zur Wiederverwendung übernimmt oder
- im Auftrag von Endnutzern anderer EAG als aus privaten Haushalten nach § 19 Absatz 2 Satz 2 ElektroG die ordnungsgemäße Entsorgung von b2b-EAG übernimmt,

hat der Gemeinsamen Stelle jährlich bis zum 30. April des Folgejahres Daten zu den angenommenen, zur Wiederverwendung vorbereiteten, recycelten, verwerteten, beseitigten und ins Ausland ausgeführte EAG zu übermitteln. Dabei sind die Daten nach den drei Annahmewegen (eigene Rücknahme, Übernahme in Kooperation mit einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Auftrag durch einen Endnutzer anderer EAG als aus privaten Haushalten) getrennt anzugeben. Gasentladungslampen und sonstige Lampen sind wie bei den anderen Mitteilungspflichtigen getrennt auszuweisen. Die Mitteilungen müssen den Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle entsprechen. Diese kann nach § 33 Absatz 1 Satz 4 ElektroG die Übermittlungsform, eine bestimmte Verschlüsselung und einheitliche Datenformate vorgeben.

Absatz 2 regelt, wie auch in § 26 Absatz 2, § 27 Absatz 3 und § 29 Absatz 2 ElektroG, in welcher Maßeinheit die Daten zu übermitteln sind. Um eine realitätsnahe Abbildung der Mengenströme zu erreichen, sieht Satz 1 die Angabe des Gewichts bei den Mitteilungen nach Absatz 1 vor. Sofern aufgrund besonderer Gegebenheiten die Angabe des Gewichts nicht möglich ist, kann nach Satz 2 auch eine fundierte Schätzung erfolgen. Um der Gemeinsamen Stelle die Möglichkeit zu geben, in Zweifelsfällen die Belastbarkeit der Daten besser beurteilen zu können, regelt Satz 3, dass die Gemeinsame Stelle eine Bestätigung durch einen Sachverständigen verlangen kann, für dessen Prüfung sie nach Satz 4 die Kriterien festlegen kann. Dies entspricht auch der europarechtlichen Forderung nach angemessenen Überwachungsmaßnahmen nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie

2012/19/EU. Die Angemessenheit der Frist bemisst sich nach den jeweiligen Gegebenheiten und wird im Einzelfall durch die Gemeinsame Stelle festgesetzt.

Absatz 3 regelt die Modalitäten für den Fall, dass die Gemeinsame Stelle nicht bzw. nicht mehr eingerichtet ist. In diesem Fall sind die Mitteilungen an die zuständige Behörde zu richten, um auch weiterhin das Datenmonitoring aufrechterhalten zu können.

Zu Nummer 27

Nummer 27 nimmt Änderungen an den Aufgaben der Gemeinsamen Stelle in § 31 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a nimmt Änderungen an Absatz 1 vor.

Zu Doppelbuchstabe aa

Doppelbuchstabe aa nimmt eine Folgeänderung zum Wegfall der Mitteilungspflichten der entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19 ElektroG und zur Aufnahme der Mitteilungspflichten der Erstbehandlungsanlagen (Nummer 26) in Satz 2 vor. Zukünftig hat die Gemeinsame Stelle der zuständigen Behörde daher auch Auskunft geben über die Mitteilungen der Erstbehandlungsanlagen. Die Auskunftspflicht mit Blick auf die entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19 ElektroG entfällt dementsprechend.

Zu Doppelbuchstabe bb

Doppelbuchstabe bb stellt eine Folgeänderung zur Aufhebung der Mitteilungspflichten der entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19 (vgl. Nummer 26) in Satz 3 dar. Zudem wird der Bezug zu den Endnutzern gestrichen. Dies wird im neuen Satz 4 und 5 (Doppelbuchstabe cc) zukünftig klarer geregelt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Doppelbuchstabe cc fügt dem Absatz 1 zwei weitere Sätze an. Mit dem neuen Satz 4 wird der Gemeinsamen Stelle explizit die Aufgabe der Information der Endnutzer übertragen. Hierdurch sollen die Endnutzer einheitlich und in angemessenem Umfang über die EAG-Entsorgung und die richtigen Entsorgungswege aufgeklärt werden. Die Gemeinsame Stelle hat hierzu bereits die Verbrauchermarke PLAN E ins Leben gerufen und unter diese die Kampagne mit dem Titel „Drop it like E-Schrott“ lanciert, die nun stetig weiterentwickelt wird (<https://e-schrott-entsorgen.org/>). Die Gemeinsame Stelle hat die Endnutzer zukünftig über die folgenden Aspekte zu informieren:

- die Pflicht der Besitzer zur Zuführung der EAG zu einer getrennten Erfassung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 ElektroG;
- die Pflicht zur Trennung der Batterie vom EAG nach § 10 Absatz 1 Satz 2 ElektroG;
- die Rückgabemöglichkeiten für EAG beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, beim Vertreiber, beim Hersteller und bei der Erstbehandlungsanlage;
- die Eigenverantwortung der Endnutzer hinsichtlich der Löschung personenbezogener Daten;
- die Bedeutung des Symbols der durchgestrichenen Mülltonne.

Zudem hat die Gemeinsame Stelle eine einheitliche Kennzeichnung für Sammel- und Rücknahmestellen zu entwerfen und bei diesen für deren Nutzung zu werben. Die Kennzeichnung ist den Sammel- und Rücknahmestellen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Hierbei kann auf bereits erfolgte Arbeiten im Projekt G² zurückgegriffen werden. Auf diese Weise soll der Endnutzer bereits bei Betreten eines Geschäftes erkennen können, ob er dort ein EAG kostenlos zurückgeben kann. Die Regelung setzt jedoch zunächst auf die freiwillige Mitarbeit der Sammel- und Rücknahmestellen.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b fasst Absatz 3 neu. Bislang hatte die Gemeinsame Stelle ein Rücknahme- und Sammelstellenverzeichnis der zertifizierten Erstbehandlungsanlagen zu führen. Das Rücknahme- und Sammelstellenverzeichnis soll nunmehr wegfallen. Im Rahmen der Überprüfung des ElektroG wurde die Regelung als nicht zielführend bewertet. Das Verzeichnis der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen bleibt hingegen bestehen. Zukünftig ist bei

der Veröffentlichung des Verzeichnisses auch die abfallwirtschaftliche Tätigkeit (Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Schadstoffentfrachtung und Wertstoffrückgewinnung) und die behandelten Gerätekategorien anzugeben. Dies soll zu mehr Transparenz im Register führen. Vor diesem Hintergrund sind Erstbehandlungsanlagen, die kein gültiges Zertifikat vorweisen, auch wieder aus dem Register zu löschen.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c stellt eine Folgeänderung zum Wegfall der Mitteilungspflichten der entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19 ElektroG (vgl. Nummer 26) in Absatz 4 Satz 2 dar.

Zu Nummer 28

Nummer 28 nimmt Änderungen an § 32 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a ändert Absatz 2 Satz 1. Die Doppelbuchstaben aa bis ee stellen Folgeänderungen zu den Änderungen an den Mitteilungspflichten der einzelnen Akteure nach §§ 26, 27, 29 und 30 ElektroG dar. Die Gemeinsame Stelle hat dem Umweltbundesamt dezidierte Informationen über die in Verkehr gebrachten, die gesammelten und zurückgenommenen, die zur Wiederverwendung vorbereiteten, die recycelten, die verwerteten, die beseitigten und die ins Ausland ausgeführten EAG zu berichten.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Berichtspflichten wurden durch Doppelbuchstabe aa an die neue Informationspflicht der zertifizierten Erstbehandlungsanlagen angepasst. Es werden neue Nummern 7a bis 7c, die sich auf die von den Erstbehandlungsanlagen angenommenen Mengen beziehen, aufgenommen. Dabei wird nach den jeweiligen Annahmewegen (eigene Rücknahme, Übernahme im Rahmen einer Kooperation mit einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Auftrag eines Endnutzers von EAG anderer als privater Haushalte) unterschieden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit Doppelbuchstabe bb wird die Nummer 8 hinsichtlich der Berichtspflichtigen angepasst. Da die entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19 (vgl. Nummer 26) keiner Berichtspflicht mehr unterliegen, sondern diese durch die Erstbehandlungsanlagen wahrgenommen werden müssen, war eine Anpassung notwendig. Zudem wird zukünftig auch bei der Übermittlung von Daten an das Umweltbundesamt zwischen Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling unterschieden. Nummer 8 bezieht sich künftig nur noch auf die Mengen, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt wurden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Doppelbuchstabe cc führt eine neue Nummer 8a ein. Durch die Trennung der Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling bei der Übermittlung der Daten an das Umweltbundesamt, war eine neue Nummer für die Meldung der recycelten EAG erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe dd

Mit Doppelbuchstabe dd werden die Nummern 9 bis 11 hinsichtlich der Berichtspflichtigen angepasst. Da die entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19 (vgl. Nummer 26) keiner Berichtspflicht mehr unterliegen, sondern diese durch die Erstbehandlungsanlagen wahrgenommen werden müssen, war eine Anpassung notwendig.

Zu Doppelbuchstabe ee

Doppelbuchstabe ee nimmt allein eine grammatikalische Anpassung vor. Da mit Doppelbuchstabe ff die bisherige Nummer 12 aufgehoben wird, endet Absatz 2 Satz 1 nunmehr mit der bisherigen Nummer 11. Das Komma am Ende ist daher durch einen Punkt zu ersetzen.

Zu Doppelbuchstabe ff

Doppelbuchstabe ff hebt Nummer 12 auf. Da die Vertreiber zukünftig nicht mehr die Mengen an EAG melden müssen, die sie einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder einem Hersteller bzw. Bevollmächtigten übergeben haben (Nummer 25 Buchstabe b), kann auch die Gemeinsame Stelle keine entsprechenden Daten an das Umweltbundesamt weiterleiten.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b stellt eine Folgeänderung in Absatz 3 aufgrund des Wegfalls der Mitteilungspflichten der entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19 ElektroG (vgl. Nummer 26) dar.

Zu Nummer 29

Nummer 29 nimmt eine Folgeänderung in § 33 Absatz 1 Satz 4 ElektroG aufgrund des Wegfalls der Mitteilungspflichten der entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19 ElektroG (vgl. Nummer 26) vor.

Zu Nummer 30

Nummer 30 nimmt Änderungen an § 37 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a fügt dem Absatz 1 einen neuen Satz 4 an. Er stellt eine Folgeänderung mit Blick auf die Etablierung eines Rücknahmekonzeptes nach § 7a ElektroG (Nummer 5) dar. Das Rücknahmekonzept ist bei der Registrierung durch die betroffenen Hersteller vorzulegen. Dementsprechend darf eine Registrierung auch nur dann erfolgen, wenn ein solches dem Antrag beigelegt ist.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b führt hierzu auch einen weiteren Widerrufsgrund in Absatz 5 Satz 1 ein. Nach der neuen Nummer 1a kommt ein Widerruf der Registrierung auch dann in Betracht, wenn kein Rücknahmekonzept durch den Hersteller bzw. seinen Bevollmächtigten vorgelegt wird. Die Entscheidung darüber, ob ein Widerruf erfolgt, liegt grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Behörde.

Zu Nummer 31

Nummer 31 nimmt Änderungen an § 38 ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a nimmt Änderungen an Absatz 2 vor.

Zu Doppelbuchstabe aa

Doppelbuchstabe aa nimmt Änderungen an Satz 1 vor.

Die Dreifachbuchstaben aaa bis ccc stellen Folgeänderungen zum Wegfall der Anzeigepflichten von Herstellern hinsichtlich betriebener Rücknahmesysteme und von Vertreibern hinsichtlich der eingerichteten Rücknahmestellen (Nummer 21 Buchstabe b) dar. Da keine Anzeigen mehr zu erfolgen haben, nimmt die zuständige Behörde entsprechenden Anzeigen nicht mehr entgegen. Die Nummern 2 und 3 werden daher aufgehoben. In der neuen Nummer 3 war der bisherige Verweis anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Doppelbuchstabe bb führt einen neuen Satz 6 ein. Danach hat die zuständige Behörde die Anzeigen der Erstbehandlungsanlagen auf Plausibilität zu überprüfen. Um sicherzustellen, dass nur solche Erstbehandlungsanlagen im Verzeichnis gelistet sind, die auch über ein gültiges Zertifikat verfügen, und damit mehr Transparenz zu schaffen, hat die zuständige Behörde insbesondere zu prüfen, ob das vorgelegte Zertifikat noch Gültigkeit hat.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b nimmt eine Anpassung an Absatz 3 Satz 1 vor. Zur praktischen Vereinfachung der Verwaltungsvollstreckung und wirksamen Durchsetzung der Abholpflicht sollen sich die Anordnungsbefugnisse der für die Sicherstellung der zügigen Abholung zuständigen Behörde auch auf die Durchsetzung der Verwertungspflicht als deren Annex erstrecken.

Zu Nummer 32

Nummer 32 führt einen neuen § 38a ElektroG ein. Mit dem neuen § 38a ElektroG wird der vollständig automatisierte Erlass von Verwaltungsakten ermöglicht. § 35a Verwaltungsverfahrensgesetz erfordert hierfür eine gesetzliche Ermächtigung. Die Entscheidung, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, steht im Ermessen

der zuständigen Behörde. Sie ist für Verwaltungsakte nach den §§ 37 und 38 ElektroG vorgesehen, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch einen Mitarbeiter bearbeiten zu lassen. Grundsätzlich eignen sich die dort vorgesehenen Verwaltungsakte alle für einen vollständig automatisierten Erlass, weil sie vor allem im Bereich der Herstellerpflichten die Bewältigung von Masseverfahren betreffen, die eine hohe Standardisierung und Typisierung erfordern. Auch soweit die Zahl der Verpflichteten in anderen Bereichen geringer ist, wird durch die Schaffung von Prüflinien ein Anwendungsfall für eine Standardisierung und Typisierung gesehen.

Zu Nummer 33

Nummer 33 passt die Bußgeldvorschriften in § 45 Absatz 1 ElektroG an die neuen Regelungen an.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a korrigiert einen Verweisfehler in Nummer 2. Ohne die Berichtigung kommt eine Bußgeldbewehrung im Fall der nicht, nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Übermittlung von Änderungen im Zusammenhang mit der Benennung eines Bevollmächtigten nicht in Betracht. Zudem wird auch in den Fällen einer nicht, nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Übermittlung der Mitteilung, dass die Beauftragung des Bevollmächtigten beendet ist, zukünftig eine Bußgeldbewehrung möglich sein. Kommt der Hersteller seiner Pflicht nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ElektroG nicht nach, kann nicht mehr nachvollzogen werden, dass der Hersteller seinen Pflichten nach dem ElektroG nachkommt. Das Register nach § 31 Absatz 2 ElektroG würde fehlerhaft, ohne dass die zuständige Behörde hiervon Kenntnis erlangt. Um einen ordnungsgemäßen Vollzug der Herstellerpflichten sicherzustellen, ist es daher von besonderer Bedeutung, dass das Register der Hersteller die Realität abbildet. Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ElektroG stellt daher zukünftig auch eine Ordnungswidrigkeit dar.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b nimmt eine Anpassung an Nummer 4 vor. Da § 6 Absatz 2 Satz 2 in mehrere Nummern untergliedert wurde (vgl. Nummer 4 Buchstabe b), muss dies auch in dem entsprechenden Bußgeldtatbestand für die Verreiber nachvollzogen werden.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c fügt die neuen Nummern 4a und 4b ein. Bislang können nach § 45 Absatz 1 Nummer 4 nur Verreiber, die Elektro- und Elektronikgeräte nicht registrierter Hersteller bzw. Bevollmächtigter anbieten, mit einem Bußgeld belegt werden. § 6 Absatz 2 ElektroG wurden jedoch um zwei weitere Akteure erweitert: die elektronischen Marktplätze und die Fulfilment-Dienstleister (vgl. Nummer 4 Buchstabe b). Auch für diese gilt das Verbot des Anbietens ihrer Leistungen, sofern der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter nicht (ordnungsgemäß) registriert ist. Dies wird auch in den neuen Bußgeldvorschriften in Nummer 4a und 4b abgebildet. Die Registrierung der Hersteller ist ein wesentliches Element, um sicherzustellen, dass alle Hersteller ihren abfallrechtlichen Pflichten nach dem ElektroG nachkommen. Tun sie dies nicht, geht dies zulasten all derjenigen Hersteller, die sich ordnungsgemäß verhalten. Um zu verhindern, dass dennoch Produkte von nicht registrierten Herstellern in Verkehr gebracht werden, müssen neben Verreibern auch elektronische Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister in die Pflicht genommen werden. Ihnen kommt aufgrund der Nähe sowohl zum Hersteller als auch zum Endnutzer eine besondere Bedeutung zu. Da nicht akzeptiert werden kann, dass Elektro- und Elektronikgeräte nicht registrierter Hersteller in Verkehr gebracht werden, muss auch ein Verstoß durch elektronische Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister mit einem Bußgeld geahndet werden können. Vor diesem Hintergrund stellt auch die Ermöglichung des Anbietens oder Bereitstellens bzw. das Lagern, Verpacken, Adressieren und Versenden von Elektro- und Elektronikgeräten nicht registrierter Hersteller zukünftig eine Ordnungswidrigkeit dar.

Zu Buchstabe d

Buchstabe d hebt die bisherigen Nummern 11 und 12 auf. Aus ordnungsrechtlichen Gründen kommt eine Bußgeldbewehrung nach dem derzeitigen Recht nicht in Betracht.

Zu Buchstabe e

Buchstabe e nimmt eine zusätzliche Nummer 13b auf. Danach begeht auch derjenige eine Ordnungswidrigkeit, der seinen Informationspflichten gegenüber dem privaten Endnutzer nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise nachkommt. Die Information durch den Hersteller und die Verreiber ist wesentlich, damit die Endnutzer von ihrer Pflicht zur Zuführung der EAG zu einer getrennten Erfassung wissen und dieser Pflicht auch nachkommen können. Nur so wird sichergestellt, dass EAG auch ordnungsgemäß entsorgt werden und damit

keine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen. Ein Verstoß gegen die Informationspflichten ist daher zukünftig bußgeldbewehrt.

Zu Buchstabe f

Buchstabe f nimmt eine Änderung an Nummer 14 vor. Durch die Einfügung einer neuen Nummer 14a ist das Wort oder am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

Zu Buchstabe g

Buchstabe g fügt eine neue Nummer 14a ein. Danach begeht auch derjenige eine Ordnungswidrigkeit, der bei einem Export von Gebrauchtgeräten nicht dafür sorgt, dass diese zuvor durch eine Elektrofachkraft oder eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage geprüft und bewertet wurden. Die Vorgabe ist wesentlich für den Nachweis, dass es sich um tatsächlich noch funktionsfähige Gebrauchtgeräte und nicht um Abfall handelt, der exportiert werden soll. Ein Verstoß gegen diese Pflicht soll daher zukünftig auch mit einem Bußgeld bewehrt werden.

Zu Buchstabe h

Buchstabe h nimmt eine Änderung an Nummer 15 vor. Da reine Formvorschriften nicht bewehrungsfähig sind, war eine Eingrenzung auf die grundlegenden Mitteilungspflichten notwendig, um diese zukünftig rechtssicher sanktionieren zu können.

Zu Nummer 34

Nummer 34 fasst die Übergangsvorschriften in § 46 ElektroG neu.

Der neue Absatz 1 stellt eine Übergangsregelung für b2b-Geräte-Hersteller dar, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes registriert waren. Diese haben nachträglich noch ein Rücknahmekonzept nach § 7a ElektroG vorzulegen. Hierfür haben sie ab Inkrafttreten des Gesetzes sechs Monate Zeit.

Absatz 2 sieht eine Übergangsvorschrift für die neue Kennzeichnungspflicht von b2b-Geräten nach § 9 Absatz 2 Satz 1 ElektroG vor. Eine nachträgliche Kennzeichnung bereits in Verkehr gebrachter Geräte soll nicht erfolgen. Jedoch sollen alle zukünftig neu in Verkehr gebrachten Geräte mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet sein. Da Umstellungen in Produktionsprozessen einen gewissen Vorlauf brauchen, wird den Herstellern eine Übergangszeit von einem Jahr gewährt.

Absatz 3 stellt eine Übergangsvorschrift für die neu zur Rücknahme verpflichteten Vertreiber von Lebensmitteln vor. Diese haben bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 den § 17 Absatz 1 und 2 entsprechende Rücknahmestellen einzurichten. Damit soll den Betroffenen ausreichend Zeit gegeben werden, um die organisatorischen Vorkehrungen für eine Rücknahme zu treffen.

Absatz 4 enthält eine Übergangsregelung mit Blick auf die neuen Regelungen bei der Zertifizierung von Erstbehandlungsanlagen. Diese haben sich jährlich neu zertifizieren zu lassen. Ist die letzte Zertifizierung noch vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt, müssen erst im Rahmen der nächsten anstehenden Zertifizierung die Anforderungen des § 21 Absatz 3 und 4 ElektroG überprüft werden. Dies gibt auch den Sachverständigen Zeit, um die eigenen Prüfroutinen an das neue Zertifizierungswesen anzupassen.

Absatz 5 erklärt die Mitteilungspflichten nach § 22 Absatz 4 Satz 4 erst für das Berichtsjahr 2022 für anwendbar. Mithin müssen die Betreiber von Erstbehandlungsanlagen erst bis zum 30. April 2023 erstmals einen Bericht zu den Daten zu Kunststoffen in EAG dem Umweltbundesamt vorlegen.

Absatz 6 sieht eine Übergangsregelung für die Anzeigepflicht von Erstbehandlungsanlagen nach § 25 Absatz 2 vor. Wer bereits beim Inkrafttreten dieses Gesetz angezeigt war, muss das aktuelle Zertifikat daher innerhalb von sechs Monaten bei der zuständigen Behörde nachreichen. Hiervon unberührt bleibt die grundsätzliche Pflicht nach § 25 Absatz 2 Satz 3, immer wieder das aktuelle Zertifikat der zuständigen Behörde unverzüglich zukommen zu lassen.

Absatz 7 entspricht wortgleich dem bisherigen § 46 Absatz 8 Satz 2 ElektroG. Die dort genannten Stichtage sind für die Fortschreibung der aufgelaufenen Abhol- und Aufstellungsanordnungen auch weiterhin von Bedeutung.

Zu Nummer 35

Nummer 35 fasst Anlage 1 neu. Die Anlage beinhaltet eine nicht abschließende Liste mit Elektro- und Elektronikgeräten, die in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen. Durch den neuen offenen Anwendungsbereich seit August 2018 hat sich hinsichtlich einzelner Geräte immer die Frage nach der Eröffnung des Anwendungsbereichs ergeben. Durch die Aufnahme weiterer Beispiele soll klargestellt werden, dass z.B. auch sog. passive Geräte in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen.

Zu Nummer 36

Nummer 36 fasst die Anlage 2 zum ElektroG neu. Die Änderungen haben dabei lediglich Einfluss auf neue Registrierungen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und auf bestehende Registrierungen, sofern diese aufgrund anderer Umstände angepasst werden müssen. Die Änderungen sind dabei im Wesentlichen auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/290 der Kommission vom 19. Februar 2019 zur Festlegung des Formats für die Registrierung von Herstellern von Elektro- und Elektronikgeräten und deren Berichterstattung an das Register zurückzuführen. Mit der neuen Nummer 8 wird zudem an die neue Pflicht zur Vorlage eines Rücknahmekonzeptes nach § 7a ElektroG angeknüpft.

Zu Nummer 37

Nummer 37 hebt Anlage 4 zum ElektroG auf. Die Vorgaben werden in eine eigenständige Verordnung nach § 24 Nummer 2 ElektroG (sog. Behandlungsverordnung) überführt.

Zu Nummer 38

Nummer 38 verschiebt die bisherige Anlage 5 in die Anlage 4 und nimmt Änderungen an dieser vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a stellt klar, dass die Anforderungen an die Lagerung von EAG nach Anlage 4 Nummer 1 kumulativ vorliegen müssen. Dies wurde durch die bisherige Formulierung nicht eindeutig herausgestellt. Durch die Ergänzung des Wortes „und“ zwischen den beiden Anforderungen wird dies nun ausdrücklich klar.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b fasst Anlage 4 Nummer 2 Buchstabe c neu und stellt klar, dass der Lagerraum für schadstoffhaltige Fraktionen auch witterungsgeschützt sein muss. Danach muss ein Schutz gegen Witterungseinflüsse, wie etwa Niederschläge in Form von Schnee oder Regen oder übermäßige Sonneneinstrahlung, gegeben sein. In Einzelfällen kann zudem ein Schutz vor Frost zweckmäßig sein. Soweit schadstoffhaltige Fraktionen ungeschützt Witterungseinflüssen ausgesetzt werden, kann dies zu einem nicht unkontrollierten Schadstoffaustrag durch Elution oder Staubemissionen führen. Dies gilt ebenso für noch nicht schadstoffentfrachtete Bauteile. Ebenso kann eine nicht witterungsgeschützte Lagerung das Potenzial für eine Vorbereitung der Wiederverwendung bzw. deren Wertungsoptionen einschränken.

Zu Nummer 39

Nummer 39 fügt die neuen Anlagen 5 und 5a ein.

Mit der neuen Anlage 5 werden die Anforderungen an das Behandlungskonzept festgeschrieben. Das Behandlungskonzept stellt dabei ein verschriftlichtes Konzept dar, das die grundlegenden Qualitätssicherungsmaßnahmen, Behandlungsprozesse und Arbeitsabläufe beschreibt. Hierzu hat das Konzept allgemeine Angaben zur Art der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit und behandelten Gerätekategorien sowie zur Herkunft und Verbleib der Geräte zu enthalten. Diese werden durch anlagenspezifische Angaben ergänzt, welche die Behandlungsprozesse und Arbeitsabläufe an dem jeweiligen Standort darstellen sollen. Neben Angaben zur technischen und personellen Ausstattung des Standortes dienen insbesondere die Angaben zum Verfahrensablauf dazu, die vorgesehenen Maßnahmen zur Schadstoffentfrachtung und Ressourcenschonung im Sinne der Behandlungsverordnung darzulegen. Durch die Darstellung der Arbeitsanweisungen, einschließlich der Kriterien zur Identifikation von Schad- und Wertstoffen, umfasst das Behandlungskonzept auch konkrete Angaben, die im Sinne von Qualitätssicherungsmaßnahmen unmittelbaren Einfluss auf die Behandlungsprozesse haben. Sofern sich Änderungen hinsichtlich der enthaltenen Angaben ergeben, ist das Behandlungskonzept auch entsprechend zu aktualisieren.

Mit der neuen Anlage 5a werden die Inhalte des Betriebstagebuchs festgelegt. Das Betriebstagebuch dient dem Nachweis einer fach- und sachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten und hat alle Informationen zu enthalten, die für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Abfälle wesentlich sind. Hierzu sind im Betriebstagebuch u. a. Angaben zur Art, Menge und Herkunft der der Erstbehandlungsanlage zugeführten EAG sowie zum Verbleib der die Erstbehandlungsanlage verlassenden EAG, sowie der ihrer Bauteile, Werkstoffe und Stoffe aufzuführen. Dies gilt ebenso für EAG, die ins Ausland ausgeführt werden. Diese Dokumentation der Ein- und Ausgänge ist zudem jährlich in einer Jahresbilanz zusammenzufassen. Neben der Dokumentation von durchgeführten Arbeitsplatzunterweisungen sind zudem besondere Vorkommnisse, wie etwa Betriebsstörungen, auszuweisen. Auch hat das Betriebstagebuch die Ergebnisse der anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen, wie sie beispielsweise im Rahmen der Eigenüberwachung im Sinne von § 12 Absatz 1 Behandlungsverordnung zu erheben sind, zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch kann ggf. gemeinsam mit dem Betriebstagebuch nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung geführt werden. Die Anforderungen an die Führung des Betriebstagebuchs nach § 5 Absatz 2 und 3 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung sind entsprechend anzuwenden.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

Artikel 2 nimmt eine Folgeänderung in der Entsorgungsfachbetriebsverordnung vor. Durch die Änderungen an § 21 ElektroG geht der Verweis in § 19 Absatz 4 Entsorgungsfachbetriebsverordnung auf § 21 Absatz 4 ElektroG fehl. Der Verweis wurde entsprechend angepasst.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes
(NKR-Nr. 5473, BMU)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	im Saldo 4,9 Mio. Euro
<i>davon aus Informationspflichten:</i>	<i>im Saldo 1,2 Mio. Euro</i>
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	8,7 Mio. Euro
<i>davon im Einzelfall Einrichtung einer Rücknahmepflicht im Lebensmitteleinzelhandel</i>	<i>215 Euro</i>
Verwaltung	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	400.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	900.000 Euro
Umsetzung von EU-Recht	Das Regelungsvorhaben verbindet die Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EU mit der Anpassung bereits bestehender nationaler Vorgaben für die Wirtschaft. Soweit EU-Recht umgesetzt wird, liegen dem NKR keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1-Umsetzung hinausgegangen wird.
'One in one out'-Regel	Im Sinne der 'One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 188.000 Euro dar. Im Übrigen setzt der Regelungsentwurf EU-Vorgaben 1:1 um. Daher wird insoweit kein Anwendungsfall der 'One in one out'-Regel begründet.
KMU-Betroffenheit	Mit dem Regelungsvorhaben werden u. a. neue Vertrieber (Lebensmitteleinzelhandel) verpflichtet, Elektroaltgeräte zurückzunehmen. Das Ressort trägt diesem Umstand Rechnung, dass erst Verkaufsflächen ab 800qm von der Vorgabe erfasst werden. Insoweit schätzt das Ressort ein, dass KMU nicht besonders betroffen sind. Den Belangen von KMU soll durch Gebührenermäßigungen und -befreiungen Rechnung getragen werden.

<p>Evaluierung</p> <p style="text-align: right;">Ziele:</p> <p style="text-align: right;">Kriterien/Indikatoren:</p> <p style="text-align: right;">Datengrundlage:</p>	<p>Das Regelungsvorhaben wird 5 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Ziel des Vorhabens ist eine Steigerung der Sammelmenge und eine Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung.</p> <p>Ziel der Evaluation ist u. a.,</p> <ul style="list-style-type: none"> – ob mehr Elektroaltgeräte einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden, – ob die Vorbereitung zur Wiederverwendung gefördert wurde. <p>Als Indikatoren werden u. a. genutzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Veränderung der Sammelquote, – Veränderung des Anteils der Vorbereitung zur Wiederverwendung. <p>Als Datengrundlage dienen vorhandene Statistiken sowie eine Befragung betroffener Kreise.</p>
<p>Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.</p>	

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben wird das Elektro- und Elektronikgerätegesetz geändert. Anlass ist, dass die von der EU vorgegebene (Rückgabe-)Quote für 2018 (45 %) nicht und voraussichtlich auch für 2019 (65 %) nicht erreicht wird. Im Jahr 2018 (spätere Daten liegen noch nicht vor) wurde laut Umweltbundesamt eine Sammelquote von etwas über 43 % erreicht und damit bereits die Quote verfehlt. Daraus leitet das Ressort ab, dass auch in 2019 die viel höhere Quote nicht erreicht wird. Daher sollen die Vorgaben der WEEE-Richtlinie (2012/19/EU) vollständig ausgeschöpft werden, um mehr Elektroaltgeräte in den Kreislauf zurück zu führen.

Im Wesentlichen werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Einbezug der Lebensmitteleinzelhändler in die Rücknahmepflicht der Elektroaltgeräte, sofern sie mehr als 800qm Verkaufsfläche aufweisen und mehrmals im Jahr Elektrogeräte anbieten,
- häufigere Abholungspflichten der Hersteller: Da die Elektroaltgeräte nicht beim Sammel- und Rücknahmeprozess zerstört werden sollen, damit ein möglichst großer Anteil für die Wiederverwendung in Betracht kommt, werden die Containergrößen, die die Hersteller bei öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (bspw. Wertstoffhöfe) aufstellen und gefüllt abholen müssen, verkleinert (von 30 auf 20 cbm)
- Mitteilungspflichten der Vertreiber und Erstbehandlungsanlagen werden geändert,
- neue Informationspflichten auch für b2b-Hersteller (Herstellung von Produkten für Endnutzer, die nicht Haushaltskunden sind).

Neu betroffen sind im Wesentlichen etwa 25.000 Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand mit Unterstützung des Statistischen Bundesamtes geschätzt.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft fällt ein jährlicher Aufwand von im Saldo rund 4,9 Mio. Euro und einmalig von etwa 8,7 Mio. Euro.

Im Wesentlichen entstehen die einmaligen Kosten aus:

- der Registrierung von etwa 9.000 Herstellern, die Produkte für andere als Haushaltskunden herstellen (70 min, 68,70 Euro/h), insgesamt 720.000 Euro,
- der Schaffung von Rücknahmestrukturen des Lebensmitteleinzelhandels: Neben einer Einarbeitung werden hierfür Prozessumstellungen in der Filiale und ggf. Abschluss von Verträgen mit Erstbehandlungsanlagen oder Rücknahmesystemen geschätzt. Im Einzelfall werden 4 h (53,90 Euro/h) bei 25.000 betroffenen Lebensmittelhändler geschätzt, insgesamt einmalig rund 5,4 Mio. Euro,
- der Erstellung von Informationsmaterial der Lebensmitteleinzelhändler als neu erfasste Akteure gemäß ElektroG. Im Einzelfall entsteht für die Einarbeitung und der Erstellung von Informationsmaterial ein Aufwand von 2 h (28,00 Euro/h), insgesamt 1,4 Mio. Euro,
- der Erstellung von Informationsmaterial durch Hersteller von Produkten für andere als Haushaltskunden herstellen, haben. Bei einem Aufwand im Einzelfall von 2 h (38,50 Euro/h) entstehen Kosten von gesamt 700.000 Euro.

Im Wesentlichen resultieren die jährlichen Kosten aus:

- der Ausdehnung der Rücknahmepflichten auch auf den Lebensmitteleinzelhandel. Dabei wird für die 25.000 betroffenen Händler davon ausgegangen, dass jeweils eine Gruppe von 5.000 Händlern die zurückgenommenen Elektroaltgeräte bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern entsorgt (12 h im Einzelfall, 1,2 Mio. Euro p.a.), etwa 15.000 Fälle die Elektroaltgeräte durch Erstbehandlungsanlagen abholen lassen (3 h im Einzelfall, 900.000 Euro p.a.) und bei etwa 5.000 Fällen die Rücknahme über ein Rücknahmesystem erfolgt (300 Euro Sachkosten im Einzelfall, 1,5 Mio. Euro p.a.), insgesamt etwa 3,6 Mio. Euro p.a.,
- dem Einbezug des Lebensmitteleinzelhandels in die bereits bestehenden Informationspflichten, sofern eine Eigenverwertung erfolgt (betrifft 15.000 Fälle bei einem Einzelaufwand von 12 h), insgesamt etwa 5,3 Mio. Euro p.a.,
- dem Wegfall der Informationspflicht für Vertreiber für Mengen, die an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Hersteller zurückgegeben wurden. Dies betrifft etwas mehr als die Hälfte der 40.000 bisher betroffenen Vertreiber (21.400), wobei der Einzelaufwand davon abhängt, ob bereits vor 2015 eine Meldung an die Gemeinsame Stelle erfolgte (dann 1 h Aufwand) oder erst danach (dann 13 h Aufwand). Die Fallzahlverteilung erfolgt hälftig, insgesamt entsteht eine Entlastung von voraussichtlich -4,4 Mio. Euro p.a. (Lohnkostensatz 29,50 Euro/h).

Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Für die Verwaltung fällt ein jährlicher Aufwand im Saldo von etwa 368.000 Euro an. Dieser resultiert im Wesentlichen aus etwa 600 zusätzlichen Bußgeldverfahren, die beim Umweltbundesamt geführt werden. Im Einzelfall schätzt das Ressort einen Aufwand von 13 Stunden und 20 min für ein einzelnes Verfahren, welches sich anteilmäßig auf den mittleren (2 Stunden 40 Minuten, 31,70 Euro/h), gehobenen (8 Stunden, 43,40 Euro/h) und höheren Dienst (2 Stunden 40 Minuten, 65,40 Euro/h) verteilt. Hieraus entstehen jährliche Aufwände von etwa 360.000 Euro.

Es entsteht zudem ein einmaliger Aufwand von rund 917.000 Euro. Im Wesentlichen entsteht dieser Aufwand aus der Registrierung der Hersteller, die Produkte für andere als Haushaltskunden herstellen (b2b-Hersteller). Hierfür wird ein einmaliger Aufwand von etwa 810.000 Euro geschätzt. Dieser resultiert aus geschätzten 9.000 neuen Registrierungen (2 h im Einzelfall, 43,30 Euro/h) und Kosten für die Umprogrammierung der Registerdatenbank (Sachkosten von knapp 30.000 Euro).

II.3. Begrenzung des einmaligen Erfüllungsaufwands

Nach Angaben des Ressorts kann dem St-Beschluss [...] zur Begrenzung des einmaligen Erfüllungsaufwands durch die Gewährung von Übergangsvorschriften Rechnung nachvollziehbar getragen werden. Den Wirtschaftsbeteiligten werde die Gelegenheit gegeben, selbst über den günstigsten Zeitpunkt für eine Anpassung an die neue Rechtslage innerhalb dieses Zeitraums zu entscheiden. Dies betreffe dabei insbesondere die Lebensmitteleinzelhändler, die mit diesem Gesetz erstmals zur Rücknahme von Elektroaltgeräten verpflichtet werden. Ab Inkrafttreten des Gesetzes werde ihnen eine Übergangszeit von 6 Monaten zur Einrichtung der Rücknahmestellen gewährt. Zudem werde der Wirtschaft mit Blick auf die konkrete Ausgestaltung der Verpflichtung ausreichend Flexibilität gegeben. So könnten diese die für sie günstigste Variante zur Umsetzung der Verpflichtung wählen.

II.4. Umsetzung von EU-Recht

Mit dem Regelungsvorhaben wird die Umsetzung von nationalen Vorgaben mit Anpassungen gemäß Vorgaben der Richtlinie 2012/19/EU verknüpft.

Soweit EU-Recht umgesetzt wird, liegen dem NKR keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1-Umsetzung hinausgegangen wird.

II.5. ‚One in one out‘-Regel

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 188.000 Euro dar.

Im Übrigen setzt der Regelungsentwurf EU-Vorgaben 1:1 um. Daher wird insoweit kein Anwendungsfall der ‚One in one out‘-Regel begründet.

II.6 Evaluierung

Das Regelungsvorhaben wird 5 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Ziel des Vorhabens ist eine Steigerung der Sammelmenge und eine Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung. Ziel der Evaluation ist insoweit u. a.,

- ob mehr Elektroaltgeräte einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden,
- ob die Vorbereitung zur Wiederverwendung gefördert wurde.

Als Indikatoren werden u. a. genutzt:

- Veränderung der Sammelquote,
- Veränderung des Anteils der Vorbereitung zur Wiederverwendung,

Als Datengrundlage dienen vorhandene Statistiken sowie eine Befragung betroffener Kreise.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Versteyl
Berichterstatlerin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 1 Absatz 2 – neu – ElektroG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

1a. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Der Anteil der Wiederverwendung der nach diesem Gesetz erfassten Elektro- und Elektronikgeräte und deren Bauteile soll gefördert werden. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der Wiederverwendung gebrauchter Geräte und deren Bauteile ermittelt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit jährlich den Massenanteil der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in die Wiederverwendung gebrachten Geräte und Bauteile sowie den in die Vorbereitung zur Wiederverwendung gebrachten Massenanteil der Elektro- und Elektronikgeräte und deren Bauteile und gibt die Ergebnisse bekannt. Ziel ist es, dass die zur Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten nach diesem Gesetz Verpflichteten ab dem 1. Januar 2023 jährlich zehn Massenprozent der erfassten Elektro- und Elektronikgeräte und deren Bauteile in die Wiederverwendung bringen.“

Begründung:

Derzeit liegt der Anteil von nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz erfassten Geräte, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden, bei rund zwei Prozent. Nach Schätzungen von UBA und NABU wäre eine Quote von fünf bis 15 Prozent möglich. Neben einer besseren Erfassung muss es daher Ziel sein, gebrauchsfähige Geräte einer Wiederverwendung zuzuführen. Zur Evaluierung der Wirksamkeit der in dem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der Wiederverwendung ist die Definition einer Zielquote unabdingbar.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 4 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „möglichst“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „problemlos“ die Wörter „und zerstörungsfrei“ eingefügt.
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.

Begründung:

Der Aktionsplan Kreislaufwirtschaft der EU wird eine Strategie für nachhaltige Produkte umfassen und die erweiterte Herstellerverantwortung stärken. Bereits heute werden Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten ihrer Produktverantwortung nur dann gerecht, wenn sie die schon jetzt bestehenden Möglichkeiten zur Abfallvermeidung ausschöpfen und im Übrigen die Kreislaufführung ihrer Produkte ermöglichen. Das Wort

„möglichst“ in den Sätzen 1 und 2 relativiert diese Verantwortung ohne sachlichen Grund. Eine der Abfallhierarchie entsprechende Gestaltung ist auch dort, wo noch technische Grenzen bestehen, grundsätzlich immer möglich. Das gilt insbesondere für wechselbare Akkus, wie zahlreiche namhafte Hersteller zeigen.

Die aus Sicht der Kreislaufwirtschaft völlige Fehlentwicklung von fest verbauten Akkus in immer mehr Produkten, insbesondere Smartphones, Notebooks, muss dringend gestoppt werden. Die bisherigen Anforderungen an die Produktkonzeption in § 4 sind unserer Ansicht nach unzureichend, wenn man die Marktentwicklungen betrachtet. Ein austauschbarer Akku, der vom Endnutzer selbst getauscht werden kann, führt dazu, dass das Smartphone länger genutzt werden kann. Oftmals ist der Akku das stör anfälligste Bauteil am Smartphone. Dieser technische Mangel führt dazu, dass aufgrund der nachlassenden Kapazität des Akkus oder eines Defektes, gesamte Smartphones entsorgt werden.

Artikel 4 der WEEE-RL sieht vor, dass die „Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Förderung der Konzeption und Produktion von Elektro- und Elektronikgeräten fördern sollen, um insbesondere die Wiederverwendung (...)“ zu erleichtern und „geeignete Maßnahmen ergreifen sollen, damit die Hersteller die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern“. Entsprechend der obersten Priorität der Kreislaufwirtschaft, der Abfallvermeidung, sollte deshalb bereits hier angesetzt werden und die Austauschbarkeit der Akkus gesetzlich verankert werden.

Daran gekoppelt, muss von den Herstellern sichergestellt werden, dass die Akkus, nach dem Kauf noch z. B. ca. fünf Jahre als Ersatzteile innerhalb einer bestimmten Frist (z. B. 14 Tage) geliefert werden können. Diese Voraussetzung wäre analog zu der ab März 2021 geltenden Durchführungsverordnungen der Öko-Design-Richtlinie für Haushaltsgeräte (z. B. Waschmaschine, Kühlgeräte).

Der erste Schritt zum Recyclerfolg und zur Abfallvermeidung ist das Produktdesign. Es beeinflusst in hohem Maße die sichere Schadstoffseparierung, die Reparierbarkeit sowie die Wertstoffgewinnung. Es ist also von entscheidender Bedeutung, welcher Materialmix eingesetzt wird und dass Verbunde leicht zu trennen sind.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b (§ 4 Absatz 4 ElektroG)

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Jeder Hersteller hat Elektro- und Elektronikgeräten, die eine Batterie oder einen Akkumulator enthalten, Angaben beizufügen, welche den Endnutzer über den Typ und das chemische System der Batterie oder des Akkumulators, die sichere Entnahme und über einen möglichen Austausch der Batterie oder des Akkumulators gemäß Absatz 1 Satz 2 oder 3 informieren.“ ‘

Begründung:

Die Regelung in Absatz 4 (neu) entspricht der bisherigen Regelung in § 28 Absatz 4. Diese Pflicht sollte entsprechend erweitert werden. Aufgrund der Zunahme Batterie- bzw. Akkumulator-betriebener Elektro- und Elektronikgeräte nimmt auch der Austausch von Batterien und Akkumulatoren an Bedeutung zu. Entsprechende Informationen sollten daher unabhängig davon gegeben werden, ob der eigentliche Tausch durch Fachpersonal oder durch den Endnutzer selbst möglich ist.

4. Zu Artikel 1 Nummer 7a – neu – (§ 11 ElektroG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

„7a. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Verordnungsermächtigungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitergehende Anforderungen

1. an die Abgrenzung von Geräten und Bauteilen auf der Grundlage des offenen Geltungsbereiches,
2. an die Durchführung und Organisation der getrennten Erfassung und Sammlung von Altgeräten einschließlich der Bereitstellung geeigneter Behälter und
3. an die getrennte Erfassung von Altgeräten, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, festzulegen.“ ‘

Begründung:

Der offene sachliche Geltungsbereich führt insbesondere im Bereich des Handwerks zu schwierigen Abgrenzungen zwischen Bauteil und Gerät. Die durch diese Neuregelung geschaffene Übergangszeit sollte dazu genutzt werden, die notwendige Abgrenzung zwischen Bauteil (nicht im Geltungsbereich des Gesetzes) und Gerät (im Geltungsbereich des Gesetzes) zu schärfen.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Durchführung des ElektroG haben gezeigt, dass die in der hier vorgeschlagenen Erweiterung der Verordnungsermächtigung beschriebenen Fragen zum Teil immer noch nicht abschließend beantwortet sind. Deshalb soll der Verordnungsgeber die Möglichkeit erhalten, offene Fragen zur Durchführung und Organisation der getrennten Erfassung und Sammlung von Altgeräten zusätzlich zu den Angelegenheiten, die bisher schon Bestandteil der Verordnungsermächtigung waren, abschließend zu regeln. Dazu zählt u. a. die Frage, welche Behälter für Bildschirmgeräte geeignet sind (siehe § 14 Absatz 3).

Die Verordnungsermächtigung zur Zertifizierung von Betrieben, die Altgeräte zur Wiederverwendung vorbereiten, kann gestrichen werden. Die notwendige Regelung wird in § 21 Absatz 4 des Gesetzentwurfs vorgeschlagen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b – neu – (§ 12 Satz 3 – neu –, Satz 4 – neu – ElektroG), Nummer 33 Buchstabe c₁ – neu – (§ 45 Absatz 1 Nummer 9 ElektroG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

„8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bevollmächtigten“ die Wörter ... <weiter wie Vorlage>.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Erfolgt eine Erfassung von Elektro- oder Elektronikgeräten durch andere als die in Satz 1 und 2 genannten Erfasser, so gilt die Vermutung, dass es sich bei den Geräten grundsätzlich um Altgeräte handelt. Andere als die in Satz 1 und 2 genannten Erfasser dürfen die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten nicht bewerben.“ ‘

b) In Nummer 33 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c₁ einzufügen:

„c₁) In Nummer 9 werden nach dem Wort „durchführt“ die Wörter „oder entgegen § 12 Satz 4 bewirbt“ eingefügt.“ ‘

Begründung:

Ziel des Antrages ist es, das illegale Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten vor Recyclinghöfen oder an anderen Orten durch unberechtigte Dritte zu unterbinden und die Werbung für diese illegalen Erfassungen von Elektro- und Elektronikaltgeräten ahnden zu können.

Obwohl ein Verstoß gegen die Vorgaben zu der Erfassung in § 12 Satz 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz durch unberechtigte Dritte bereits jetzt bußgeldbewährt ist, gibt es in der Praxis Abgrenzungsprobleme zwischen Elektro- und Elektronikaltgeräten und Gebrauchsgütern, wenn das entsprechende Gerät noch funktionsfähig ist. Dem könnte mit einer Beweislastumkehr begegnet werden. An den Nachweis der Funktionsfähigkeit sollte nicht angeknüpft werden, da auch funktionsfähige Geräte im Zweifel unsachgemäß behandelt werden und Interesse nur an bestimmten Teilen der Geräte besteht. Die Vermutung ist widerlegbar ausgestaltet, um z. B. die Verkäufer von privat verkauften funktionsfähigen Geräten, die auf dem Parkplatz/an der Straße vor dem Haus übergeben werden, nicht mit einem Bußgeld zu belegen. Denn in einem solchen Fall handelt es sich nicht um eine Erfassung im Sinne der Sätze 3 und 4, d. h. nicht um eine Sammlung von Abfällen.

Die Erweiterung um ein Verbot der Werbung für eine derartige Erfassung soll den Vollzugsbehörden die Möglichkeit eröffnen, bei einer Werbung beispielsweise mittels Handzettel oder Internetseite für eine illegale Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten einschreiten zu können. Aktuell ist dies nicht möglich, da sich das Ordnungswidrigkeitenverfahren auf eine konkrete Tat beziehen muss und die bloße Werbung keine Erfassung im Sinne des § 12 Satz 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz darstellt. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen den Vollzugsbehörden die bessere und zielgerichtete Durchsetzung des Gesetzes ermöglichen, um illegale Strukturen effektiver bekämpfen zu können.

6. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c – neu – (§ 12 Absatz 2 – neu – ElektroG)

Artikel 1 Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) In dem neuen Absatz 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Bevollmächtigten“ die Wörter ... <weiter wie Vorlage>.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Berechtigten nach Absatz 1 haben gegenüber dem Verbraucher ihre Sammel- und Übergabestellen durch das von der Gemeinsamen Stelle gemäß § 31 Absatz 1 Satz 5 entworfene einheitliche Sammelstellenlogo kenntlich zu machen.“

Begründung:

In 2018 hat die Stiftung ear in Beteiligung mit der Stiftung GRS Batterien ein einheitliches Sammelstellenlogo eingeführt. Während das einheitliche Sammelstellenlogo im Bereich der Batterierücknahme nur von einem inzwischen herstellereigenen Rücknahmesystem entworfen wurde, kann bei der Bereitstellung durch die Stiftung ear im Bereich der Elektro- und Elektronikaltgeräterücknahme von einem wettbewerbsneutralen Sammelstellenlogo ausgegangen werden.

Die Nutzung eines einheitlichen Sammelstellenlogos hat für die Erfassung den Vorteil, dass die verschiedenen Rücknahmestellen aufgrund des Wiedererkennungseffekt leichter identifiziert und somit genutzt werden können.

7. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a₁ – neu –
(§ 13 Absatz 1a, Absatz 1b und Absatz 1c – neu – ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 9 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

,a₁) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a, 1b und 1c eingefügt:

„(1a) Für die Elektro- und Elektronikgeräte der Gruppen 2, 4 und 5 gemäß § 14 Absatz 1 können von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zusätzliche Bereiche mit entsprechenden Prüfmöglichkeiten eingerichtet werden, in welchen Geräte erfasst werden, die sich dem äußeren Erscheinungsbild nach als Geräte zur Wiederverwendung eignen. Eine Wiederverwendbarkeit nach dem äußeren Erscheinungsbild kann angenommen werden, wenn

1. das Gerät augenscheinlich vollständig ist und es seine Hauptfunktionen ausführen kann,
2. das Gerät keinen offensichtlichen Fehler aufweist, der seine Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt und wenn es einschlägige Funktionsprüfungen besteht,
3. das Gerät keine physischen Schäden aufweist, die seine Funktionsfähigkeit oder Sicherheit beeinträchtigen und
4. eine Wiederverwendung für den ursprünglichen Zweck zu erwarten ist.

(1b) Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann die nach Absatz 1a getrennt erfassten Geräte selbst an Endkunden abgeben, die erfassten Geräte kostenlos einem gemeinnützigen Träger überlassen oder einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 17b überlassen. Bei Abgabe an einen gemeinnützigen Träger gelten § 17b Absätze 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sich an den Kosten des gemeinnützigen Trägers beteiligen kann.

(1c) Absatz 1a gilt nicht, wenn die Platzverhältnisse eine getrennte Erfassung nicht möglich machen oder eine Weitergabe der getrennt erfassten Geräte nicht möglich ist. Sollte eine getrennte Erfassung nicht möglich sein, so ist am Ort der Erfassung nach Absatz 1 durch Informationstafeln über geeignete Adressen zu informieren, bei denen eine Reparatur oder Abgabe von Gebrauchsgütern möglich ist.“ ‘

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 22 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe 0a voranzustellen:

,0a) In dem einleitenden Satzteil werden nach den Wörtern „im Fall der“ die Wörter „getrennten Erfassung wiederverwendbarer Geräte nach § 13 Absatz 1a bis 1c oder“ eingefügt.‘

Begründung:

Die Regelung dient der Umsetzung der Abfallhierarchie. So sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden. Ein Entledigungswille des Besitzers ist jedoch kein zwingender Grund, ein Gerät zu Abfall werden zu lassen. Insofern kommt der Erfassung als Gebrauchsgüter durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besondere Bedeutung zu. Eine getrennte Erfassung unbeschädigter Altgeräte ist von besonderer Bedeutung, um eine Wiederverwendung der erfassten Geräte möglich zu machen.

Für die Weitergabe an Endkunden kommen sowohl die Eigenvermarktung als auch die Beauftragung eines Dritten in Betracht (zertifizierte Erstbehandlungsanlage oder gemeinnütziger Träger). Deutschlandweit gibt es eine Vielzahl gemeinnütziger Einrichtungen, die durch entsprechende Kooperationen mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern einen wichtigen Beitrag zur Abfallvermeidung leisten können.

8. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a (§ 14 Absatz 2 Satz 3 ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a sind in § 14 Absatz 2 Satz 3 nach dem Wort „Entsorgungsträger“ die Wörter „selbst oder unter seiner Aufsicht“ einzufügen.

Begründung:

Es ist gängige Praxis, dass die Mitarbeiter der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an den Übergabestellen nicht alle angelieferten Altgeräte selbst einsortieren, sondern die Letztbesitzer anweisen, in welches der Behältnisse es gehört.

9. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b (§ 14 Absatz 3 Satz 1 ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b sind in § 14 Absatz 3 Satz 1 die Wörter „20 Kubikmetern,“ durch die Wörter „10 Kubikmetern unter Verwendung geeigneter Behältnisse, welche die Bruchgefahr minimieren,“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass bei der Verwendung von Großcontainern mit einem Fassungsvermögen von 30 m³ für Bildschirmgeräte diese sehr häufig, spätestens bei der Entladung, zu Bruch gehen. Das in einigen Typen von Flachbildschirmen enthaltene Quecksilber wird dabei freigesetzt, kontaminiert andere Geräte, gefährdet das Personal der Erstbehandlungsanlagen und kann darüber hinaus nicht mehr zuverlässig dem Wertstoffkreislauf entzogen werden. Daher gilt es, die Bruchgefahr zu minimieren.

Allein die Vorgabe einer Mindestsammelmenge von 20 m³ beugt der Bruchgefahr nicht in ausreichendem Maße vor, da dann noch immer Großcontainer verwendet werden. Auch wenn diese dann zwar nicht mehr vollständig befüllt werden, ist dennoch bei Transport und Entladung mit entsprechendem Bruch der Geräte zu rechnen.

Daher ist es notwendig zum einen die Mindestsammelmenge zu reduzieren und zum anderen die Verwendung geeigneter Behältnisse vorzuschreiben. Die geringe Mindestsammelmenge von 10 m³ macht die Verwendung von Großcontainern unrentabel. Als geeignete Behälter, welche die Bruchgefahr minimieren, sind z. B. Rollcontainer mit einem geringeren Fassungsvermögen von 2,5 m³ möglich, in welche die Altgeräte so eingebracht werden, dass sie während dem Transport gegen Verrutschen gesichert sind und bei der Entladung gefahrlos entnommen werden können.

10. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b (§ 14 Absatz 3 Satz 1 ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b ist der Punkt am Ende durch folgenden Halbsatz zu ersetzen:

„und werden die Wörter „bei batteriebetriebenen Altgeräten der Gruppen 2, 4 und 5 eine Abholmengemenge von mindestens fünf Kubikmetern“ durch die Wörter „bei batteriebetriebenen Altgeräten der Gruppen 2, 4 und 5 eine Abholmengemenge von mindestens 1,5 Kubikmetern“ ersetzt.“

Begründung:

Die Abholmengemenge von mindestens fünf Kubikmetern für batteriebetriebene Altgeräte der Gruppen 2, 4 und 5 ist sehr hoch. Aufgrund dieser Regelung müssen für die drei Untersammelgruppen in der Abholkoordination derzeit insgesamt 21 Gitterboxen geordert werden. Daraus resultiert ein enormer Platzbedarf auf den Sammelstellen. Hinzu kommt ein potentiell gesteigertes Brandrisiko, da die Gitterboxen abhängig von der Sammelmenge vor Ort gegebenenfalls mehrere Jahre zwischengelagert werden müssen. Daher ist es notwendig, die Abholmengemenge auf mindestens 1,5 Kubikmeter und somit zwei Gitterboxen pro Sammelgruppe zu reduzieren.

Der Änderungsvorschlag basiert auf den Praxiserfahrungen der öffentlich-rechtlichen Entsorger.

11. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c₁ – neu – (§ 14 Absatz 4a – neu – ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 10 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c₁ einzufügen:

,c₁) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Soweit technisch und organisatorisch möglich, darf der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder ein von ihm beauftragter Dritter elektronische Bauteile (Leuchten, Lampen, Kabel, Lautsprecher, usw.) aus Möbeln am Ort der Erfassung ausbauen. Die Möbel und ausgebauten elektronischen Bauteile sind für die Mitteilungspflicht nach § 26 Absatz 1 in Summe der jeweiligen Sammelgruppe zuzurechnen.“ ‘

Begründung:

Seit der Einführung des offenen Anwendungsbereichs in das ElektroG zum 15. August 2018 unterliegen auch „elektrifizierte“ Möbelstücke unter Umständen als Elektrogeräte den Anforderungen des ElektroG (vgl. FAQ der Stiftung elektro-altgeräte-register unter <https://www.stiftung-ear.de/de/themen/elektrog/herstellerbevollmaechtigte/faqs-herstellerbevollmaechtigte>). Dies beinhaltet u. a. ein Behandlungsverbot außerhalb einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage. Insbesondere bei der Erfassung von Sperrmüll fallen größere Mengen an „elektrisierten“ Möbeln an, die separiert und mit den sonstigen Elektroaltgeräten entsorgt werden müssten.

Durch die Separierung von Elektronik aus Möbeln können „elektrisierte“ Möbelstücke mit dem sonstigen Sperrmüll erfasst werden, was u. a. eine Verdichtung der Möbel und somit einen ressourcenschonenderen Transport ermöglicht.

Davon unabhängig ist das gesamte „elektrisierte“ Möbelstück zur Berechnung der Sammelquote der Erfassungsmenge zuzurechnen.

12. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 15 Absatz 4 Satz 3 ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 11 ist in § 15 Absatz 4 Satz 3 das Wort „folgenden“ durch das Wort „übernächsten“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Fristberechnungen des ElektroG beruhen auf den Regelungen für das Fristende in den §§ 31 VwVfG und 193 BGB. Fällt folglich das Fristende auf einen Sonntag, einen Sonnabend oder einen gesetzlichen Feiertag, dann endet die Frist am nächsten Werktag. Diese Regelungen haben sich in der Praxis nicht bewährt, weil es den abholverpflichteten Entsorgungsunternehmen schwerfällt, alle über ein Wochenende aufgelaufenen Abholanordnungen innerhalb eines Tages abzuarbeiten.

13. Zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a (§ 17 Absatz 2 Satz 5 – neu – ElektroG)

In Artikel Nummer 13 Buchstabe a ist dem § 17 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Unabhängig von der Größe der Lager- und Versandflächen besteht eine Rücknahmepflicht für mittlere und große Kapitalgesellschaften und für diesen hinsichtlich Umsatz, Bilanzsumme und Anzahl der Beschäftigten vergleichbare Vertreiber.“

Begründung:

Der Onlinehandel nimmt eine zunehmend größere Bedeutung in Deutschland ein. Die Wachstumsraten ha-

ben sich seit einer Hochphase im Jahr 2010 zwischenzeitlich bei durchschnittlich 10 Prozent pro Jahr eingependelt. Laut HDE-Online-Monitor 2020 macht dabei der Bereich Consumer Electronics und Elektrogeräte einen Anteil von rund 24 Prozent am Onlinehandel aus. Der Anteil am Gesamtmarkt von Consumer Electronics und Elektrogeräten liegt inzwischen bei rund 34 Prozent. Insofern ist es für gleiche Wettbewerbsbedingungen erforderlich, dass durch einen entsprechenden Vollzug auch der Onlinehandel einen Beitrag zur Rücknahme von Elektro- und Elektronikgeräten leistet.

Die im ElektroG derzeit verankerte Abgrenzung nach der Lager- und Versandgröße ist dazu allerdings nur bedingt geeignet, da eine Überprüfung aufgrund der diversifizierten Unternehmensstrukturen (u. a. Outsourcing relevanter Leistungen) kaum möglich ist, eine Rücknahmepflicht bei den Online-Händlern zu vollziehen.

Alternativ können jedoch offenkundige Tatbestände, wie die Pflicht zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen nach dem Handelsgesetzbuch als Maßstab herangezogen werden. Diese Abgrenzung der Rücknahmepflicht ließe sich durch eine Abfrage beim elektronischen Bundesanzeiger problemlos prüfen. Während der durchschnittliche Onlinehändler laut HDE-Zahlenspiegel 2020 ca. 2 Mio. € Umsatz im Onlinehandel macht und im Durchschnitt sechs Mitarbeiter beschäftigt, würde eine derartige Pflicht zur Rücknahme erst ab einem Umsatz von 12 Mio. € und einer Beschäftigtenanzahl von 50 Mitarbeitern greifen. Es ist insofern davon auszugehen, dass es weniger zu einer größeren Anzahl an Verpflichteten im Versand- und Onlinehandel kommt, sondern lediglich die bereits jetzt verpflichteten leichter in die Verantwortung genommen werden können.

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass weiterhin vermutlich ein Großteil der nach der Versand- und Lagerfläche zur Rücknahme Verpflichteten vermutlich weiterhin nur sehr begrenzt seiner Rücknahmepflicht nachkommt. Dementsprechend sollte im Rahmen einer Evaluation und der Ermittlung entsprechender Sammelquoten explizit für die Rücknahme durch Onlinehändler geprüft werden, ob auch kleine Kapitalgesellschaften und mit ihnen vergleichbare Vertrieber zur Rücknahme verpflichtet werden sollten.

14. Zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe c (§ 17 Absatz 5 Satz 1 ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 13 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

- ,c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „deren Bevollmächtigten“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern“ die Wörter „oder zertifizierten Erstbehandlungsanlagen nach § 17a“ eingefügt sowie die Wörter „wiederzuverwenden oder nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen“ durch die Wörter „zur Wiederverwendung vorzubereiten oder nach § 20 Absatz 2 bis 4 und § 22 Absatz 1 zu behandeln und zu verwerten“ ersetzt.‘

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 17a – neu – ElektroG in Artikel 1 Nummer 14 des vorliegenden Gesetzentwurfs.

15. Zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe d – neu – (§ 17 Absatz 6 – neu – ElektroG)

In Artikel 1 ist der Nummer 13 folgender Buchstabe anzufügen:

- ,d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Vertrieber können für die Organisation der Rücknahme nach den Absätzen 1 bis 3a kollektive Rücknahmesysteme für die unentgeltliche Rückgabe von Altgeräten aus privaten Haushalten einrichten und betreiben, sofern diese Systeme im Einklang mit den Zielen nach § 1 stehen. Rücknahmestellen dieser Rücknahmesysteme dürfen weder an Sammel- noch an Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Absatz 1 eingerichtet und betrieben werden. Bei der Rücknahme nach Satz 1 gilt § 14 Absatz 2 entsprechend. Im Falle der Beteiligung an einem kollektiven Rücknahmesystem gehen die Pflichten des Vertriebers nach Abschnitt 5 dieses Gesetzes auf das individuelle

oder kollektive Rücknahmesystem über. Die Vertreiber sind dem kollektiven Rücknahmesystem gegenüber zur Mitwirkung verpflichtet.“

Begründung:

Eine effektive und effiziente Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten durch den Handel kann in vielen Fällen nur durch kollektive Rücknahmesysteme organisiert werden. Daher sollten die Vertreiber entsprechende Kooperationsmodelle erarbeiten und somit einen relevanten Beitrag zur Zielerreichung der europarechtlich geforderten Sammelquote von 65 Prozent beitragen.

Zur Entlastung des Handels sollten die Vertreiberpflichten zu Anzeige-, Melde- und Informationspflichten (Abschnitt 5 ElektroG) an das kollektive Rücknahmesystem übergehen und die Aufgaben des Vertreibers sollten sich auf eine reine Mitwirkungspflicht beschränken. Hierdurch können Synergien geschaffen werden und die administrativen Kosten der Wirtschaft gesenkt werden.

16. Zu Artikel 1 Nummer 16 (§ 19 Absatz 2 Satz 1 ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 16 sind in § 19 Absatz 2 Satz 1 nach den Wörtern „zu behandeln“ die Wörter „und zu“ einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

17. Zu Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe b (§ 21 Absatz 3 Satz 2 – neu –,
Satz 3 – neu – ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe b sind dem § 21 Absatz 3 die folgenden Sätze anzufügen:

„Wenn in der Anlage nur bestimmte Tätigkeiten einer Erstbehandlung möglich sind, ist die Erteilung des Zertifikats auf diese Tätigkeiten zu beschränken. Die zulässigen Tätigkeiten sind im Zertifikat aufzuführen.“

Begründung:

Die Formulierung des Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 hat zur Konsequenz, dass die Erstbehandlungsanlagen alle Tätigkeiten einer Erstbehandlungsanlage durchführen können müssen. Dies ist in der Praxis häufig nicht der Fall; stattdessen gibt es Kaskadenlösungen. Die an Kaskadenlösungen beteiligten Anlagen können nur in ihrem Zusammenwirken alle Tätigkeiten einer Erstbehandlungsanlage durchführen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird dem Rechnung getragen und eine entsprechende Zertifizierung für solche Anlagen ermöglicht.

18. Zu Artikel 1 Nummer 19a – neu – (§ 23 Absatz 4a – neu – ElektroG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 19 folgende Nummer 19a einzufügen:

„19a. In § 23 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Ungeachtet der Mindestanforderungen nach Anlage 6 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe b, handelt es sich um ein Elektro- oder Elektronik-Altgerät, wenn

1. wesentliche Teile des Gerätes fehlen und es seine Hauptfunktionen nicht ausführen kann,
2. das Gerät einen Fehler aufweist, der seine Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt und wenn es einschlägige Funktionsprüfungen nicht besteht oder

3. das Gerät physische Schäden aufweist, die seine Funktionsfähigkeit oder Sicherheit beeinträchtigen.“ ‘

Begründung:

Die Definition des Altgerätes nach § 3 Nummer 3 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) verweist auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz und somit letztlich auf den Tatbestand des Eintritts der Abfalleigenschaft. Die Erfahrungen im Vollzug insbesondere bei der illegalen Verbringung hat gezeigt, dass diese Definition allein nicht hinreichend bestimmt ist, um eine praxistaugliche Abgrenzung zwischen Gebrauchtgerät und Altgerät zu ermöglichen.

Während die im ElektroG aufgenommenen Tatbestände zur Feststellung, dass es sich um ein Altgerät handelt, im Wesentlichen in der Bereitstellung von prüffähigen Dokumenten zu sehen sind, fehlt es an praxistauglichen leicht prüfbaren und schwer widerlegbaren Tatsachen, die sich bereits bei der ersten Inaugenscheinnahme offenbaren.

Die Ergänzung dient in Anlehnung an die Anlaufstellen-Leitlinie 1, Absatz 9 der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Auslegung der Verordnung (EG) 1013/2006 der Klarstellung, bei welchen Gegenständen in jedem Fall von einem Altgerät auszugehen ist. Neben den in Absatz 4 aufgeführten Anforderungen sind insbesondere die offensichtlichen und unwiderstreitbaren Merkmale zur Feststellung der Abfalleigenschaften von Elektro- und Elektronikgeräten gesetzlich zu verankern.

19. Zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc – neu – (§ 25 Absatz 2 Satz 5 – neu – und Satz 6 – neu – ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 21 ist dem Buchstaben d folgender Doppelbuchstabe anzufügen:

,cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die zuständige Behörde kann für die Anzeige die Eingabemöglichkeiten, die Übermittlungsform, eine bestimmte Verschlüsselung und einheitliche Datenformate vorgeben. Die Vorgaben sind auf den Internetseiten der zuständigen Behörde zu veröffentlichen.“ ‘

Begründung:

Die Aussagekraft des aktuellen Verzeichnisses der zertifizierten Erstbehandlungsanlagen, das im Internet über die Stiftung Elektro-Altgeräte Register (stiftung ear) abrufbar ist, ist stark eingeschränkt. Es gibt keine Vorgabe, wie die Tätigkeit der Erstbehandlungsanlage zu beschreiben ist, sodass zum Teil Angaben ohne Aussagekraft gemacht werden, z. B. Erstbehandlungsanlage oder Zerlegebetrieb. Um den Informationsgehalt des Verzeichnisses zu steigern, muss der stiftung ear das Recht eingeräumt werden, den Inhalt der zu übermittelnden Daten sowie das Datenformat festzulegen.

20. Zu Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 29 Absatz 1 Satz 1 ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

,aa) Der einleitende Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Jeder Vertreiber, der zurückgenommene Altgeräte oder deren Bauteile nicht einem Hersteller, dem nach § 8 Bevollmächtigten des Herstellers, einem Rücknahmesystem nach § 16 Absatz 5 Satz 1, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage übergibt, hat der Gemeinsamen Stelle bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres Folgendes gemäß Satz 2 mitzuteilen.“ ‘

Begründung:

§ 29 soll sicherstellen, dass alle zurückgenommenen Elektro- und Elektronik Altgeräte (EAG) von der Gemeinsamen Stelle erfasst werden. Andererseits muss vermieden werden, dass doppelte Meldungen erfolgen. Daher ist es sinnvoll, die Vertreiber nur dann zur Meldung zu verpflichten, wenn die zurückgenommenen EAG ansonsten nicht erfasst würden.

§ 17 Absatz 5, auf den Bezug genommen wird, lässt in seiner Aufzählung die zulässigen kollektiven Rücknahmesysteme nach § 16 Absatz 5 und die zertifizierten Erstbehandlungsanlagen unerwähnt. Daraus könnte der Schluss gezogen werden, dass trotz Übergabe der Geräte an eine meldepflichtige Stelle der Vertreiber auch noch einmal melden müsste. Dies würde zu Doppelmeldungen führen und damit die Statistik verfälschen.

Es könnte auch der § 17 Absatz 5 entsprechend erweitert werden, an dieser Stelle dient die Erweiterung aber noch einmal der Klarstellung.

21. Zu Artikel 1 Nummer 27 Buchstabe a₁ – neu – (§ 31 Absatz 2 Satz 2 ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 27 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

,a₁) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Registrierungsdatums“ die Wörter „sowie das Bundesland und die Postleitzahl vom Sitz des Herstellers“ eingefügt.“

Begründung:

Zur Erleichterung der Suche nach im eigenen Bundesland ansässigen Herstellern ist eine Erweiterung des Verzeichnisses der registrierten Hersteller und Bevollmächtigten um die Suchkriterien Postleitzahl und Sitz des Wirtschaftsakteurs im ear Portal sinnvoll. In den ebenfalls im ear Portal eingestellten Verzeichnissen „Sammel- und Rücknahmestellen“ und „Betreiber von Erstbehandlungsanlagen“ ist die Eingrenzung über das Bundesland bereits implementiert.

22. Zu Artikel 1 Nummer 27 (§ 31 ElektroG)

Der Bundesrat stellt fest, dass der Bundesgesetzgeber bislang noch keine erforderlichen Maßnahmen entsprechend Artikel 8a Absatz 4 Buchstabe b der Abfallrahmenrichtlinie in der Fassung vom 30. Mai 2018 getroffen hat, um Herstellern finanzielle Anreize für langlebige, reparierbare, wiederverwendbare, recycelbare und schadstoffarme Produkte zu bieten.

Daher fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf,

- die Gemeinsame Stelle zu ermächtigen, den nach § 31 Absatz 5 bis 7 ElektroG berechneten Anteil der Altgeräte, den jeder registrierte Hersteller oder im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abzuholen hat, in Umsetzung von Artikel 8a Absatz 4 Buchstabe b der Abfallrahmenrichtlinie in der Fassung vom 30. Mai 2018 zu modulieren (Bonus-Malus-System), um die in dieser Bestimmung gewünschten Anreizwirkungen zu erzielen,
- eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage für die Gemeinsame Stelle und eine Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der Berechnungsmethode als Regelungsgegenstand im Rahmen der vorliegenden Novelle in das Elektro- und Elektronikgerätegesetzes aufzunehmen,
- sich vor der Umsetzung des Bonus-Malus-Systems für eine europaweite Festlegung der Kriterien einzusetzen, an die Höhe und Verteilung von Bonus und Malus geknüpft werden und
- das hier beschriebene Bonus-Malus-System für die Berechnung der Abholmengen umzusetzen, sobald die Mitgliedstaaten europaweit geltende Kriterien hierfür festgelegt haben und Doppelregelungen ausgeschlossen sind.

23. Zu Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe b (§ 32 Absatz 3 ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 28 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- ,b) In Absatz 3 werden die Wörter „den entsorgungspflichtigen Besitzern nach § 30 Absatz 3“ durch die Wörter „den zertifizierten Erstbehandlungsanlagen nach § 21“ ersetzt.‘

Begründung:

Der geänderte § 32 Absatz 3 ElektroG regelt die Meldepflichten der Gemeinsamen Stelle an das Umweltbundesamt. Hier werden die gemeldeten Mengen von den Erstbehandlungsanlagen nicht erwähnt, ohne dass hierfür ein Grund ersichtlich wäre.

24. Zu Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe e (§ 45 Absatz 1 Nummer 13b – neu – ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 33 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:

- ,e) Nach Nummer 13a werden die folgenden Nummern 13b und 13c eingefügt:

- „13b. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 3 den Endnutzer nicht oder nicht vollständig informiert oder befragt,
13c. entgegen § 18 Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 1 die privaten Haushalte ...<weiter wie Vorlage>“ ‘

Begründung:

Hamburg begrüßt ausdrücklich die in § 17 Absatz 1 Satz 3 Elektro- und Elektronikgerätegesetz-E aufgenommenen Informations- und Befragungspflichten der Betreiber. Der aktuelle Entwurf sieht leider jedoch keine Möglichkeit vor, gegen einen Vertreiber vorzugehen, der den Pflichten des § 17 Absatz 1 Satz 3 nicht nachkommt.

Die Ergänzung in den Bußgeldtatbeständen soll die große Bedeutung der Regelung verdeutlichen und der Verwaltung die Möglichkeit eröffnen, Verstöße gegen die Regelung verfolgen zu können.

25. Zu Artikel 1 Nummer 35 (Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1) laufende Nummer 5 ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 35 sind in der Anlage 1 der laufenden Nummer 5 „Kleingeräte“ folgende Angaben anzufügen:

- „– Bekleidung mit elektrischen Funktionen (mit Heiz-/Massage-/Leuchtfunktionen usw.)
– Schuhe mit Leuchtfunktion
– beleuchtete Fliesen
– Drohnen“

Begründung:

Verdeutlichung, dass auch Kleidung unter das ElektroG fallen kann, sowie weitere „neue“ Elektrogeräte aufzunehmen sind, vergleiche hierzu <https://www.stiftung-ear.de/de/themen/elektrog/herstellerbevollmaechtigte/geraetezuordnung/kategorie-5>

26. Zu Artikel 1 Nummer 40 – neu – (Anlage 6 (zu 23 Absatz 1) Nummer 2 Buchstabe a, Buchstabe b, Buchstabe c ElektroG)

Dem Artikel 1 ist folgende Nummer 40 anzufügen:

- ,40. In Anlage 6 wird in Nummer 2 Buchstabe a, Buchstabe b und Buchstabe c jeweils das Wort „Namen“ durch das Wort „Auftrag“ ersetzt.‘

Begründung:

Die Ausnahme der Nummer 2 soll zukünftig auch dann gelten, wenn der Dritte im Auftrag des Herstellers handelt. Die bisherige Voraussetzung, dass der Dritte in dessen Namen handeln muss, schränkt die Anwendung zu stark ein. Eine Offenlegung der zwischenbetrieblichen Vertrags- und Stellvertretungskonstruktion erscheint zur Erreichung der mit dem ElektroG hier verfolgten Ziele nicht notwendig. Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs an dieser Stelle kann vielmehr zur vermehrten Nutzung der Möglichkeit und damit zur Stärkung der weiteren Verwendung gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte führen, wie der praktische Vollzug zeigt.

Anlage 4**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung nimmt zur Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Februar 2021 (BR-Drs. 23/21 – Beschluss) zu dem Ersten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 1 Absatz 2 – neu – ElektroG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Vorschlag differenziert nicht ausreichend zwischen der Wiederverwendung als Abfallvermeidungsmaßnahme und der Vorbereitung zur Wiederverwendung als Verwertungsmaßnahme. Die Begründung stützt sich lediglich auf Abschätzungen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung. Die Differenzierung ist jedoch wesentlich, da öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nur im Bereich der Wiederverwendung frei hinsichtlich möglicher zu ergreifender Maßnahmen sind. Mit Blick auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung sieht hingegen der Regierungsentwurf bereits Maßnahmen zur Förderung und auch zur Erfassung entsprechender Daten vor.

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 4 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 ElektroG))

Die Bundesregierung unterstützt die Intention des Antrags, lehnt die vorgeschlagenen Änderungen jedoch ab.

Weitergehende Anforderungen an das Produktdesign sind aus binnenmarktrechtlichen Gründen nur EU-weit möglich und sinnvoll, da Elektro- und Elektronikgeräte ganz überwiegend in einem internationalen Markt – über Grenzen hinweg – gehandelt werden. Deshalb werden im Rahmen der EU Ökodesign-Richtlinie (Richtlinie 2009/125/EG) verpflichtende Anforderungen an die Energie- und Ressourceneffizienz für energieverbrauchsrelevante Produktgruppen europaweit gestellt. Insofern geht auch der in der Begründung des Bundesrates genannte Verweis auf Artikel 4 der sog. WEEE-Richtlinie (Richtlinie 2012/19/EU) fehl. Zwar wird den Mitgliedstaaten hierdurch grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, Maßnahmen zur Förderung von Konzeption und Produktion nachhaltiger Elektro- und Elektronikgeräte vorzusehen. Artikel 4 als auch Erwägungsgrund 11 der WEEE-Richtlinie verweisen jedoch auch eindeutig darauf, dass weitergehende konkrete Anforderungen an das Design von Elektro- und Elektronikgeräten allein im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie festzulegen sind.

Zu Nummer 3 (Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b (§ 4 Absatz 4 ElektroG))

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Änderung ab.

§ 4 Absatz 4 des Regierungsentwurfs fordert von den Herstellern bereits das Vorhalten von Informationen zur sicheren Entnahme der Batterie oder des Akkumulators. Es ist nicht klar, welche darüberhinausgehenden Informationen mit Blick auf den Austausch einer Batterie oder eines Akkumulators zusätzlich bereitgestellt werden sollen.

Zu Nummer 4 (Zu Artikel 1 Nummer 7a – neu – (§ 11 ElektroG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Für die zusätzlichen Verordnungsermächtigungen wird vonseiten der Bundesregierung kein Bedarf gesehen. Regelungen zur Abgrenzung von Bauteil und Gerät sollten, sofern erforderlich, im Gesetz selbst getroffen werden. Es bestehen jedoch bereits Zweifel, ob durch eine generalisierende Betrachtung durch eine rechtliche Regelung

allen Einzelfällen Rechnung getragen werden kann. Die Abgrenzung zwischen Bauteil und Elektro- oder Elektronikgerät kann im Einzelfall durchaus Schwierigkeiten bereiten, die durch eine generalisierende Betrachtungsweise nicht gelöst werden können. Dies kann durch eine Auslegung im Einzelfall voraussichtlich besser erfolgen. Ebenso bedarf es aus Sicht der Bundesregierung keiner Verordnungsermächtigung zur Festlegung von weiteren Anforderungen an die Erfassung, insbesondere an Behältnisse zur Erfassung von Altgeräten. Hier findet bereits durch die Zusammenarbeit von Herstellern, Kommunen und Behandlern eine praxisnahe Ausgestaltung der rechtlichen Vorgaben statt. Auch für gesonderte Anforderungen für die Erfassung von Elektro-Altgeräten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung bedarf es keiner Verordnungsermächtigung. Der Regierungsentwurf sieht hierfür bereits einen Regelungsrahmen, der auf eine Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung abzielt, vor.

Zu Nummer 5 (Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b – neu – (§ 12 Satz 3 – neu –, Satz 4 – neu – ElektroG), Nummer 33 Buchstabe c₁ – neu – (§ 45 Absatz 1 Nummer 9 ElektroG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag aus den nachfolgenden Gründen ab.

Mit dem Vorschlag zur Etablierung einer Vermutungsregelung würden auch Wiederverwendungseinrichtungen der Zugang zu Gebrauchtgeräten untersagt. Deren Arbeit im Rahmen der Abfallvermeidung sollte jedoch nicht konterkariert werden. Da nicht geregelt wird, wie der Einzelne der Beweislastumkehr entgegenzutreten kann, ist für den Vollzug auch nicht klar, wann dieser davon ausgehen darf, dass kein Abfall vorliegt.

Zu Nummer 6 (Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c – neu – (§ 12 Absatz 2 – neu – ElektroG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit Änderungen zu.

Eine verpflichtende Kennzeichnung aller Sammel- und Rücknahmestellen für Elektro-Altgeräte erleichtert den VerbraucherInnen das Erkennen von Sammel- und Rücknahmestellen und kann damit einen Beitrag zur Steigerung der Sammelmenge leisten. Jedoch ist das von der stiftung elektro-altgeräte register und der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien entwickelte Kennzeichen für Sammel- und Rücknahmestellen nicht geeignet. Vielmehr sollte die im Rahmen der Kampagne Plan-E entworfene Kennzeichnung für Sammel- und Rücknahmestellen verpflichtend vorgeschrieben werden. Insofern wäre auf die durch die Gemeinsame Stelle zu entwerfende einheitliche und wettbewerbsneutrale Kennzeichnung für Sammel- und Rücknahmestellen zu verweisen.

Da die Stiftung ear gemäß Artikel 1 Nummer 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc) des Gesetzentwurfes verpflichtet werden soll, den Sammel- und Rücknahmestellen eine einheitliche Kennzeichnung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, entstünde durch diesen Vorschlag kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die jeweiligen Akteure.

Zu Nummer 7 (Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a₁ – neu – (§ 13 Absatz 1a, Absatz 1b und Absatz 1c – neu – ElektroG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Entsprechender Regelungen bedarf es nicht. Durch das Forschungsvorhaben „Gesamtkonzept zum Umgang mit Elektro(alt)geräten mit Fokus auf die (Vorbereitung zur) Wiederverwendung unter Beachtung der Prioritätenfolge der Abfallhierarchie und des bestmöglichen Schutzes von Mensch und Umwelt gemäß § 6 KrWG“ des Umweltbundesamtes wurde bereits aufgezeigt, unter welchen Umständen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger davon ausgehen können, dass es sich bei den abgegebenen Geräten nicht um Altgeräte im Sinne des ElektroG handelt. Dabei ist nach dem Abfallbegriff des KrWG wesentlich, dass unmittelbar an die bisherige Zweckbestimmung ein neuer Verwendungszweck tritt. Hierfür muss direkt bei der Annahme geprüft werden, ob sich das abgegebene Gerät für eine Wiederverwendung eignet. Eine getrennte Erfassung und nur spätere Überprüfung ist hierfür nicht ausreichend. Der Antrag folgt diesen Anforderungen dabei nicht in vollem Umfang. Dies zeigt auch die Begründung zu den Folgeänderungen, die in einem Widerspruch zu § 3 Nummer 3 ElektroG i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz und Absatz 3 KrWG steht. Zudem bedarf es aus Sicht der Bundesregierung auch keiner gesonderten Regelungen zur Wiederverwendung von Elektrogeräten bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Legen diese den

Maßstab aus dem Forschungsvorhaben an, sind sie frei, auch ohne rechtliche Regelungen, Maßnahmen zur Förderung der Wiederverwendung zu treffen. Zuletzt sind die Regelungen auch systematisch falsch verortet, da § 13 ElektroG die Sammlung von Altgeräten durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger regelt. Eine Sammlung von Gebrauchtgeräten wäre daher an dieser Stelle nicht sinnvoll verortet.

Zu Nummer 8 (Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a (§ 14 Absatz 2 Satz 3 ElektroG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Gerade mit Blick auf batteriebetriebene Altgeräte ist eine Einbindung der geschulten Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers von besonderer Bedeutung, um mögliche Brandrisiken zu vermeiden.

Zu Nummer 9 (Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b (§ 14 Absatz 3 Satz 1 ElektroG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die durch den Regierungsentwurf vorgenommene Reduzierung der Mindestabholmenge auf 20 m³ wird zur Erreichung des angestrebten Ziels als ausreichend erachtet. Mit Blick auf geeignete Behältnisse sind die Hersteller, Kommunen und Behandler mit der zuständigen Behörde in Gesprächen, um den im Regierungsentwurf enthaltenen neuen Anforderungen besser gerecht werden zu können.

Zu Nummer 10 (Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b (§ 14 Absatz 3 Satz 1 ElektroG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die vorgeschlagene Reduzierung der Abholmenge bei den Sammelgruppen 2, 4 und 5 auf 1,5 m³ ist unverhältnismäßig und auch aus ökologischer Sicht kritisch zu hinterfragen. Durch eine Transporteinheit mit einer Mindestabholmenge von nur noch 1,5 m³ sind insgesamt mehr Abholanordnungen pro Jahr erforderlich, um die anfallenden Altgeräte in den jeweiligen Gruppen den verpflichteten Herstellern zuzuweisen. Für die Industrie würde das mehr Kosten wegen der kleinteiligeren Transporte (zwei anstatt sieben Eurogitterboxen) und damit einhergehend mehr Logistik bedeuten. Das durch den Antrag verfolgte Ziel, Brandrisiken zu reduzieren, kann aber auch durch die ohnehin im Gesetzentwurf enthaltene Regelung, dass die Geräte durch die Mitarbeiter*innen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in die Behältnisse eingelegt und so eine Beschädigung verhindert werden soll, erreicht werden. Zudem wäre Folge einer solcher Regelung auch, dass deutlich häufiger Abholungen kleinerer Mengen erfolgen müssten, was im Sinne einer ökologischen Betrachtung nicht zielführend ist.

Zu Nummer 11 (Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c – neu – (§ 14 Absatz 4a – neu – ElektroG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Elektrifizierte Möbelstücke sind in der Regel insgesamt als Elektrogeräte anzusehen. Sie sind in diesem Fall daher auch insgesamt einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage zuzuführen. Eine Trennung von Möbelstück und elektrischen Bestandteilen führt jedoch dazu, dass das Möbelstück in die Sperrmüllsammlung geht, während nur das elektrische Bauteil einer Erstbehandlung zugeführt wird. Es ist nicht ersichtlich, dass auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass auch das Gewicht des Möbelstücks der Sammelquote hinzugerechnet werden kann, wenn es nicht vorher verwogen wird. Zudem wird auf diese Weise ein Bruch mit der bisherigen Systematik ermöglicht, wonach grundsätzlich das ganze Elektro-Altgerät einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage zuzuführen ist. Letztlich wird hiermit auch ein Bruch mit der Systematik der Optierung beabsichtigt, da die Möbelstücke ohne die elektrischen Bauteile im Entsorgungsregime der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verbleiben, obwohl diese hierfür keine Optierung vorgenommen haben. Dabei bleibt die materielle Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die ausgebauten elektronischen Bauteile unregelt, obwohl die Mitteilungspflichten nach § 26 Absatz 1 ElektroG greifen sollen. Schließlich übersieht der Regelungsvorschlag auch, dass nicht jedes Möbelstück mit montierten Leuchten ein Elektrogerät ist. Bei nur „angebauten“ Elektrogeräten stellt sich die Frage nach gesonderten Vorschriften über den Ausbau aber nicht, da die Leuchte als gegebenenfalls selbständiges Elektro- oder Elektronikgerät nach den geltenden Regelungen ohnehin separat vom Möbelstück zu

erfassen ist.

Zu Nummer 12 (Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 15 Absatz 4 Satz 3 ElektroG))

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Änderung ab.

Grundsätzlich hat der verpflichtete Hersteller bis zum Ablauf der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist die notwendigen Behälter aufzustellen. Die Nachfrist ist mithin bereits ein Überschreiten der behördlich gesetzten Frist und sollte daher nicht weiter verlängert werden, um ein reibungsloses Funktionieren der Abholkoordination nicht zu konterkarieren.

Zu Nummer 13 (Zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a (§ 17 Absatz 2 Satz 5 – neu – ElektroG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Regelung ist in der Praxis regelmäßig nicht vollziehbar. U.a. ist nicht eindeutig, welche zusätzlichen vergleichbaren Vertreiber betroffen sein sollen, wenn diese nicht verpflichtet sind, ihren Jahresabschluss offenzulegen. Zudem wird hiermit das grundlegende Kriterium für eine Rücknahmepflicht, namentlich der Verkauf von Elektro- und Elektronikgeräten, umgangen, da dieses für die Anknüpfung der Rücknahmepflicht für die genannten Unternehmen nicht mehr von Bedeutung ist.

Zu Nummer 14 (Zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe c (§ 17 Absatz 5 Satz 1 ElektroG))

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Änderung ab.

§ 17a ElektroG regelt die eigene Rücknahme durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen. Eine Übernahme von Altgeräten durch Vertreiber stellt dabei jedoch keine eigene Rücknahme der Erstbehandlungsanlagen von Endnutzern dar. Vielmehr handelt es sich in diesen Fällen um eine Beauftragung zur Erstbehandlung, für die der Vertreiber mitteilungsspflichtig ist. Andernfalls wäre kaum mehr ein Fall von § 17 Absatz 5 ElektroG denkbar, in denen die Vertreiber eine Eigenverwertung vornehmen. Insofern stellt die vorgeschlagene Änderung nicht nur eine redaktionelle Änderung dar. Zudem steht der Vorschlag auch nicht im Einklang mit dem Vorschlag Nummer 8, der gerade eine Aufhebung von § 17a fordert.

Zu Nummer 15 (Zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe d – neu – (§ 17 Absatz 6 – neu – ElektroG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Mehrwert der Regelung wird nicht gesehen. Denn mit dem Verzicht auf weitgehende Mitteilungspflichten wurden die Vertreiber bereits von einiger Bürokratie befreit. Zudem besteht bereits nach § 43 die Möglichkeit Dritte mit der Erfüllung der Verpflichtungen zu beauftragen. Einer weitergehenden Regelung zu Rücknahmesystemen bedarf es daher aus Sicht der Bundesregierung nicht. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass ein § 17 Absatz 3a ElektroG nicht existiert.

Zu Nummer 16 (Zu Artikel 1 Nummer 16 (§ 19 Absatz 2 Satz 1 ElektroG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Mit dem Vorschlag soll ein redaktioneller Fehler in § 19 Absatz 2 Satz 1 ElektroG bereinigt werden.

Zu Nummer 17 (Zu Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe b
(§ 21 Absatz 3 Satz 2 – neu –, Satz 3 – neu – ElektroG))

Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag ab.

Dem Anliegen des Bundesrates wurde bereits dadurch Rechnung getragen, dass die im Regierungsentwurf gewählte Formulierung gerade nicht mehr die Durchführung „sämtlicher“ Tätigkeiten – wie im heutigen Rechtstext – fordert, sondern die Durchführung von Tätigkeiten der Erstbehandlung als ausreichend erachtet. Entsprechend fordert auch § 25 Absatz 2 des Regierungsentwurfs, dass im Rahmen der Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde Angaben über die Art der Tätigkeiten sowie die behandelten Kategorien zu machen sind.

Zu Nummer 18 (Zu Artikel 1 Nummer 19a – neu – (§ 23 Absatz 4a – neu – ElektroG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Mit der Änderung würde von der 1:1-Umsetzung der sog. WEEE-Richtlinie (Richtlinie 2012/19/EU) abgewichen. Die Empfehlungen aus den Anlaufstellen-Leitlinien zur Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 würden verschärft und zudem verrechtlicht. Dies ist nicht akzeptabel und würde zudem zu einer uneinheitlichen Umsetzung der WEEE-Richtlinie in den Mitgliedsstaaten führen.

Zu Nummer 19 (Zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc – neu –
(§ 25 Absatz 2 Satz 5 – neu – und Satz 6 – neu – ElektroG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der angestrebten Ergänzung bedarf es nicht. § 38 Absatz 2 Satz 2 ElektroG gibt der zuständigen Behörde bereits heute die Möglichkeit, entsprechende Anforderungen festzulegen. Der Antrag würde insofern nur zu doppelten Regelungen mit gleichem Inhalt führen.

Zu Nummer 20 (Zu Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 29 Absatz 1 Satz 1 ElektroG))

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Änderung ab.

Grundsätzlich ist die Intention des Vorschlags nachvollziehbar. Mit dem bisherigen Verweis auf § 17 Absatz 5 ElektroG wird jedoch bereits ausreichend deutlich, dass nur in den Fällen, in denen der Vertreiber eine Eigenverwertung für die zurückgenommenen Elektro-Altgeräte vornimmt, eine entsprechende Mitteilungspflicht besteht. Die Gefahr einer Doppelmeldung besteht daher nicht. Einer gesonderten Nennung von Rücknahmesystemen der Hersteller nach § 16 Absatz 5 ElektroG bedarf es nicht, da diese bereits den Herstellern zuzurechnen sind. Eine Nennung der zertifizierten Erstbehandlungsanlage geht ebenfalls fehl. Eine Übergabe an eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage erfolgt im Rahmen eines Auftrags durch den Vertreiber zur ordnungsgemäßen Entsorgung der übergebenen Altgeräte und stellt damit gerade ein Beispiel für die Eigenverwertung dar. Würden entsprechende Daten nicht mitgeteilt, würden diese von keinem Akteur gemeldet.

Zu Nummer 21 (Zu Artikel 1 Nummer 27 Buchstabe a₁ – neu – (§ 31 Absatz 2 Satz 2 ElektroG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit Änderungen zu.

Der Vorschlag dient der Erleichterung des Vollzugs durch die Länder und stellt eine angemessene Ausweitung der Transparenz des Herstellerregisters dar. Es sollte jedoch im Fall der Bevollmächtigung anstelle des Sitzes des Herstellers der Sitz des Bevollmächtigten relevant sein.

Vor dem Hintergrund dieses Vorschlages wäre eine entsprechende Programmierung seitens der Stiftung erforderlich. Der damit zusammenhängende Erfüllungsaufwand ist allerdings vernachlässigbar.

Zu Nummer 22 (Zu Artikel 1 Nummer 27 (§ 31 ElektroG))

Die Bundesregierung lehnt den vorgeschlagenen Beschluss ab.

Anforderungen an eine nachhaltige und ressourcenschonende Produktgestaltung sollten durch das Produktdesign selbst vorgeschrieben werden. Für entsprechende Maßnahmen steht auf EU-Ebene die Ökodesign-Richtlinie (Richtlinie 2009/125/EG) zur Verfügung. Weitergehende Maßnahmen wie ein Bonus-Malus-System werden bei der Vielzahl an unterschiedlichen Produkten nicht als zielführend angesehen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Artikel 8a Absatz 4 Buchstabe b der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) nur in den Fällen einschlägig ist, in denen die Herstellerverantwortung durch kollektive Systeme wahrgenommen wird. Dies ist im ElektroG explizit nicht der Fall, weshalb eine Umsetzung im ElektroG nicht erforderlich und auch im Rahmen einer individuellen Herstellerverantwortung nicht darstellbar ist.

Zu Nummer 23 (Zu Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe b (§ 32 Absatz 3 ElektroG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

§ 32 Absatz 3 ElektroG bezieht sich auf die an die Gemeinsame Stelle durch den jeweiligen Akteur zu übermittelnden zusammengefassten Daten der Erstbehandlungsanlagen (§ 26 Absatz 3, § 27 Absatz 4 und § 29 Absatz 3). Da die Daten, die durch die Erstbehandlungsanlagen übermittelt werden, diese Daten bereits beinhalten, gibt es keine entsprechende Verpflichtung in § 30, auf die Bezug genommen werden könnte. Insofern geht auch der Verweis in dem Antrag fehl, da in § 30 Absatz 3 ElektroG keine zusammengefassten Mengen, sondern das Fehlen der Gemeinsamen Stelle geregelt wird.

Zu Nummer 24 (Zu Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe e (§ 45 Absatz 1 Nummer 13b – neu – ElektroG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Regelung des § 17 Absatz 1 Satz 3 ElektroG ist in der derzeitigen Form nicht bestimmt genug, um als Ordnungswidrigkeit geahndet werden zu können. Hierfür müsste auch festgeschrieben werden, in welcher konkreten Form der Vertreiber zu informieren und zu befragen hat. Vor diesem Hintergrund kommt bei der derzeitigen Formulierung eine Bußgeldbewehrung nicht in Betracht.

Zu Nummer 25 (Zu Artikel 1 Nummer 35 (Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1) laufende Nummer 5 ElektroG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit Änderungen zu.

Der Vorschlag enthält eine sinnvolle Ergänzung der Beispielliste von Elektro- und Elektronikgeräten. Jedoch enthält Anlage 1 keine Bindestriche, so dass diese auch bei der Aufzählung der in dem Beschluss genannten Elektro- und Elektronikgeräte nicht erforderlich sind. Zudem sollte eindeutiger angegeben werden, an welcher Stelle im Gesetzentwurf die Elektro- und Elektronikgeräte in die Anlage eingefügt werden sollen.

Durch die Ergänzung der Beispielliste um weitere Geräte, die sich ohnehin im Anwendungsbereich des ElektroG befinden, entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es handelt sich insoweit lediglich um eine klarstellende Ergänzung im Hinblick auf die bestehende Rechtslage.

Zu Nummer 26 (Zu Artikel 1 Nummer 40 – neu – (Anlage 6 (zu § 23 Absatz 1) Nummer 2 Buchstabe a, Buchstabe b, Buchstabe c ElektroG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Mit der Anlage 6 werden die Vorgaben aus sog. WEEE-Richtlinie (Richtlinie 2012/19/EU) 1:1 umgesetzt. Von diesen sollte nicht abgewichen werden.